

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Mitglieder des Gemeinderats
79588 Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: info@efringen-kirchen.de
Internet: www.efringen-kirchen.de

Ihr Ansprechpartner:
Carolin Holzmüller, Zimmer 1.12
Bürgermeisteramt
Telefon: 07628 / 806-200
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: buergermeister@efringen-kirchen.de

AZ: 022.2 ch-jg
Datum: 08.11.2024

Einladung

Die Damen und Herren des Gemeinderats werden zu einer **öffentlichen Sitzung** am

Montag, 18. November 2024, 19:00 Uhr,
im Foyer der Mehrzweckhalle

freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohnerschaft
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.10.2024
3. Beschluss eines Standortkonzeptes zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans
S. 1-97
4. Betriebsplan 2025 für den Gemeindewald Efringen-Kirchen und Zwischenrevision
S. 98-103
5. Durchführung eines kommunalen Flächenpoolings im potenziellen Windvorranggebiet Nr. 4
S. 104-106
6. Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) **S. 107-111**
7. Neufassung der Ehrungsrichtlinien **S. 112-118**
8. Grundsteuerreform – Hebesatz ab 01.01.2025 und Einführung einer Hebesatzsatzung **S. 119-125**
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen der Gemeinderäte
11. Fragen der Zuhörer

Gemeinde Efringen-Kirchen – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Öffnungszeiten:
Mo – Mi und Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Do 8:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 19:00 Uhr
nach Vereinbarung bis 19:30 Uhr

Sparkasse Markgräflerland
IBAN: DE77 6835 1865 0007 3502 42
BIC: SOLADES1MGL

Volksbank Dreiländereck eG
IBAN: DE90 6839 0000 0001 5073 03
BIC: VOLODE66

Gläubiger ID:
DE91EFK00000201740

In allen Sachgebieten nur mit vorheriger Terminvereinbarung!

Es grüßt Sie freundlich

Ihre



Carolin Holz Müller

Bürgermeisterin

Beigeladen:

- Philipp Haberstroh, Kommandant Gesamtfeuerwehr Efringen-Kirchen, zu TOP 3
- Gerhard Schwab, Forstrevierleiter, zu TOP 4

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 18. November 2024		öffentlich
TOP: 3	Sachbearbeiter: Carolin Holzmüller	
Maßnahme/Sachtkto/KStelle:		Haushaltsmittel: ja

Beschluss eines Standortkonzeptes zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans

Sachverhalt:

2019 wurde im Gemeinderat die Machbarkeitsstudie für mögliche Standorte für die Abteilung Efringen-Kirchen vorgestellt. Am Ende lief es auf den Standort „Auf dem Korb“ hinaus, der 2022 erworben wurde. Im gleichen Jahr gab es eine Diskussion im Gemeinderat über die anstehenden Investitionen im Bereich der Feuerwehr. Daraufhin wurde im April 2023 der Beschluss gefasst, zeitnah einen neuen Feuerwehrbedarfsplan erstellen zu lassen, wodurch bewertet werden soll, ob die Leistungsfähigkeit mit einer reduzierten Anzahl an Abteilungen und Investitionen in einzelne Feuerwehrgerätehäuser erhalten werden kann. Daraufhin wurde im Dezember 2023 das Fachbüro Brandschutz Vier mit der Erstellung einer Standortanalyse zur langfristigen Reduzierung der Standortanzahl sowie eines Feuerwehrbedarfsplans beauftragt.

Die neun Feuerwehrgerätehäuser wurden 2022 durch die Abteilungskommandos anhand einer Checkliste der UKBW beurteilt. Zur Vorbereitung der Feuerwehrbedarfsplanung gab es 2023 eine Begehung aller Standorte durch die UKBW. 2024 erfolgte wiederum die Begehung mit Brandschutz Vier. Bei allen drei Begehungen wurde festgestellt, dass viele Mängel bestehen und kein Feuerwehrgerätehaus die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 49 erfüllt, wie z.B. Alarmumkleiden mit Duschen und WCs, Abgasabsauganlagen oder ausreichend Platz in der Fahrzeughalle. Gerade im Hinblick auf die Sicherheit der Kameradinnen und Kameraden, sodass diese unbeschadet Einsätze und Dienste meistern können, ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig die Ausstattung der Feuerwehr zu verbessern. Des Weiteren wurde auch auf eine genaue Prüfung der Standorte, wie es Brandschutz Vier zusätzlich anbietet, verzichtet, da dies nur ein Teil der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist. Das Problem der geringen Personalstärke in mehreren Abteilungen würde mit einer Ertüchtigung aller Standorte nicht gelöst werden. In der aktuellen Struktur bedeutet es, dass einzelne Abteilungen für die Gefahrenabwehrstufen 1 und 2 unterbesetzt sind. So kann ein brennender Mülleimer zum lebensgefährlichen Gebäudebrand und ein umgestürzter Baum zum Verkehrsunfall mit Personenschäden führen, wenn er nicht abgearbeitet wird. Das ist der fehlende Grundschutz, der aktuell geduldet wird und mit der neuen Struktur verbessert wird, wenn Personal gebündelt wird.

Jede Gemeinde hat auf eigene Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu prüfen, ist jede Gemeinde verpflichtet einen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen. Dieser beinhaltet die Investitionen der kommenden Jahre und stellt somit eine Vereinbarung zwischen Feuerwehr, Gemeinderat und Bevölkerung dar, dass die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sowie die Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Das beauftragte Büro Brandschutz Vier hat als erste Schritte eine Umfrage unter den Kameradinnen und Kameraden sowie eine Analyse des Personals, der Risiken, des Einsatzspektrums; wie z.B. Autobahn, Starkregen, Katzenbergtunnel und Unwetter, und der örtlichen Strukturen vorgenommen. Zusammen mit dem Gesamtkommando der Freiwilligen Feuerwehr Efringen-Kirchen und in Absprache mit der Verwaltung wurden durch die Fachplaner mehrere Varianten geprüft. Es wurden unterschiedlichen Varianten abgewogen und verschiedene Faktoren wie z.B. Anfahrtszeit der Einsatzkräfte, Personalverfügbarkeit und Anfahrtszeit zum Einsatzort geprüft. Die Analyse ergab mehrere Gründe für gemeinsame Standorte, wie z.B. die Mehrfachabdeckung mehrerer Bereiche auf der Gemarkung, die schlechte Personalverfügbarkeit am Tag, der hohe Sanierungsbedarf an

neun Standorten und die Herausforderungen der Zukunft, sei es demografischer Wandel oder verändertes Einsatzgeschehen.

Um die Offenheit des Verfahrens zu verdeutlichen, ist anzuführen, dass der Standort „Auf dem Korb“, für den bereits in Vorplanungen sowie den Grundstückserwerb ca. 750.000 Euro investiert wurden, nicht gesetzt war. Es wurden auch andere Standorte auf der Gemarkung Efringen-Kirchen geprüft, wohlwissend, dass diese Investition und Vorplanung dann umsonst gewesen wären. Es erfolgte eine Abwägung aller möglicher oder vorgeschlagener Standorte nach feuerwehrtechnischen Gesichtspunkten. Am Ende ist für die optimalste Variante die „Abteilung Süd“ für Efringen-Kirchen und Istein entstanden. Hierfür bietet sich an, das bereits erworbene Grundstück zu nutzen. Des Weiteren wurden in einem ganztägigen Workshop mit Abteilungskommandanten sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern mögliche Kombinationen von Abteilungen besprochen, sodass klar war, was kameradschaftlich auch gut funktionieren würde.

Am Ende kam das Projektteam zu dem Schluss, dass die Variante mit vier Standorten in den Bereichen Nord (Blansingen, Huttingen, Welmlingen und Wintersweiler), Ost (Egringen und Mappach), Süd (Efringen-Kirchen und Istein) und West (Kleinkems) die optimalste in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sowie Schutz für die Bürgerschaft ist. Vereinfacht erklärt, gilt das „Tischdeckenprinzip“, also, dass eine andere Aufteilung in der Gebietsabdeckung eine freie Fläche ergibt. Eine schematische Darstellung des Standortkonzeptes finden Sie in der Anlage.

Der Prozess, die Herangehensweise sowie das Standortkonzept wurden am 17. September 2024 in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung und außerordentlichen Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Efringen-Kirchen Gemeinderatsmitgliedern, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie den Einsatzkräften aller Abteilungen vorgestellt. Es gab die Möglichkeit Fragen und Anregungen an die Fachplaner von Brandschutz Vier, den Feuerwehrkommandanten oder die Bürgermeisterin zu richten.

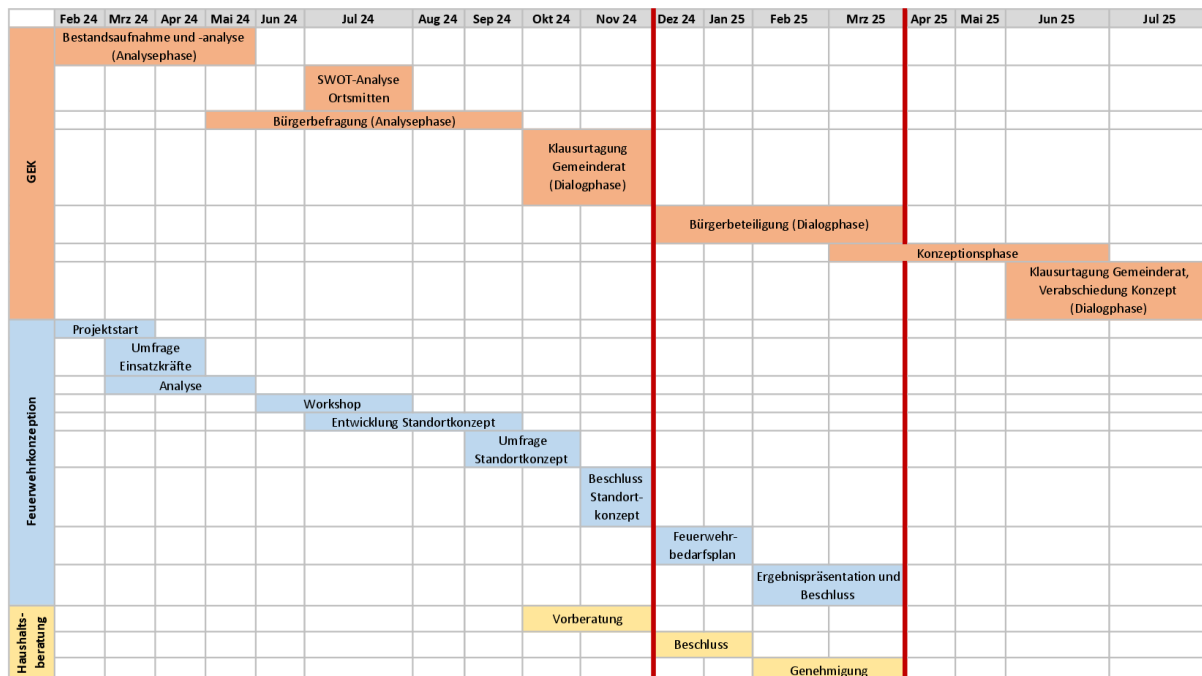
Im Anschluss an die Vorstellung erfolgte eine Online-Befragung der Einsatzkräfte zum erarbeitenden Standortkonzept. Die Ergebnisse der Befragung sind als Anlage beigefügt. Die Freitextantworten sind abteilungsübergreifend zusammengefasst und nach Häufigkeit der Nennung geordnet. Die Antworten können unterschiedlich interpretiert werden. So ist 73,74 % der teilnehmenden Einsatzkräfte die Notwendigkeit einer Veränderung klar, aber deren Realisierung ist aktuell je nach Fragestellung nur für 59,9 %, 49,51 % bzw. 54,45 % vorstellbar. Daher gibt die Umfrage lediglich ein aktuelles Stimmungsbild der Einsatzabteilungen wieder. Die von den Kameradinnen und Kameraden in der Umfrage geäußerten Ängste und Befürchtungen, die in den Freitextfeldern mitgeteilt wurden, werden berücksichtigt und als Ansatz zur Verbesserung des geplanten Konzeptes sowie der Akzeptanz dessen verwendet.

Die Ergebnisse der Befragung wurden dem Gemeinderat in der Klausur vorgestellt, wo auch die Fachplaner von Brandschutz Vier sowie Kommandant Haberstroh für Fragen zur Verfügung standen. Danach hat Kommandant Haberstroh Anfang November eine Begehung für Mitglieder des Gemeinderates angeboten, um den Handlungsbedarf zu erläutern. Des Weiteren wurden über 40 Fragen der Ratsmitglieder beantwortet.

Das weitere Vorgehen sieht nun vor, dass das Standortkonzept mit vier Standorten in den Bereichen Nord (Blansingen, Huttingen, Welmlingen und Wintersweiler), Ost (Egringen und Mappach), Süd (Efringen-Kirchen und Istein) und West (Kleinkems) als Basis für die Erstellung des Feuerwehrbedarfplans beschlossen wird. Dann wird ein Feuerwehrbedarfsplan durch Brandschutz Vier erstellt. Erst in diesem Prozessschritt werden konkrete Standorte geprüft und definiert, wie viele Stellplätze und welche Gerätschaften an welchen Standorten benötigt werden. Da hierbei eine leistungsfähige Feuerwehr für das gesamte Gemeindegebiet geplant wird, lassen sich einzelne Standort nicht herausgreifen, sondern die Planung kann nur im Gesamten erfolgen. Des Weiteren haben die Führungskräfte und Ausschussmitglieder der Feuerwehr eine gemeinsame

Gebäudeplanung gefordert. Erst wenn klar ist, wer zukünftig am neuen Standort aktiv sein wird, kann ein Planungsteam für das Bauvorhaben definiert werden.

Des Weiteren kann das Konzept in den Prozess des Gemeindeentwicklungskonzeptes (GEK) einfließen. Die beiden Verfahren sind ineinander verzahnt, da die Änderung der Feuerwehrstruktur auch Einfluss auf die Entwicklung der Gemeinde mit allen Ortsteilen und ihren Menschen hat. Damit das funktioniert, wurde seitens der Feuerwehr viel Zeit und Engagement investiert, um den Zeitplan einzuhalten.



Im Rahmen des GEK kann erörtert werden, was mit Liegenschaften passiert, unter welchen Bedingungen die Liegenschaften veräußert oder verpachtet werden oder ob sich Synergieeffekte erzielen lassen. Somit ist die Festlegung einer Standortkonzeption nur ein Zwischenschritt in der Feuerwehrbedarfsplanung, aber für das GEK eine wichtige Grundlage.

Eine genaue Kostenschätzung für die Neubauten kann nicht gestellt werden, da erst nach Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans klar ist, welche und wie viele Fahrzeuge an den vier Standorten sein werden und somit wie viele Stellplätze benötigt werden. Für die grobe Kostenschätzung, die auch in der mittelfristigen Finanzplanung eingestellt ist, gehen wir von einem Kostenansatz von 1,25 – 1,4 Millionen Euro pro Stellplatz aus. Beim Neubau in Schliengen wurde dieser Kostenansatz beispielsweise unterschritten. Verwaltungsintern und mit der Feuerwehrführung abgestimmt gehen wir aktuell von 17 Stellplätzen in den Neubauten aus, was eine Gesamtsumme für die Baukosten von 21,25 – 23,8 Millionen Euro bedeuten würde. Zuzüglich der Sanierung des Standorts in Kleinkems planen wir 25 Millionen in die mittelfristige Finanzplanung ein. Hinzu kommen ggf. noch Kosten für Grunderwerb, Erschließung, Natur- und Artenschutz und Werkstätten.

Mit Fertigstellung des Feuerwehrbedarfsplans können dann auch die Kosten der Umsetzung genauer ermittelt und im Haushaltsplan der Gemeinde berücksichtigt werden. Allerdings ist auch zu beachten, dass der Bedarfsplan einen längeren Zeitraum als die mittelfristige Finanzplanung umfasst und die Finanzierbarkeit jeweils im Haushaltsplan zu ermitteln ist. Für den Haushalt 2025 und die mittelfristige Finanzplanung sollen zwei Baumaßnahmen für die Feuerwehr eingeplant werden. Hierbei ist nicht nur die Finanz-, sondern auch die Personallage zu berücksichtigen. Sowohl Bauamt, als auch Feuerwehr haben mitgeteilt, dass sie Kapazitäten für die beiden Projekte verfügbar machen werden. Außerdem wurden angesichts der kommenden Investitionen Bausparverträge abgeschlossen, um niedrige Darlehenszinsen zu sichern.

Jegliche Investitionsmaßnahmen stehen unter dem Finanzierungsvorbehalt. Insofern kann bei keiner längerfristigen Planung, insbesondere, wenn diese den Finanzplanungszeitraum bis 2028 überschreitet, die Finanzierungsfrage als gesichert angesehen werden. Dennoch wäre es aus Sicht der Verwaltung falsch, jegliche sinnvolle und zukunftsgerichtete Entwicklungsstrategie von vornherein als nicht finanzierbar abzulehnen. Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, dass die sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan ergebenden erforderlichen Maßnahmen in den zukünftigen Haushalten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eingeplant werden. Es liegt dann in den Händen des Gemeinderates, der ja den Haushalt beschließt. Im neuen Ratsinformationssystem ist vorgesehen, dass bei zukünftigen Beschlussvorlagen immer ein Verweis auf die Ziele des GEK ausgeführt wird, sodass der Gemeinderat immer daran erinnert werden wird.

Außerdem ist geplant sowohl die fachspezifische Förderung für Feuerwehren nach ZFeuVwV, als auch Ausgleichsstockmittel, der leistungsschwache Gemeinden bei der Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen unterstützt, für die Baumaßnahmen zu beantragen. Weitere Fördermöglichkeiten werden der Gemeinde nach Abschluss des GEK ermöglicht.

An dieser Stelle muss aber betont werden, dass das Augenmerk des Feuerwehrbedarfsplans nicht darauf liegt, Kosten einzusparen, sondern den Einwohnerinnen und Einwohnern ausreichend Schutz zu bieten.

Es ist verständlich, dass viel Unsicherheit vorherrscht, sei es bezüglich der zukünftigen Feuerwehrstruktur, der Liegenschaften oder der Finanzierung der geplanten Investitionen. Gerade zu Beginn der Legislaturperiode muss der neue Gemeinderat Entscheidungen treffen, die auf Beschlüssen oder Plänen des vorherigen Rates beruhen. Die Verwaltung und auch die Führung der Feuerwehr sind bemüht, die neuen Gemeinderäte beim Einstieg zu unterstützen, sei es durch angebotene Schulungen oder durch die Beantwortung von Fragen.

Der Beschluss eines Standortkonzeptes ist somit eine weichenstellende Entscheidung, aber auch ein Startschuss für weitere Prozesse zur Weiterentwicklung der Gemeinde Efringen-Kirchen. Gleichzeitig beenden wir die durch den Schwebezustand hervorgerufene Unsicherheit sowohl in der Bevölkerung, als auch in der Kameradschaft. Dies war auch der Antrieb, dass der Prozess des Feuerwehrbedarfsplans rechtzeitig an diesem Punkt ankommt.

So kann für die Bürgerinnen und Bürger die Bürgerbeteiligung im GEK starten und die Feuerwehrbedarfsplanung wird fortgeführt. Aus der Umfrage ist ersichtlich, dass 73,74 % der abstimmenden Kameradinnen und Kameraden bewusst ist, dass die Personalverfügbarkeit nicht ausreichend ist und somit Handlungsbedarf besteht. 121 von 202 Einsatzkräften meinen, dass aus einsatztaktischer Sicht die Zusammenlegung gut funktionieren wird, und 117 sehen dies auch aus menschlicher Sicht so. Im weiteren Prozess kann die neue Struktur durch gemeinsame Übungen, die es ja bereits in der Vergangenheit regelmäßig gab, und Projektteams gelebt werden, wobei die 54,45 % der befragten Personen ggf. noch weitere zu einer Mitwirkung motivieren werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Standortkonzept mit vier Standorten in den Bereichen Nord (Blansingen, Huttingen, Welmlingen und Wintersweiler), Ost (Egringen und Mappach), Süd (Efringen-Kirchen und Istein) und West (Kleinkems) zu und beauftragt das Fachbüro Brandschutz Vier mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans basierend auf dem Standortkonzept.

Umfrageergebnisse

Einbindung der Einsatzkräfte der Feuerwehr Efringen-Kirchen 2024

**Dokumentation Befragung zur
Einbindung der beteiligten Einsatzkräfte**

I.	Übersicht	4
II.	Einführungstext in der Umfrage	4
III.	Fragenkatalog	6
I.	Fragestellungen und Antwortmöglichkeiten	6
IV.	Übersicht Teilnehmer je Abteilung	9
V.	Umfrageergebnisse Gesamtwehr	10
1.	Wie alt bist du?.....	10
2.	Welche Funktion hast Du in deiner Abteilung / der Feuerwehr?.....	10
3.	Bist Du Mitglied in der Tagesalarmgruppe?	11
4.	Ich fühle mich umfassend über die bisher durchgeführten Arbeiten zur Feuerwehrbedarfsplanung und Standortkonzept sowie den Entwurf des Standortkonzepts informiert.....	11
5.	Ich kenne den Entwurf des Standortkonzeptes.....	12
6.	Ich habe an der Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Entwurfs des Standortkonzepts am 17. September teilgenommen.	12
7.	Die Begleitung durch die externen Experten (Brandschutz Vier GmbH) finde ich sinnvoll.	13
8.	Mir war schon vor der Präsentation bewusst, dass die Verfügbarkeit von Einsatzkräften meiner Abteilung nicht ausreichend/nicht zu jeder Tageszeit ausreichend ist.	13
9.	Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Zusammenlegungen aus EINSATZTAKTISCHER Sicht gut funktionieren werden.	14
10.	Falls Du der Meinung bist, dass die Zusammenlegungen aus EINSATZTAKTISCHER Sicht nicht gut funktionieren werden, nenne bitte die Gründe und Probleme aus Deiner Sicht:.....	14
11.	Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Zusammenlegungen aus MENSCHLICHER Sicht funktionieren werden.	15
12.	Falls Du der Meinung bist, dass die Zusammenlegung aus MENSCHLICH nicht gut funktionieren werden, nenne uns bitte die Gründe und Probleme aus Deiner Sicht:	15
13.	Ich glaube, dass die Feuerwehr Efringen-Kirchen von der neuen Struktur profitieren wird.	16
14.	Ich denke, dass sich durch die neuen Standorte die Qualität der Feuerwehrarbeit und die Leistungsfähigkeit verbessert.	16
15.	Folgende Aspekte müssen bei der Entscheidung durch den Gemeinderat aus meiner Sicht unbedingt berücksichtigt werden:	17
16.	Ich persönlich bin bereit, mich auch nach möglicher Umsetzung des Standortkonzepts weiter in der Feuerwehr zu engagieren.	17
17.	Falls Du dich nicht weiter engagieren möchtest: was sind die Gründe dafür?	18
18.	Falls Du dich nicht weiter engagieren möchtest: was müsste aus Deiner Sicht am Standortkonzept geändert werden, damit Du weiter engagiert bleibst?	18
19.	Ich wünsche mir, auch im weiteren Projektverlauf, regelmäßig informiert zu werden.	19
20.	Ich wünsche mir Informationen über folgende Wege (Mehrfach-Auswahl möglich):	19
21.	Das möchte ich noch loswerden:	20
VI.	Umfrageergebnisse je Abteilung	21
1.	Wie alt bist du?.....	21
2.	Welche Funktionen hast du in deiner Abteilung/ der Feuerwehr?	26
3.	Bist du Mitglied in der Tagesalarmgruppe?.....	31

**Dokumentation Befragung zur
Einbindung der beteiligten Einsatzkräfte**

4. Ich glaube mich umfassend über die bisher durchgeführte Arbeiten zur Feuerwehrbedarfsplanung und Standortkonzept sowie den Entwurf des Standortkonzepts informiert.....	36
5. Ich kenne den Entwurf des Standortkonzeptes.....	41
6. Ich habe an der Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Entwurfs des Standortkonzepts am 17.September teilgenommen	46
7. Die Begleitung durch die externen Experten (Brandschutz Vier GmbH) finde ich sinnvoll.....	51
8. Mir war schon vor der Präsentation bewusst, dass die Verfügbarkeit von Einsatzkräften meiner Abteilung nicht ausreichend/nicht zu jeder Tageszeit ausreichend ist	56
9. Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Zusammenlegungen aus EINSATZTAKTISCHER Sicht gut funktionieren werden.	61
10. Die größten Herausforderungen aus meiner Sicht werden sein:	66
11. Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Zusammenlegungen aus MENSCHLICHER Sicht funktionieren werden.	66
12. Falls Du der Meinung bist, dass die Zusammenlegung aus MENSCHLICH nicht gut funktionieren werden, nenne uns bitte die Gründe und Probleme aus Deiner Sicht:	69
13. Ich glaube, dass Efringen-Kirchen von der neuen Struktur profitieren wird	70
14. Ich denke, dass sich durch die neuen Standorte die Qualität der Feuerwehrarbeit und die Leistungsfähigkeit verbessert.	73
15. Folgende Aspekte müssen bei der Entscheidung durch den Gemeinderat aus meiner Sicht unbedingt berücksichtigt werden:	76
16. Ich persönlich bin bereit, mich auch nach möglicher Umsetzung des Standortkonzepts weiter in der Feuerwehr zu engagieren.	77
17. Falls du dich nicht weiter engagieren möchtest: was sind das für Gründe dafür?	80
18. Falls du dich nicht weiter engagieren möchtest: was müsste aus Deiner Sicht am Standortkonzept geändert werden, damit Du weiter engagiert bleibst?	80
19. Ich wünsche mir, auch im weiteren Projektverlauf, regelmäßig informiert zu werden.	81
20. Ich wünsche mir Informationen über folgende Wege (Mehrfach-Auswahl möglich):	84
21. Das möchte ich noch loswerden	93

I. Übersicht

Die Mitglieder der Feuerwehr sollen in das Projekt zur Feuerwehrbedarfsplanung inklusive Standortkonzeption einbezogen werden und die Meinung der Einsatzkräfte zum vorgestellten Entwurf des zukünftigen Standortkonzepts erhoben werden. Dies wurde mittels einer anonymen Online-Befragung nach der Vorstellung des Entwurfs durchgeführt. Die Rückmeldungen werden ausgewertet und dienen dem Gemeinderat zur Information für die Entscheidung.

Dieses Dokument stellt den Einführungstext, den Fragenkatalog und die Antworten der Teilnehmer zusammen. Hierbei erfolgt keine Auswertung und Interpretation der Umfrage, sondern lediglich eine Abbildung der Ergebnisse.

II. Einführungstext in der Umfrage

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat die Firma Brandschutz Vier GmbH mit der Durchführung einer Feuerwehrbedarfsplanung und dabei insbesondere mit der Analyse und Entwicklung von möglichen zukünftigen Standortkonzeptionen in enger Zusammenarbeit mit der Feuerwehrführung beauftragt. Die Umstrukturierung und Reduzierung der Standorte ist dabei beschlossener Arbeitsauftrag an die Brandschutz Vier GmbH. Die Arbeiten dazu wurden im Frühjahr gestartet.

Die dafür notwendigen Entscheidungen sollen jedoch unter Mitwirkung der betroffenen Einsatzkräfte getroffen werden. Deshalb wurde beschlossen, zunächst eine strukturierte Standortanalyse durchzuführen, in der geprüft wird, welche Varianten umsetzbar und geeignet sind.

Am 17. September wurden die durchgeführten Analysen (Anfahrts- und Ausrückezeiten sowie Personalverfügbarkeit) präsentiert. Der daraus entwickelte Entwurf des Standortkonzept wurde durch Brandschutz Vier vorgestellt. Mit dieser Umfrage soll die Akzeptanz des Standortkonzepts unter den betroffenen Einsatzkräften ermittelt werden. Das Ergebnis wird dann der Feuerwehrführung und dem Gemeinderat vor einer Entscheidung und Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass mögliche Veränderungen oft mit Unsicherheiten oder Befürchtungen verbunden sind. Jedoch können Veränderungen auch Chancen und Vorteile bieten und langfristig eine positive Entwicklung anstoßen. Wir bitten Dich deshalb, bei der Beantwortung der Fragen nicht einseitig zu bleiben, sondern positive wie negative Aspekte zu bedenken und einfließen zu lassen.

Hier geht es um wichtige Fragen zur Zukunft Deiner Feuerwehr! Deshalb bitten wir Dich, Dir 15 bis 20 Minuten Zeit zu nehmen und die Fragen gewissenhaft und in Ruhe zu beantworten.

Die Teilnahme ist von allen Endgeräten (Smartphone, Tablet oder am PC/Laptop) möglich.

Diese Umfrage erfolgt anonym und DSGVO-konform. Es sind keine Personendaten rückverfolgbar. Auch erhalten weder die Feuerwehrführung noch die Gemeindeverwaltung Detaildaten der Umfrage. Beide erhalten lediglich die absolut anonymisierte und zusammengefasste Gesamtauswertung dieser Befragung.

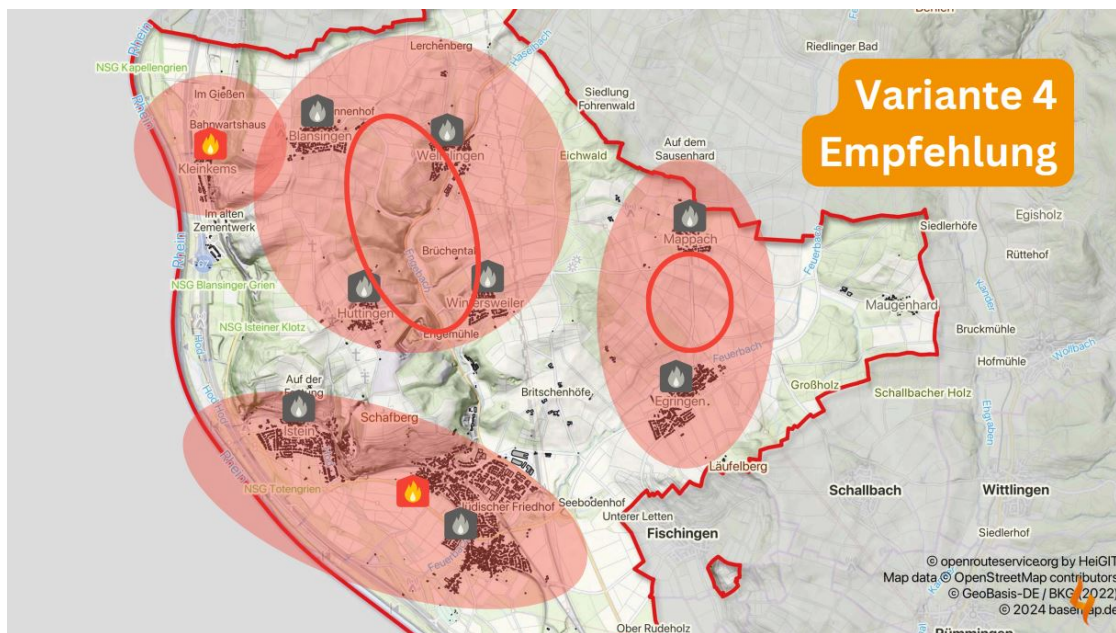
Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Umfrage entweder neutrale und

**Dokumentation Befragung zur
Einbindung der beteiligten Einsatzkräfte**

ansonsten ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Diese bezieht sich dabei auf Personen aller Geschlechter.

Vielen Dank!
Brandschutz Vier GmbH

Hier siehst Du die aktuell empfohlene, zukünftige Standortkonzeption für die Feuerwehr Efringen-Kirchen. Dieses Konzept wurde in der Informationsveranstaltung am 17. September 2024 vorgestellt:



Abschlusswort und Dank

Für die wichtigen Entscheidungen über die Zukunft der Feuerwehr Efringen-Kirchen wollen wir allen Einsatzkräften die Möglichkeit geben, uns ihre Meinung mitzuteilen.

Deshalb bedanken wir uns für deine Zeit und die Teilnahme an dieser Umfrage!

Hinweis: Pro Abteilung wird eine eigene Umfrage mit einem separaten Dokument zur Verteilung der Zugangsdaten erstellt. Die Auswertung erfolgt abteilungsbezogen und in einer Gesamtzusammenfassung.

III. Fragenkatalog

I. Fragestellungen und Antwortmöglichkeiten

1. Wie alt bist Du?
 - 18 - 29 Jahre
 - 30 - 39 Jahre
 - 40 - 49 Jahre
 - 50 - 59 Jahre
 - 60 – 65 Jahre

2. Welche Funktionen hast Du in deiner Abteilung/ der Feuerwehr?
 - Leitungsfunktion (z.B. Abteilungskommandant, stellv. Abteilungskommandant, etc.)
 - Führungsfunktion (z.B. Gruppenführer, Zugführer)
 - Mitglied der Einsatzabteilung

3. Bist Du Mitglied in der Tagesalarmgruppe?
 - Ja
 - nein

4. Ich fühle mich umfassend über die bisher durchgeführten Arbeiten zur Feuerwehrbedarfsplanung und Standortkonzept sowie den Entwurf des Standortkonzepts informiert.
 - trifft zu
 - trifft eher zu
 - trifft eher nicht zu
 - trifft nicht zu

5. Ich kenne den Entwurf des Standortkonzepts
 - trifft zu
 - trifft eher zu
 - trifft eher nicht zu
 - trifft nicht zu

6. Ich habe an der Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Entwurfs des Standortkonzepts am 17. September teilgenommen.
 - trifft zu
 - trifft nicht zu, da ich anderweitige Verpflichtungen hatte
 - trifft nicht zu, da ich kein Interesse hatte

7. Die Begleitung durch die externen Experten (Brandschutz Vier GmbH) finde ich sinnvoll.
 - trifft zu
 - trifft eher zu
 - trifft eher nicht zu
 - trifft nicht zu

8. Mir war schon vor der Präsentation bewusst, dass die Verfügbarkeit von Einsatzkräften meiner Abteilung nicht ausreichend/nicht zu jeder Tageszeit ausreichend ist.

**Dokumentation Befragung zur
Einbindung der beteiligten Einsatzkräfte**

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

9. Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Zusammenlegungen aus EINSATZTAKTISCHER Sicht gut funktionieren werden.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

10. Falls Du der Meinung bist, dass die Zusammenlegungen aus EINSATZTAKTISCHER Sicht nicht gut funktionieren werden, nenne bitte die Gründe und Probleme aus Deiner Sicht:

- Textfeld Freitext

11. Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Zusammenlegungen aus MENSCHLICHER Sicht funktionieren werden.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

12. Falls Du der Meinung bist, dass die Zusammenlegung aus MENSCHLICH nicht gut funktionieren werden, nenne uns bitte die Gründe und Probleme aus Deiner Sicht:

- Textfeld Freitext

13. Ich glaube, dass die Feuerwehr Efringen-Kirchen von der neuen Struktur profitieren wird.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

14. Ich denke, dass sich durch die neuen Standorte die Qualität der Feuerwehrrarbeit und die Leistungsfähigkeit verbessert.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

15. Folgende Aspekte müssen bei der Entscheidung durch den Gemeinderat aus meiner Sicht unbedingt berücksichtigt werden:

- Textfeld Freitext

16. Ich persönlich bin bereit, mich auch nach möglicher Umsetzung des Standortkonzepts weiter in der Feuerwehr zu engagieren.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

17. Falls Du dich nicht weiter engagieren möchtest: was sind die Gründe dafür?

- Textfeld Freitext

18. Falls Du dich nicht weiter engagieren möchtest: was müsste aus Deiner Sicht am Standortkonzept geändert werden, damit Du weiter engagiert bleibst?

- Textfeld Freitext

19. Ich wünsche mir, auch im weiteren Projektverlauf, regelmäßig informiert zu werden.

- trifft zu
- trifft eher zu
- trifft eher nicht zu
- trifft nicht zu

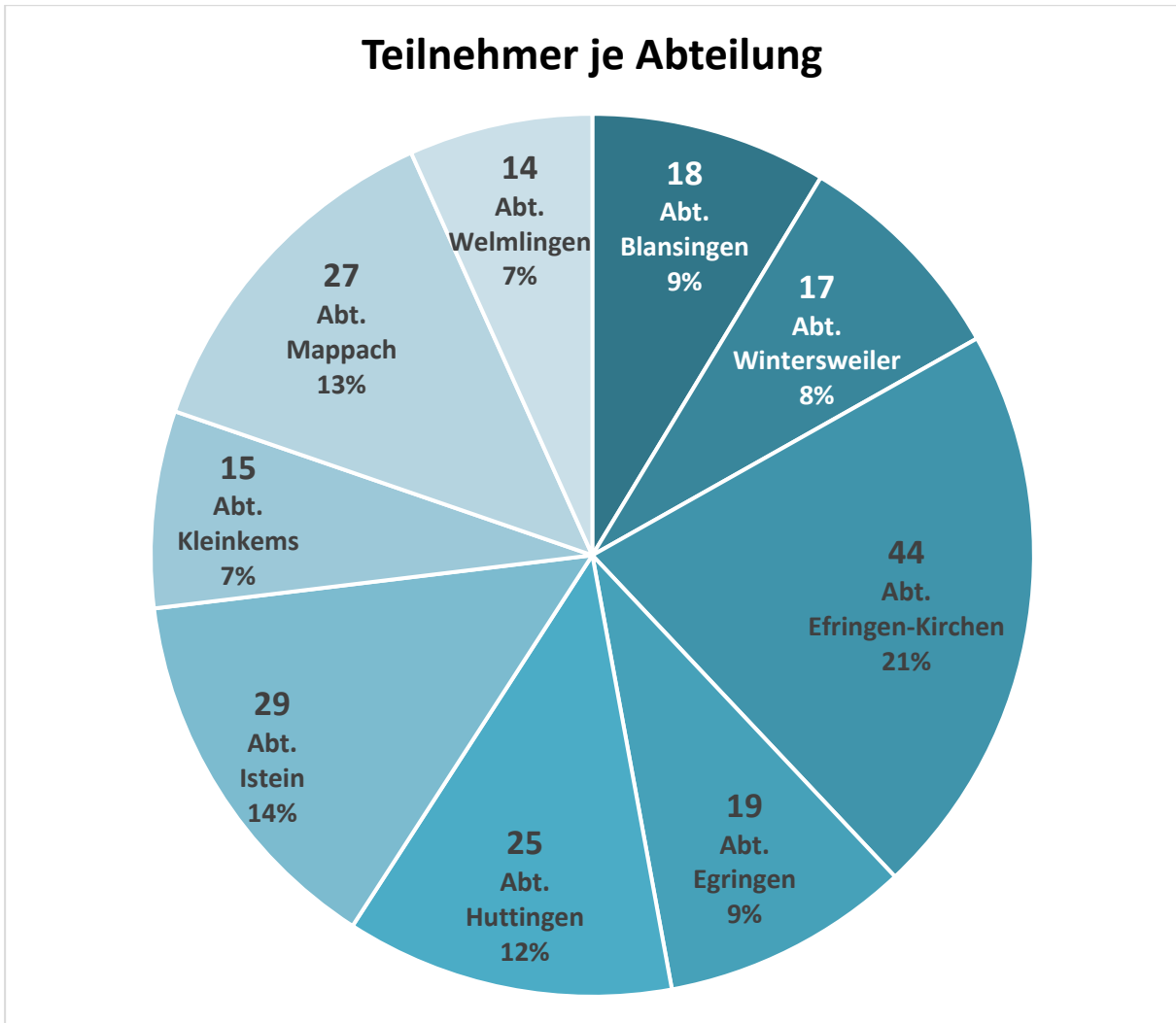
20. Ich wünsche mir Informationen über folgende Wege (Mehrfach-Auswahl möglich):

- digitale Newsletter
- gedruckte Newsletter
- kurze Infos per Messenger oder E-Mail
- Aushänge in den Feuerwehrhäusern
- Infopräsentation(en) durch Brandschutz Vier (= beauftragtes Ingenieurbüro)
- Infoveranstaltung(en) durch die Abteilungskommandanten
- Infoveranstaltung(en) durch die Wehrführung/Kommandanten
- aktuelle News im Internet
- Sonstige (Bitte angeben): Textfeld Freitext

21. Das möchte ich noch loswerden:

- Textfeld Freitext

IV. Übersicht Teilnehmer je Abteilung

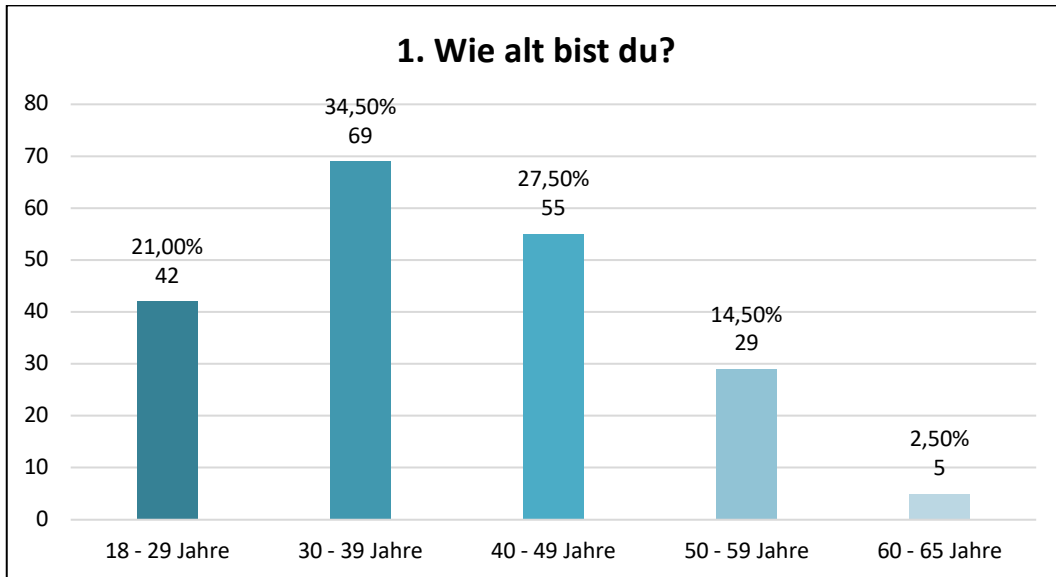


Teilnahmequote gesamt: 80% (208/260 Einsatzkräfte)

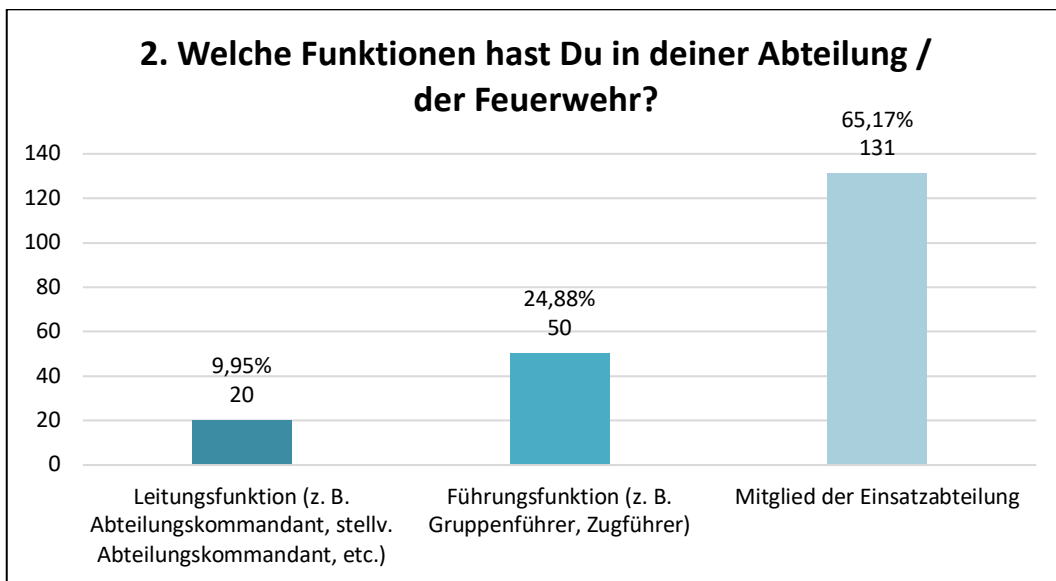
Efringen-Kirchen:	44	(83%)
Istein:	29	(94%)
Kleinkems:	15	(63%)
Egringen:	19	(63%)
Blansingen:	18	(86%)
Wintersweiler:	17	(74%)
Huttingen:	25	(74%)
Mappach:	27	(93%)
Welmlingen:	14	(93%)

V. Umfrageergebnisse Gesamtwehr

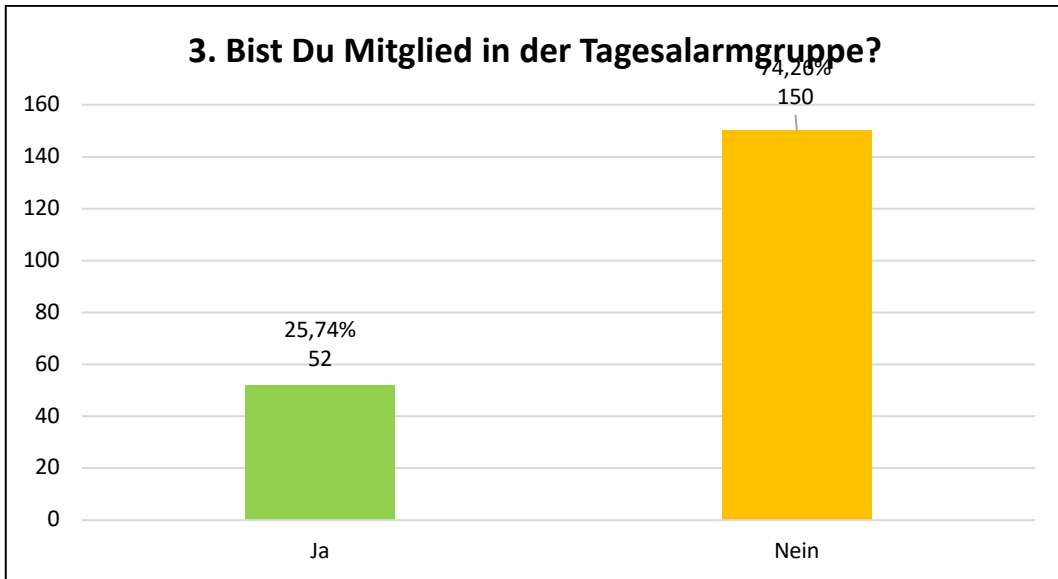
1. Wie alt bist du?



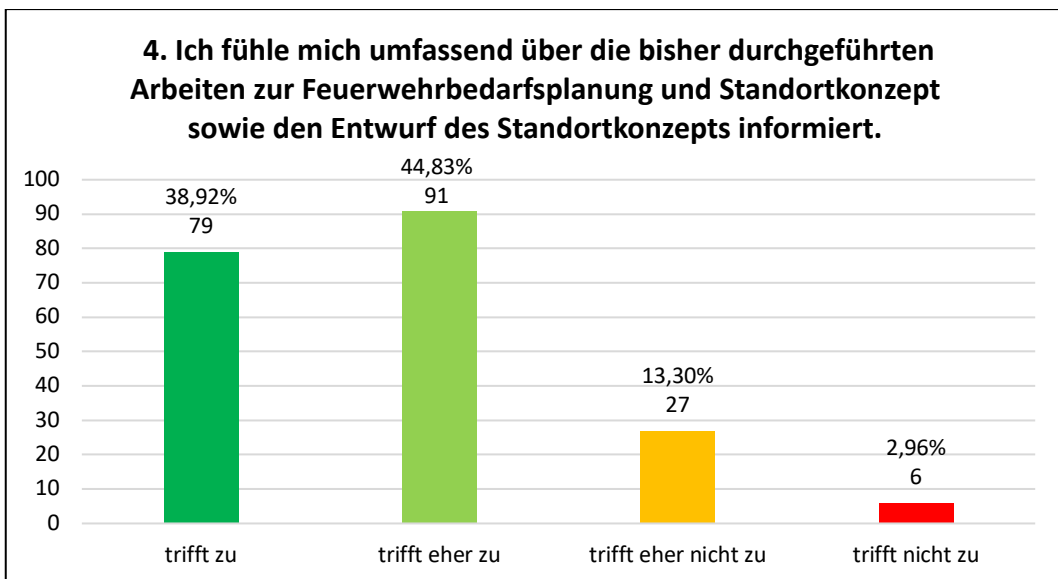
2. Welche Funktion hast Du in deiner Abteilung / der Feuerwehr?



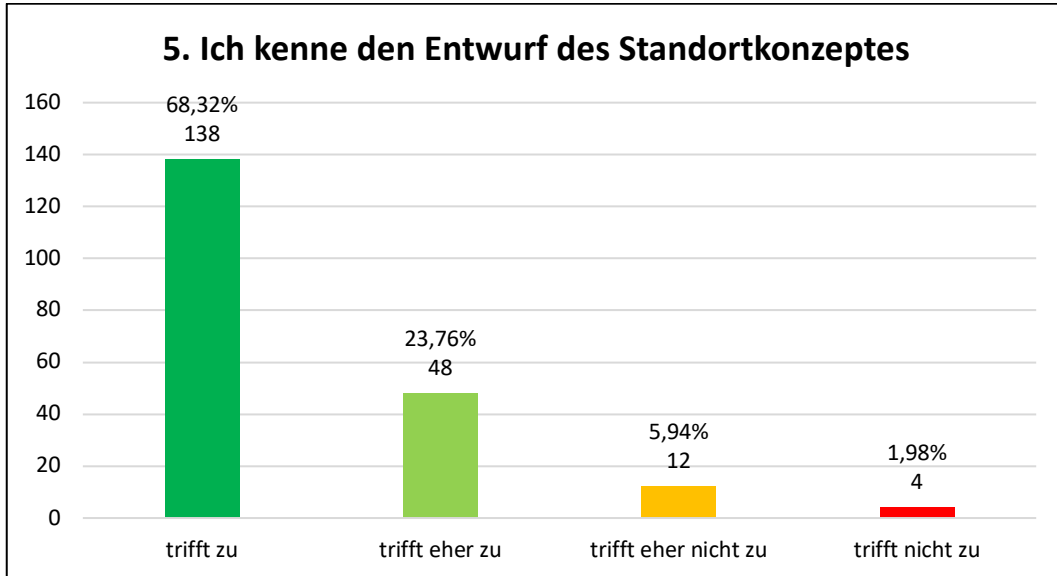
3. Bist Du Mitglied in der Tagesalarmgruppe?



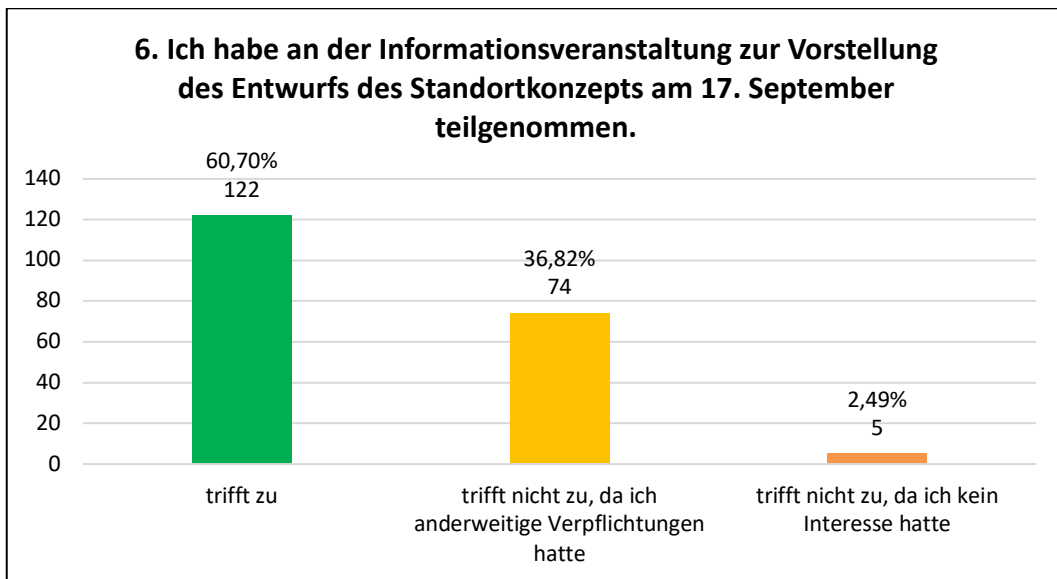
4. Ich fühle mich umfassend über die bisher durchgeführten Arbeiten zur Feuerwehrbedarfsplanung und Standortkonzept sowie den Entwurf des Standortkonzepts informiert.



5. Ich kenne den Entwurf des Standortkonzeptes

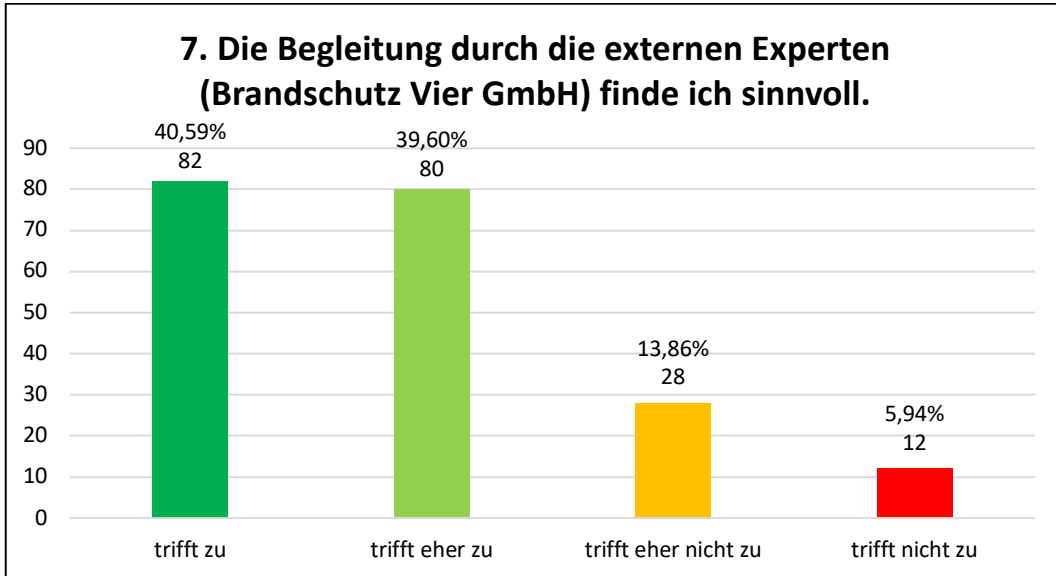


6. Ich habe an der Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Entwurfs des Standortkonzeptes am 17. September teilgenommen.

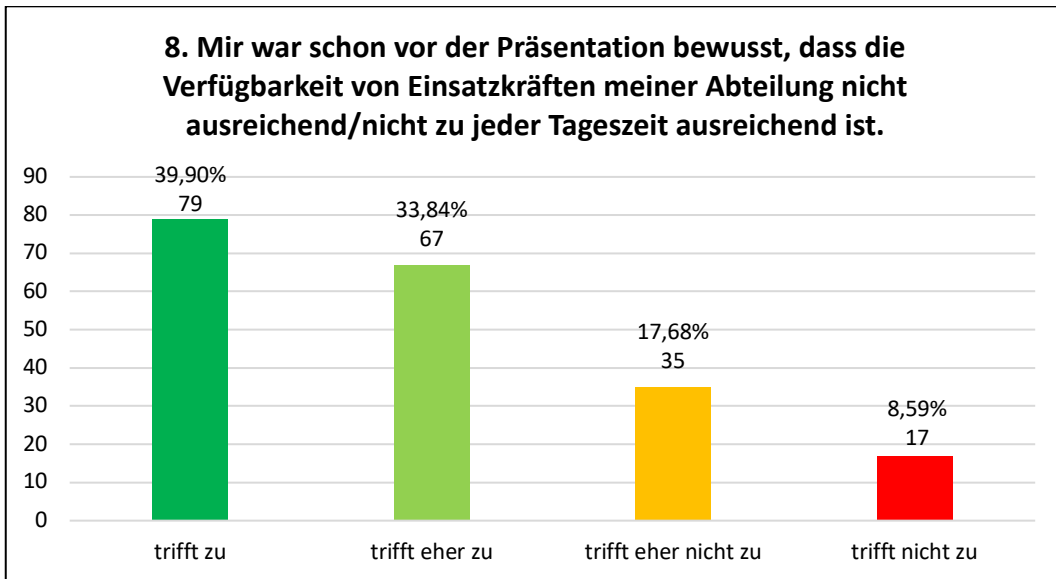


**Dokumentation Befragung zur
Einbindung der beteiligten Einsatzkräfte**

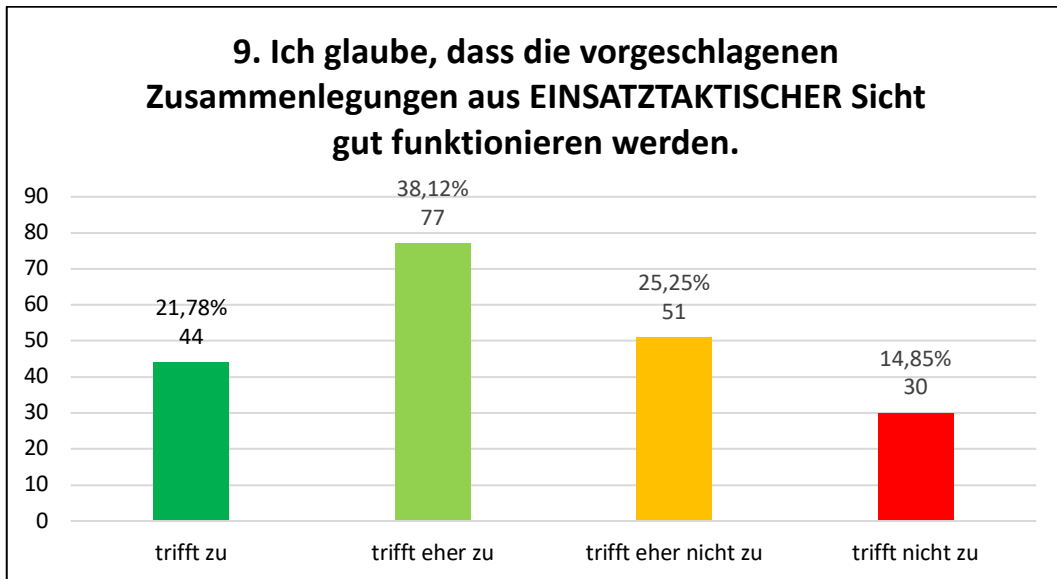
7. Die Begleitung durch die externen Experten (Brandschutz Vier GmbH) finde ich sinnvoll.



8. Mir war schon vor der Präsentation bewusst, dass die Verfügbarkeit von Einsatzkräften meiner Abteilung nicht ausreichend/nicht zu jeder Tageszeit ausreichend ist.



9. Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Zusammenlegungen aus EINSATZTAKTISCHER Sicht gut funktionieren werden.

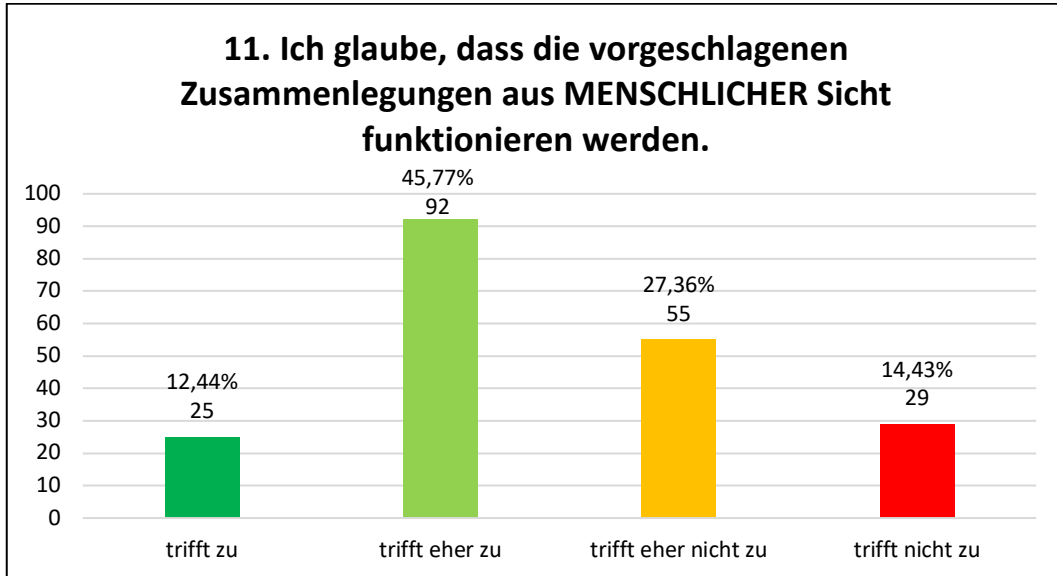


10. Falls Du der Meinung bist, dass die Zusammenlegungen aus EINSATZTAKTISCHER Sicht nicht gut funktionieren werden, nenne bitte die Gründe und Probleme aus Deiner Sicht:

1. Verlängerte Anfahrts- und Einsatzzeiten • Längere Wege zum Gerätehaus für Einsatzkräfte • Verzögerte Ankunft am Einsatzort • Bedenken bezüglich Einhaltung von Hilfsfristen • Ineffizienz durch Umwege (z.B. vom Einsatzort wegfahren, um zum Gerätehaus zu gelangen)
2. Personalverlust und Nachwuchsprobleme • Erwartete Austritte aufgrund der Zusammenlegung • Schwierigkeiten bei der Rekrutierung neuer Mitglieder • Verlust der Dorfpräsenz und damit verbundener Attraktivität für Freiwillige • Mögliche Überforderung durch neue Technik und erweiterte Zuständigkeiten
3. Verlust von Ortskenntnissen und lokaler Expertise • Weniger ortskundige Einsatzkräfte vor Ort • Einbußen bei der Effizienz durch fehlende Detailkenntnisse • Verlust spezifischer Informationen über örtliche Gegebenheiten und Risiken
4. Beeinträchtigung der Kameradschaft und des Zusammenhalts • Sorge um Verlust des dörflichen Zusammenhalts • Befürchtung einer "Zwei-Klassen-Gesellschaft" unter den Abteilungen • Verlust der Identifikation mit der lokalen Feuerwehr
5. Logistische und organisatorische Herausforderungen • Probleme bei der Erreichbarkeit neuer Standorte (z.B. für Mitglieder ohne Auto) • Bedenken bezüglich der Fahrzeug- und Ausrüstungsverteilung • Fragen zur Einsatzkoordination und Führungsstruktur
6. Ungleiche Behandlung der Abteilungen • Kritik an der Einzelstellung von Kleinkerns • Sorge vor Bevorzugung bestimmter Abteilungen bei Einsätzen • Ungleiche Verteilung von Ressourcen und Verantwortlichkeiten
7. Finanzielle und infrastrukturelle Bedenken • Kosten für neue Gerätehäuser und Infrastruktur • Fragen zur Nutzung und Unterhaltung bestehender Gebäude • Bedenken zur langfristigen Finanzierbarkeit und Nachhaltigkeit des Konzepts

Diese Zusammenfassung reflektiert die Hauptsorgen der Feuerwehrangehörigen bezüglich der geplanten Zusammenlegung. Die Verlängerung der Einsatzzeiten und der befürchtete Personalverlust stechen als die kritischsten Punkte hervor, gefolgt von Bedenken bezüglich des Verlusts lokaler Expertise und der Beeinträchtigung der Kameradschaft. Die logistischen, organisatorischen und finanziellen Aspekte werden zwar als wichtig, aber weniger kritisch eingestuft

11. Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Zusammenlegungen aus MENSCHLICHER Sicht funktionieren werden.

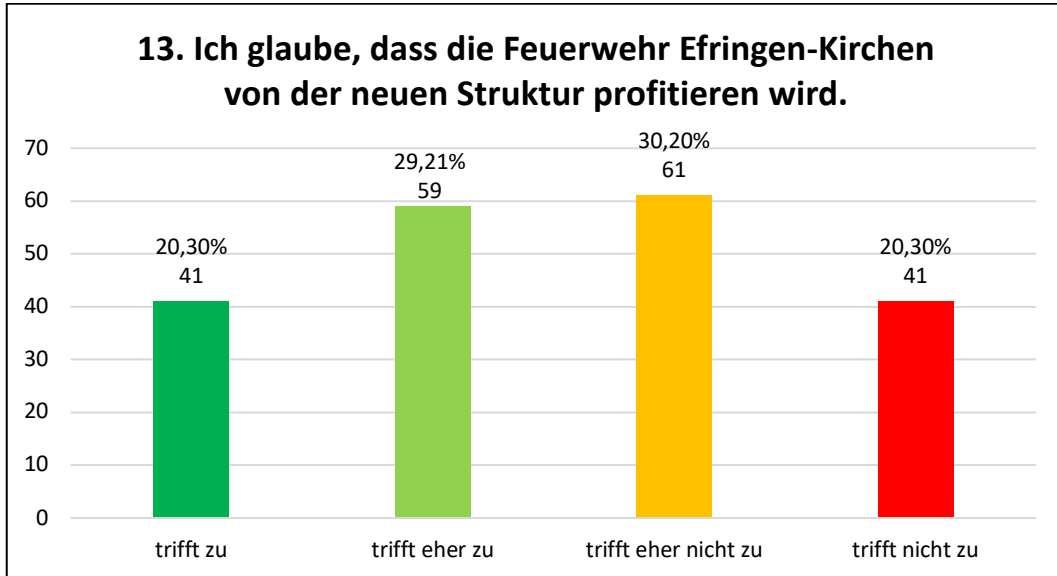


12. Falls Du der Meinung bist, dass die Zusammenlegung aus MENSCHLICH nicht gut funktionieren werden, nenne uns bitte die Gründe und Probleme aus Deiner Sicht:

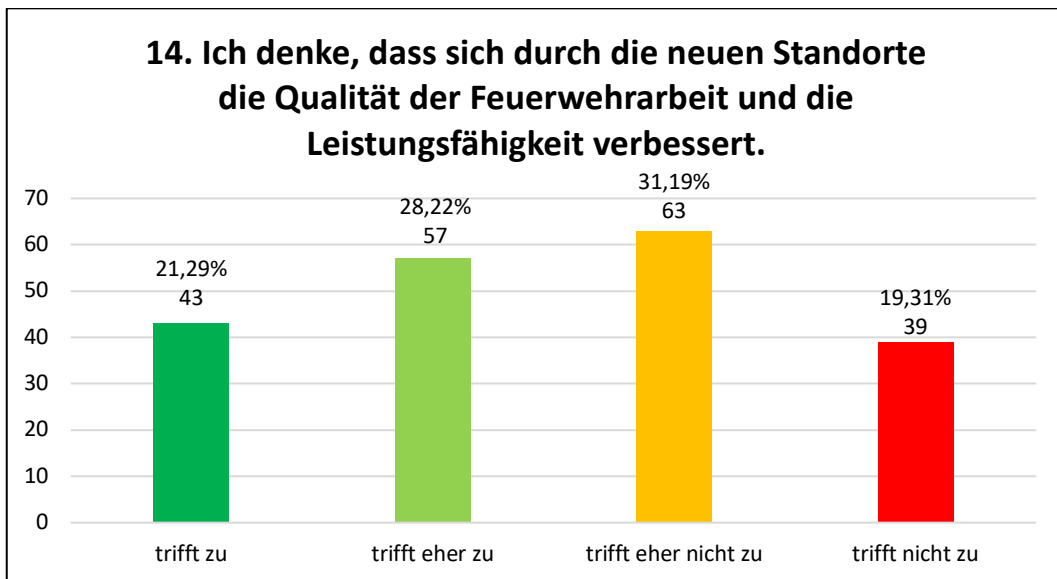
1. Verlust der lokalen Identität und Kameradschaft • Auflösung gewachsener Strukturen und Dorfgemeinschaften • Befürchtung des Verlusts der Ortsnähe und lokaler Traditionen • Sorge um Aufgabe der Identifikation mit dem eigenen Dorf • Beeinträchtigung des Zusammenhalts in den bisherigen Abteilungen
2. Personalverlust und Nachwuchsprobleme • Erwartung von Austritten aufgrund der Zusammenlegung • Befürchtung nachlassender Motivation durch längere Anfahrtswege • Sorge vor erschwelter Mitgliederwerbung ohne lokale Präsenz • Bedenken bezüglich der Attraktivität einer zentralisierten Struktur für Neue
3. Zwischenmenschliche Konflikte und Gruppendynamik • Befürchtungen vor Rivalitäten und "Dorf-Denken" • Sorge vor "Zwei-Klassen-Feuerwehr" und Bevorzugung einzelner Gruppen • Herausforderungen bei der Integration unterschiedlicher Mentalitäten • Bedenken bezüglich Arroganz oder Dominanz einzelner Abteilungen
4. Verlust sozialer Funktionen im Dorf • Wegfall der Feuerwehr als wichtiger sozialer Treffpunkt • Bedenken bezüglich der Aufrechterhaltung von Dorffesten und Traditionen • Sorge um Verlust des ehrenamtlichen Engagements für die Dorfgemeinschaft • Befürchtung einer Verschlechterung des gesellschaftlichen Lebens in den Ortsteilen
5. Organisatorische und strukturelle Herausforderungen • Bedenken bezüglich der neuen Führungsstruktur und Einsatzkoordination • Sorge vor ungleicher Verteilung von Ressourcen und Verantwortlichkeiten • Fragen zur Handhabung von Altersabteilungen, Ehrungen und Traditionen • Bedenken zur Erreichbarkeit neuer Standorte und Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft

Diese Zusammenfassung reflektiert die Hauptsorgen der Feuerwehrangehörigen aus allen Abteilungen. Der Verlust der lokalen Identität und Kameradschaft wird als kritischster Punkt wahrgenommen, gefolgt von Bedenken hinsichtlich Personalverlust und zwischenmenschlicher Konflikte. Der Verlust sozialer Funktionen im Dorf und organisatorische Herausforderungen werden ebenfalls als wichtige, wenn auch weniger kritische Punkte gesehen.

13. Ich glaube, dass die Feuerwehr Efringen-Kirchen von der neuen Struktur profitieren wird.



14. Ich denke, dass sich durch die neuen Standorte die Qualität der Feuerwehrearbeit und die Leistungsfähigkeit verbessert.

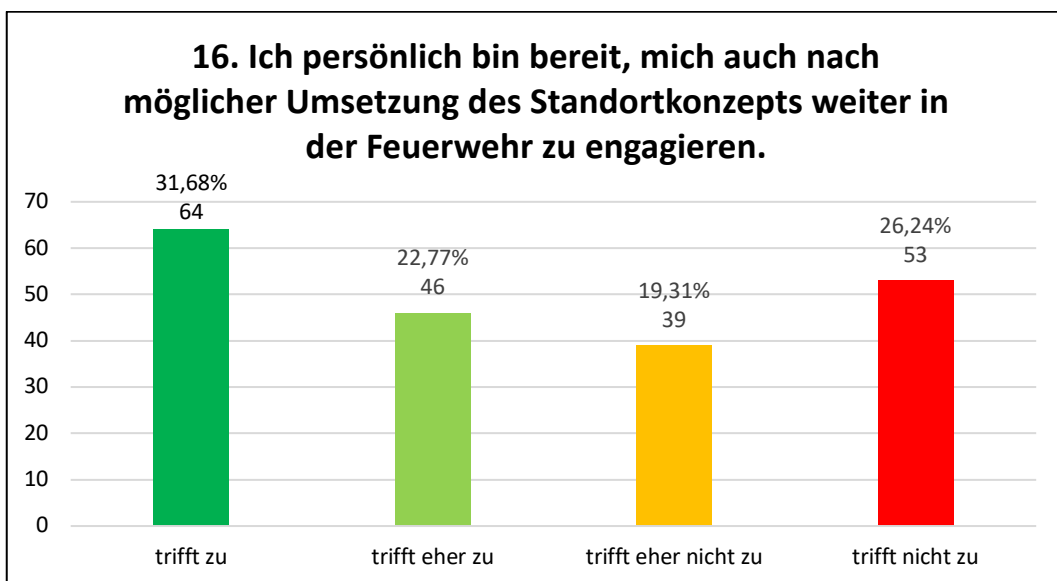


15. Folgende Aspekte müssen bei der Entscheidung durch den Gemeinderat aus meiner Sicht unbedingt berücksichtigt werden:

1. Finanzielle Aspekte und Kostenvergleiche • Gegenüberstellung der Kosten für Neubauten vs. Sanierung bestehender Gerätehäuser • Langfristige Finanzplanung und Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt • Berücksichtigung von Folgekosten (Unterhalt, Facilitymanagement) • Transparente Darstellung aller Kostenfaktoren und Fördermöglichkeiten
2. Einsatzfähigkeit und Sicherheit • Gewährleistung der Hilfsfristen und Einsatzbereitschaft in allen Ortsteilen • Auswirkungen auf die Personalstärke und möglicher Mitgliederschwund • Sicherstellung der Ortskenntnisse und lokalen Präsenz • Leistungsfähigkeit bei Großschadenslagen und flächendeckenden Ereignissen
3. Soziale und kulturelle Auswirkungen • Bedeutung der Feuerwehr für das Dorfleben und die Dorfgemeinschaft • Erhalt von Traditionen, Festen und ehrenamtlichem Engagement • Auswirkungen auf die Identifikation mit dem Heimatort • Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung sozialer Funktionen der Feuerwehr
4. Umsetzungsplanung und Übergangskonzepte • Zeitlicher Ablauf und Priorisierung der Maßnahmen • Übergangslösungen für bestehende Gerätehäuser • Einbindung der Feuerwehrangehörigen in den Planungsprozess • Konzepte für die Zusammenführung der Abteilungen und Teambildung
5. Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit • Langfristige Entwicklung der Feuerwehrstruktur und des Personalbedarfs • Berücksichtigung zukünftiger Anforderungen an moderne Feuerwehrstandorte • Flexibilität für mögliche Anpassungen und Erweiterungen • Umweltaspekte wie Flächenverbrauch und energetische Konzepte

Diese Zusammenfassung spiegelt die Hauptanliegen der Feuerwehrangehörigen aus allen Abteilungen wider. Die finanziellen Aspekte und detaillierte Kostenvergleiche werden als wichtigster Punkt gesehen, dicht gefolgt von Bedenken zur Einsatzfähigkeit und Sicherheit. Die sozialen und kulturellen Auswirkungen, sowie eine durchdachte Umsetzungsplanung sind ebenfalls von großer Bedeutung. Die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Konzepts sollten ebenfalls in die Entscheidungsfindung einfließen.

16. Ich persönlich bin bereit, mich auch nach möglicher Umsetzung des Standortkonzepts weiter in der Feuerwehr zu engagieren.



17. Falls Du dich nicht weiter engagieren möchtest: was sind die Gründe dafür?

1. Verlust der lokalen Identität und Kameradschaft • Auflösung gewachsener Strukturen und Dorfgemeinschaften • Verlust der Ortsnähe und lokalen Verbundenheit • Beeinträchtigung des bestehenden Zusammenhalts • Sorge um Verlust von Traditionen und sozialen Funktionen im Dorf • Befürchtung, dass die Feuerwehr ihre Rolle im Dorfleben verliert
2. Praktische und logistische Herausforderungen • Längere Anfahrtswege zum neuen Gerätehaus • Befürchtung, nicht mehr rechtzeitig zu Einsätzen zu kommen • Notwendigkeit, mit dem Auto zum Gerätehaus zu fahren • Bedenken bezüglich der Einsatzbereitschaft und Reaktionszeiten • Sorge um Verlust von Ortskenntnissen
3. Motivationsverlust und persönliche Gründe • Entfremdung von der ursprünglichen Motivation für den Feuerwehrdienst • Alter und geplanter Übergang in den Ruhestand • Unzufriedenheit mit dem Entscheidungsprozess und der Kommunikation • Persönliche und familiäre Gründe • Gefühl der Geringschätzung des Ehrenamts durch die Gemeinde
4. Bedenken bezüglich der neuen Strukturen • Sorge vor zu großen Abteilungen und Anonymität • Befürchtung von Konflikten zwischen den zusammengelegten Abteilungen • Zweifel an der Funktionsfähigkeit und Effizienz der neuen Strukturen • Bedenken bezüglich Führung und Organisation in den neuen Einheiten • Sorge vor erhöhter Belastung durch mehr Einsätze und Übungen
5. Grundsätzliche Ablehnung des Konzepts • Zweifel an der Notwendigkeit und den Vorteilen der Zusammenlegung • Kritik an der finanziellen Planung und den erwarteten Kosten • Wunsch nach Erhalt der bestehenden Strukturen • Ablehnung der von "oben" aufgezwungenen Veränderungen

Diese Zusammenfassung reflektiert die Hauptbedenken der Feuerwehrangehörigen. Der Verlust der lokalen Identität und Kameradschaft wird als kritischster Punkt wahrgenommen, gefolgt von praktischen und logistischen Herausforderungen. Motivationsverlust, Bedenken bezüglich der neuen Strukturen und eine grundsätzliche Ablehnung des Konzepts sind ebenfalls wichtige Faktoren, die bei der Planung und Umsetzung der Zusammenlegung berücksichtigt werden sollten, um einen möglichen Mitgliederverlust zu minimieren.

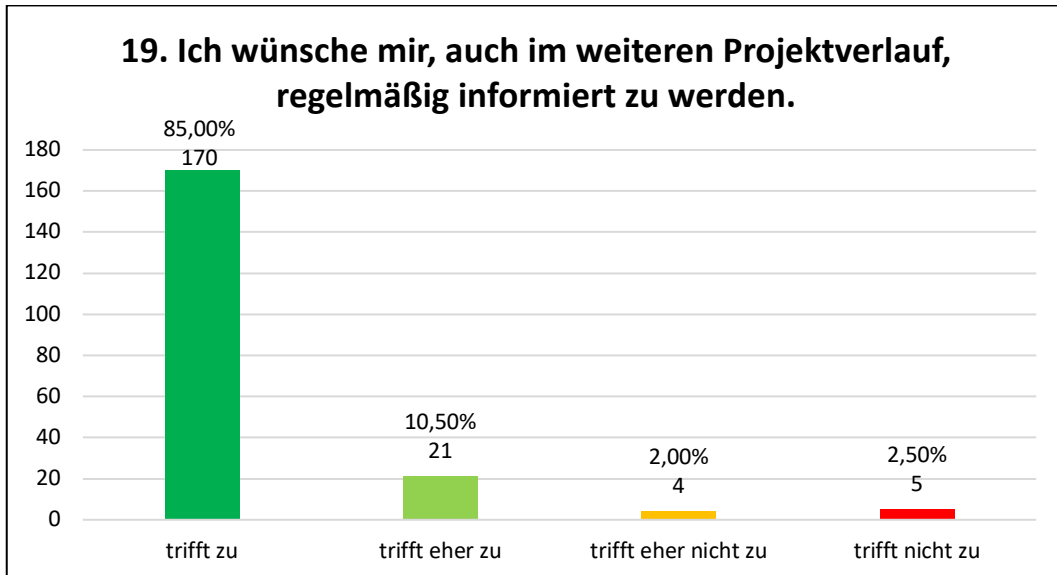
18. Falls Du dich nicht weiter engagieren möchtest: was müsste aus Deiner Sicht am Standortkonzept geändert werden, damit Du weiter engagiert bleibst?

1. Beibehaltung und Modernisierung bestehender Strukturen • Sanierung und Modernisierung bestehender Gerätehäuser statt Neubau • Erhalt möglichst vieler oder aller bestehender Abteilungen • Kleinere, gezielte Zusammenlegungen statt großflächiger Umstrukturierung • Prüfung von Umbau- und Erweiterungsmöglichkeiten an aktuellen Standorten
2. Alternative Zusammenlegungskonzepte • Vorschlag: Istein und Kleinkems zusammenlegen statt Istein und Efringen-Kirchen • Idee: Blansingen und Welmlingen in einer Feuerwache in Blansingen • Überdenken der Standortwahl für Egringen und Mappach • Prüfung von 5-Standorte-Konzept als Alternative
3. Fokus auf lokale Bedürfnisse und Gegebenheiten • Berücksichtigung der Ortskenntnisse und kurzer Anfahrtswege • Erhalt einer gewissen Eigenständigkeit für jede Ortschaft • Bessere Einbindung von Maugenhard in das Konzept • Anpassung an die spezifischen Bedürfnisse einer ländlichen Gemeinde
4. Transparenz und Kostenvergleich • Detaillierte Gegenüberstellung der Kosten: Sanierung vs. Neubau • Offenlegung aller relevanten Zahlen und Fakten • Prüfung kostengünstigerer Alternativen • Berücksichtigung langfristiger finanzieller Auswirkungen
5. Erhalt sozialer Strukturen und Kameradschaft • Konzepte zum Erhalt der Kleingruppenkameradschaft • Möglichkeiten für weiterhin lokales Engagement in den Ortsteilen • Berücksichtigung der sozialen Funktion der Feuerwehr im Dorfleben

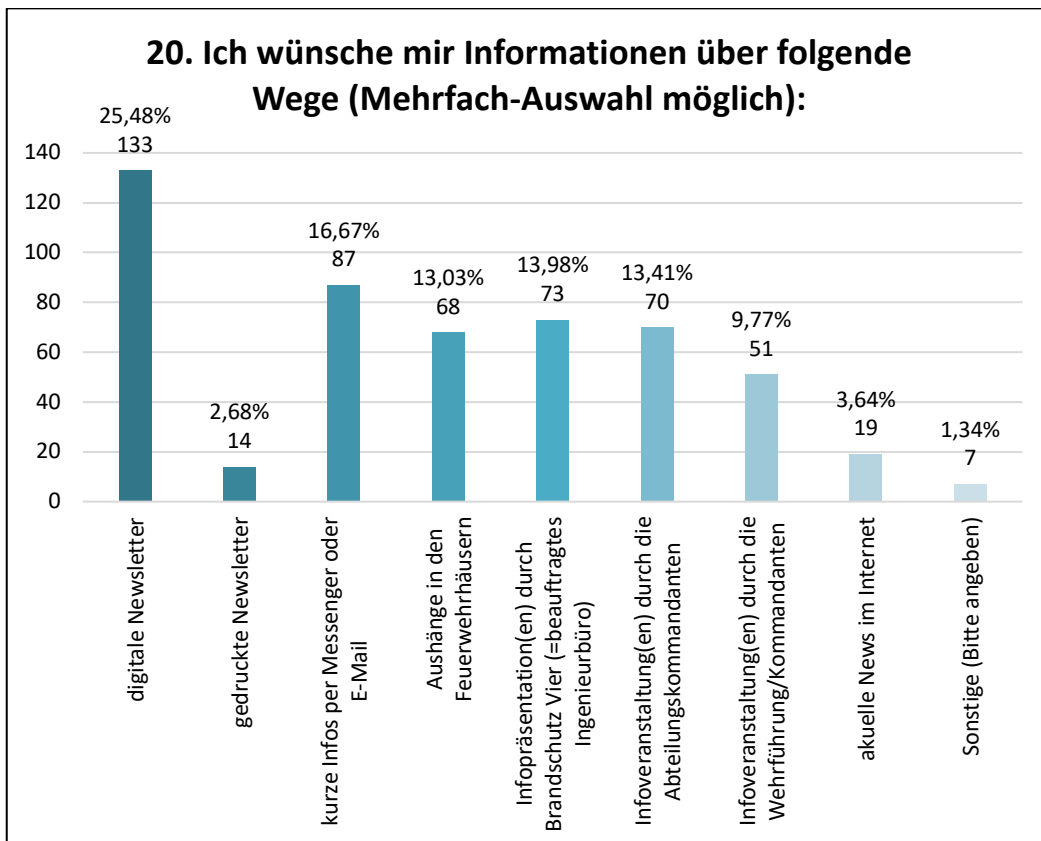
**Dokumentation Befragung zur
Einbindung der beteiligten Einsatzkräfte**

Diese Zusammenfassung zeigt, dass viele Feuerwehrangehörige eine Präferenz für den Erhalt und die Modernisierung bestehender Strukturen haben. Alternative Zusammenlegungskonzepte werden vorgeschlagen, die stärker auf lokale Bedürfnisse und Gegebenheiten eingehen. Transparenz bei der Kostenplanung und der Vergleich verschiedener Optionen werden als wichtig erachtet. Zudem wird betont, dass die sozialen Strukturen und die Kameradschaft in den Überlegungen berücksichtigt werden sollten.

19. Ich wünsche mir, auch im weiteren Projektverlauf, regelmäßig informiert zu werden.



20. Ich wünsche mir Informationen über folgende Wege (Mehrfach-Auswahl möglich):



21. Das möchte ich noch loswerden:

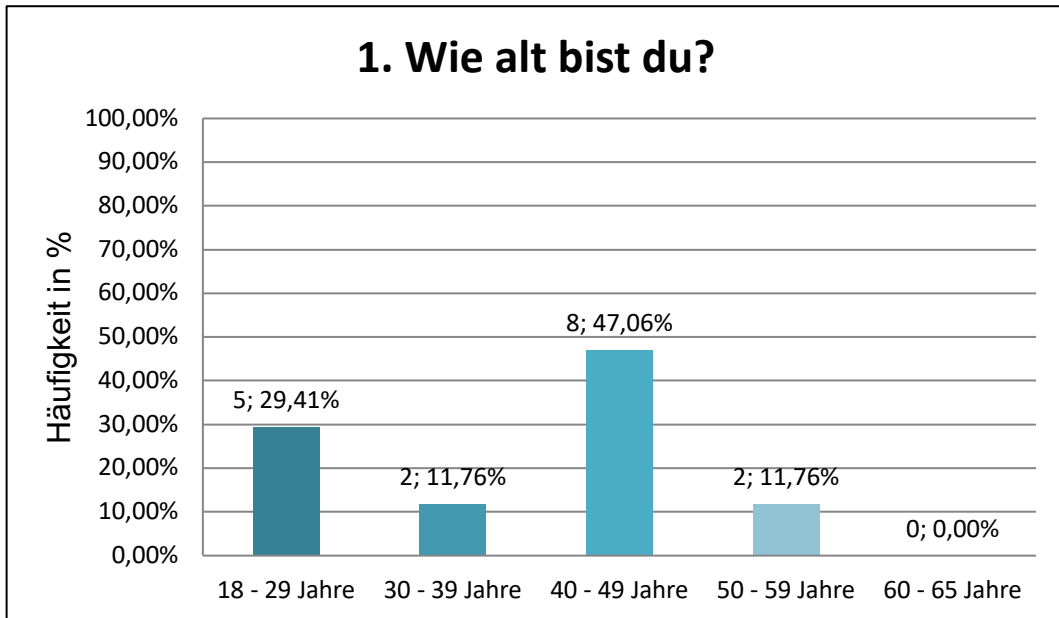
1. Kommunikation und Transparenz • Wunsch nach mehr Offenheit und Klarheit bei Informationen und Entscheidungsprozessen • Forderung nach detaillierten Kostenvergleichen (Sanierung vs. Neubau) • Kritik an mangelnder Transparenz und fehlenden Antworten auf kritische Nachfragen
2. Erhalt lokaler Strukturen und Kameradschaft • Sorge um Verlust der Dorfgemeinschaft und Kameradschaft bei Zusammenlegungen • Wunsch nach Erhalt der Feuerwehr als wichtiger Teil des Dorflebens • Bedenken bezüglich Motivationsverlust und möglicher Austritte bei Umstrukturierung
3. Alternative Konzepte und Lösungsansätze • Vorschläge für gezieltere, kleinere Zusammenlegungen • Ideen zur Modernisierung bestehender Strukturen statt Komplettumbau • Wunsch nach Prüfung von 5- oder 6-Standort-Varianten
4. Kritik am Planungsprozess • Eindruck einer vorgefertigten Entscheidung ohne echte Alternativen • Zweifel an Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse und Gegebenheiten • Kritik an Fokussierung auf Kosteneinsparung statt Einsatzfähigkeit
5. Bedenken zur praktischen Umsetzung • Fragen zur konkreten Standortwahl und baurechtlichen Prüfung • Sorge um Finanzierbarkeit und Folgekosten • Bedenken zur Einsatzfähigkeit und Tagesverfügbarkeit nach Umstrukturierung

Diese Zusammenfassung zeigt, dass viele Feuerwehrangehörige mehr Transparenz und Einbindung in den Entscheidungsprozess wünschen. Es gibt große Sorgen um den Verlust lokaler Strukturen und der Kameradschaft. Viele sehen Bedarf für alternative Konzepte und kritisieren den bisherigen Planungsprozess. Auch praktische Umsetzungsfragen spielen eine wichtige Rolle in den Überlegungen der Feuerwehrleute.

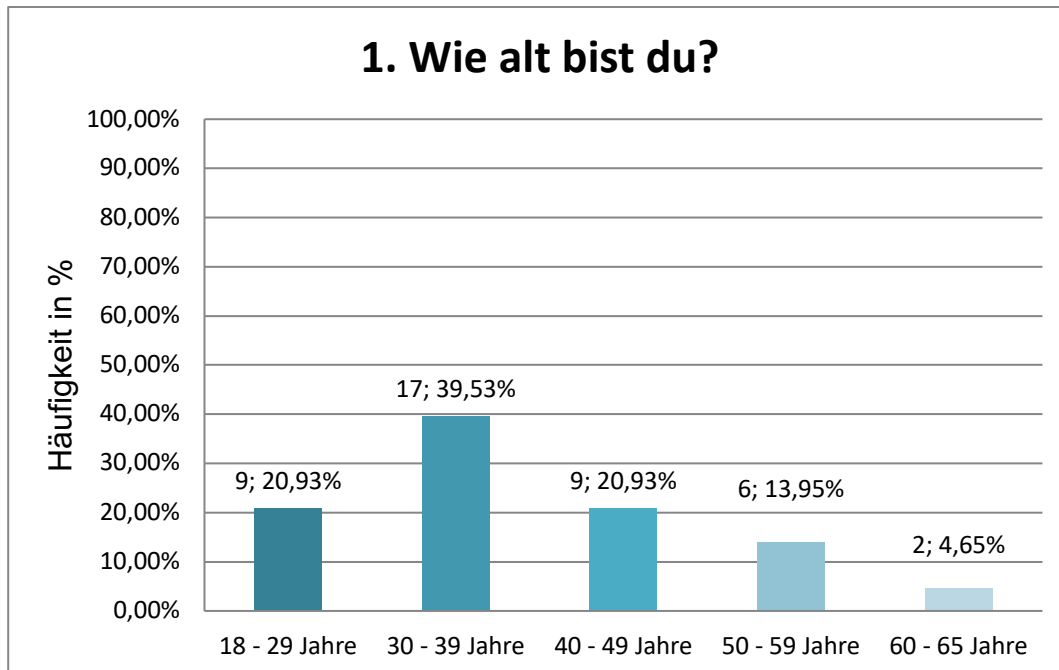
VI. Umfrageergebnisse je Abteilung

1. Wie alt bist du?

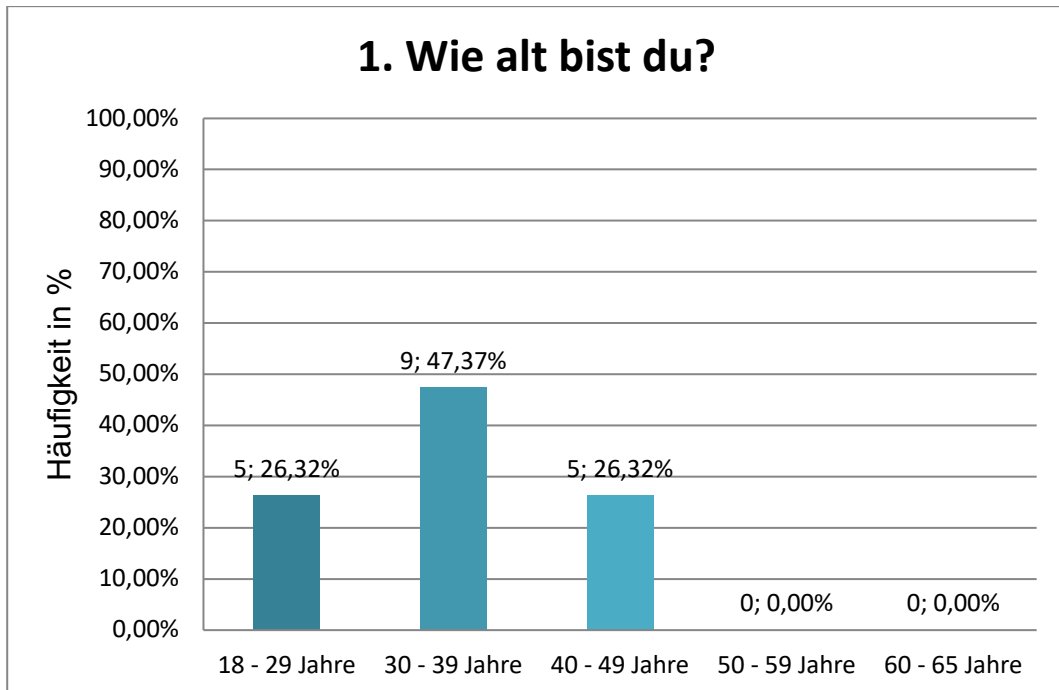
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=19):



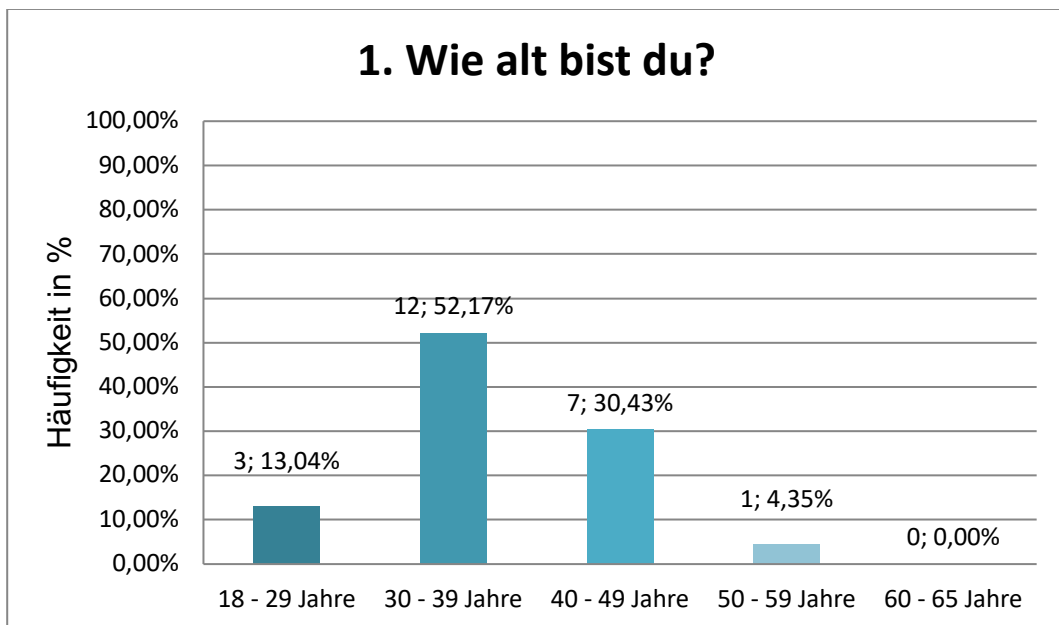
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=44):



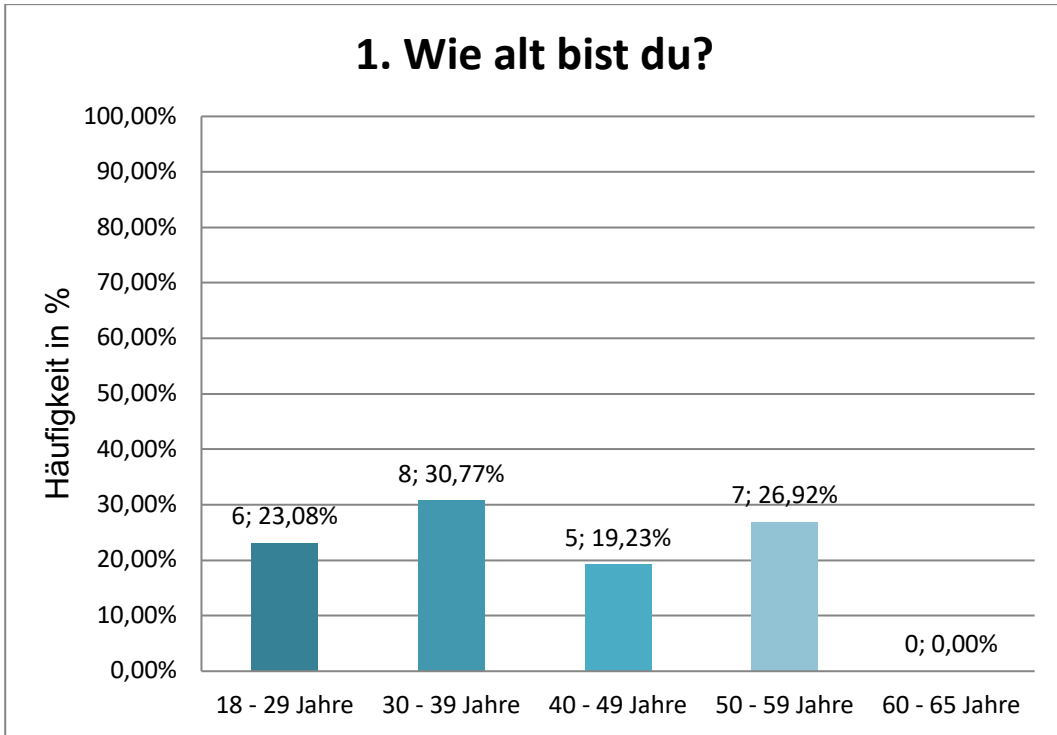
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



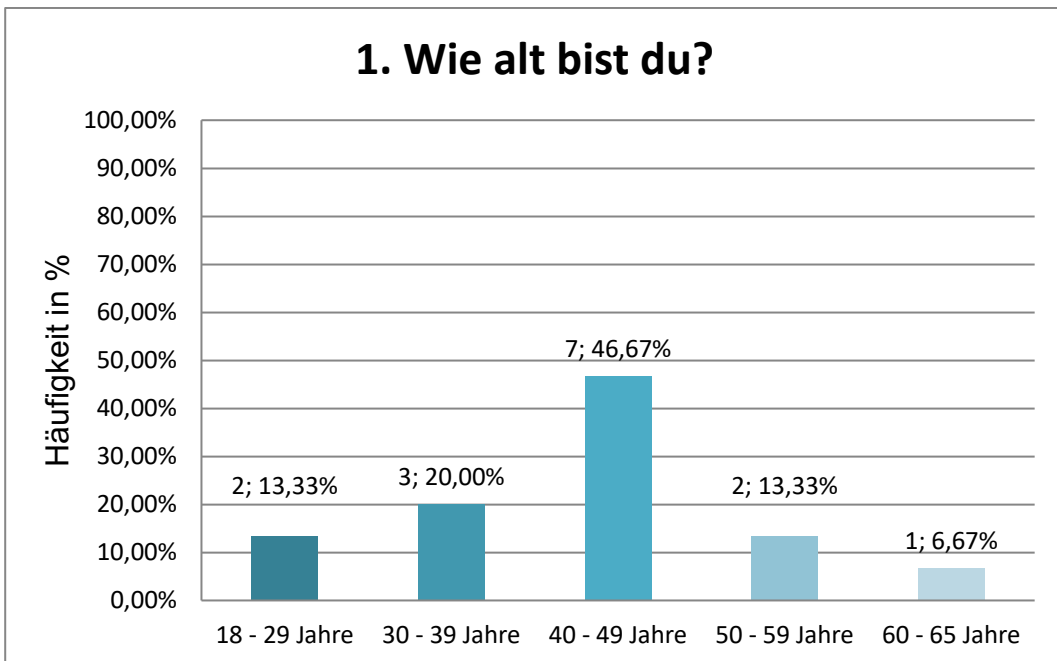
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



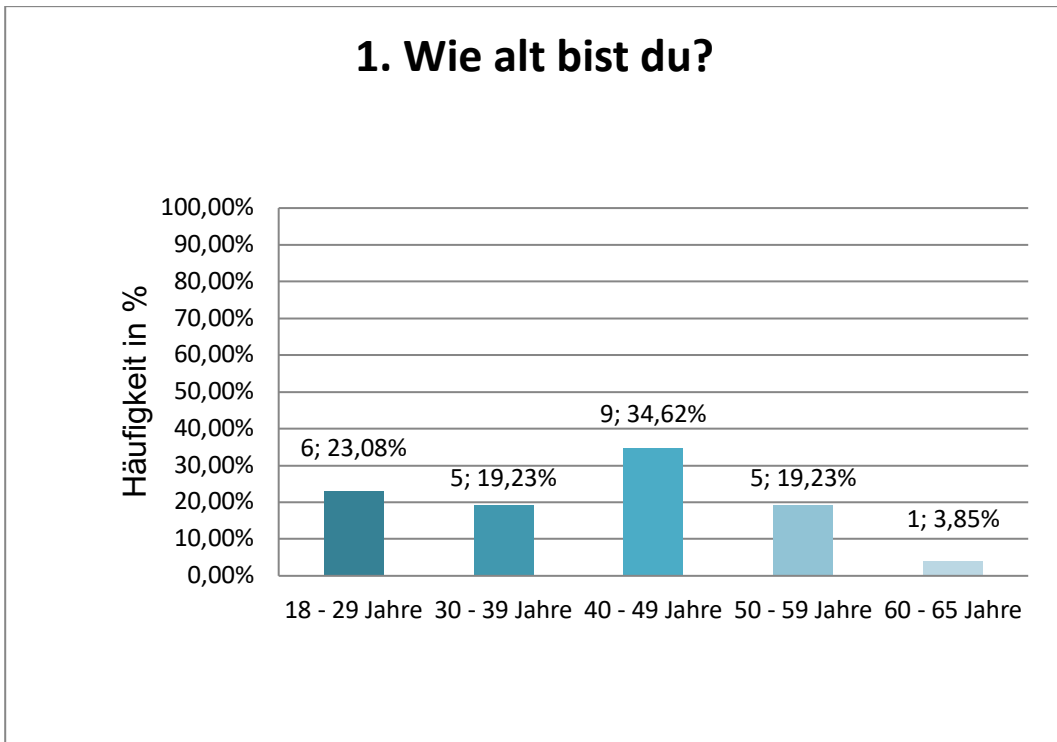
Ergebnisse Abteilung Istein (n=26):



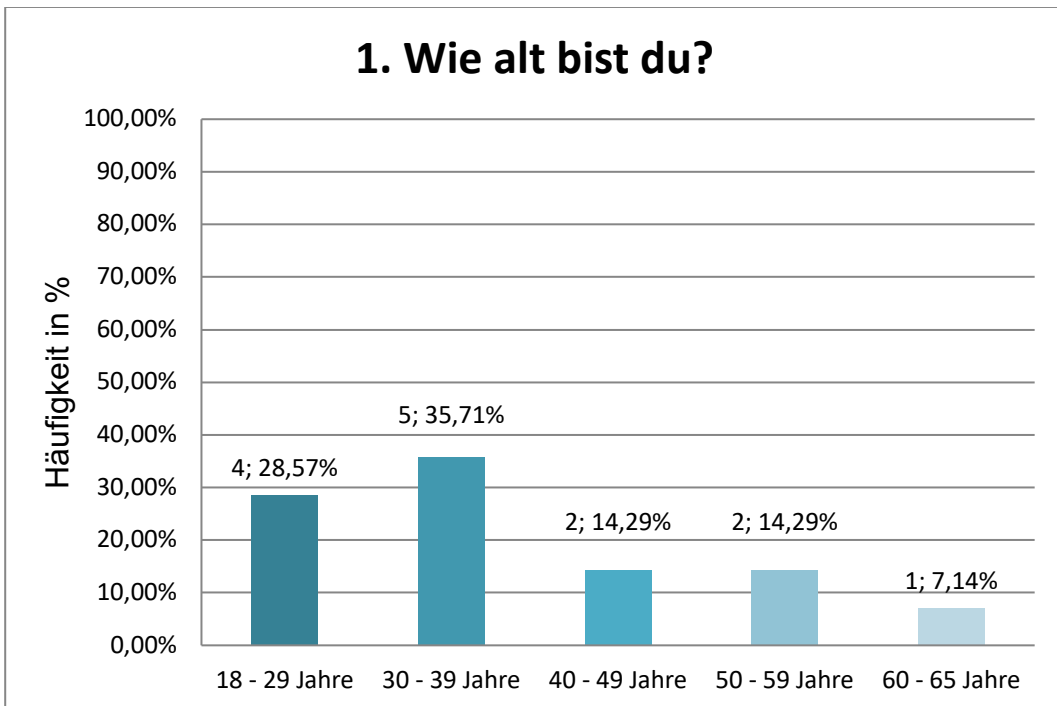
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



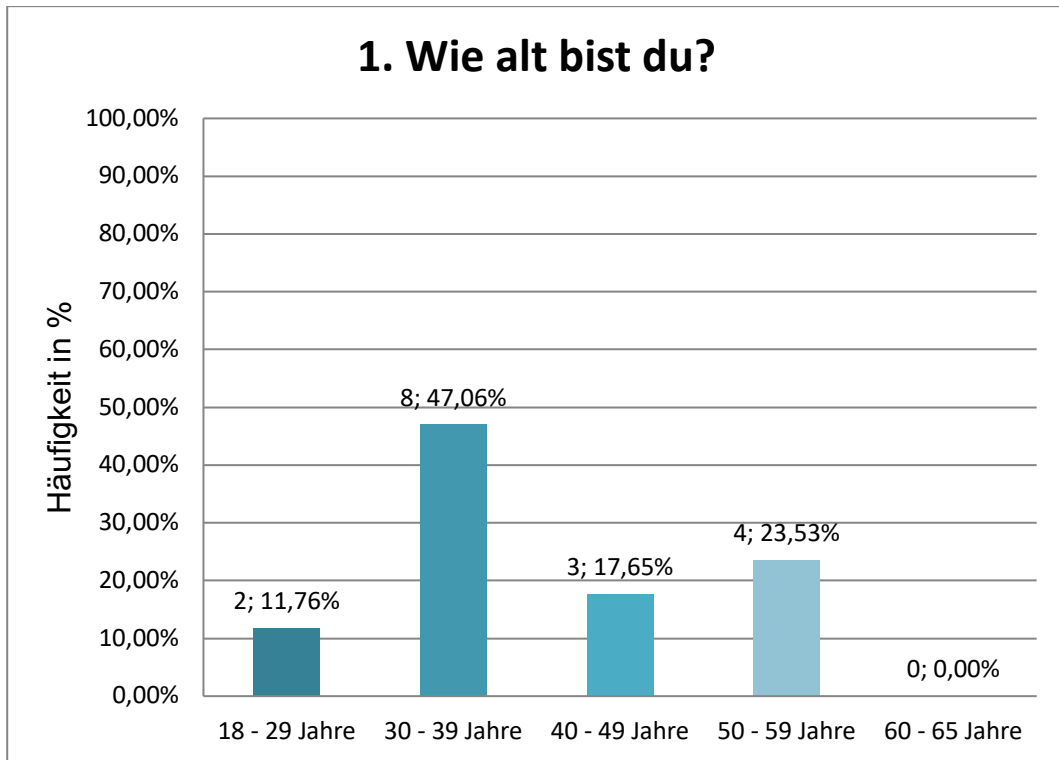
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

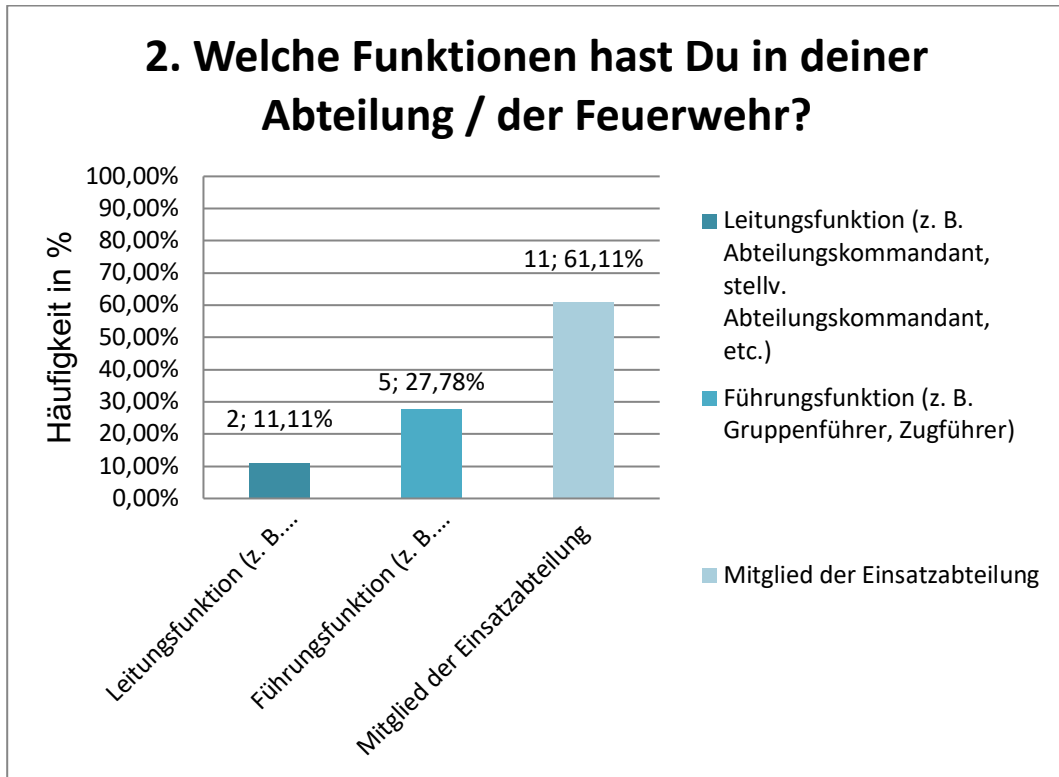


Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

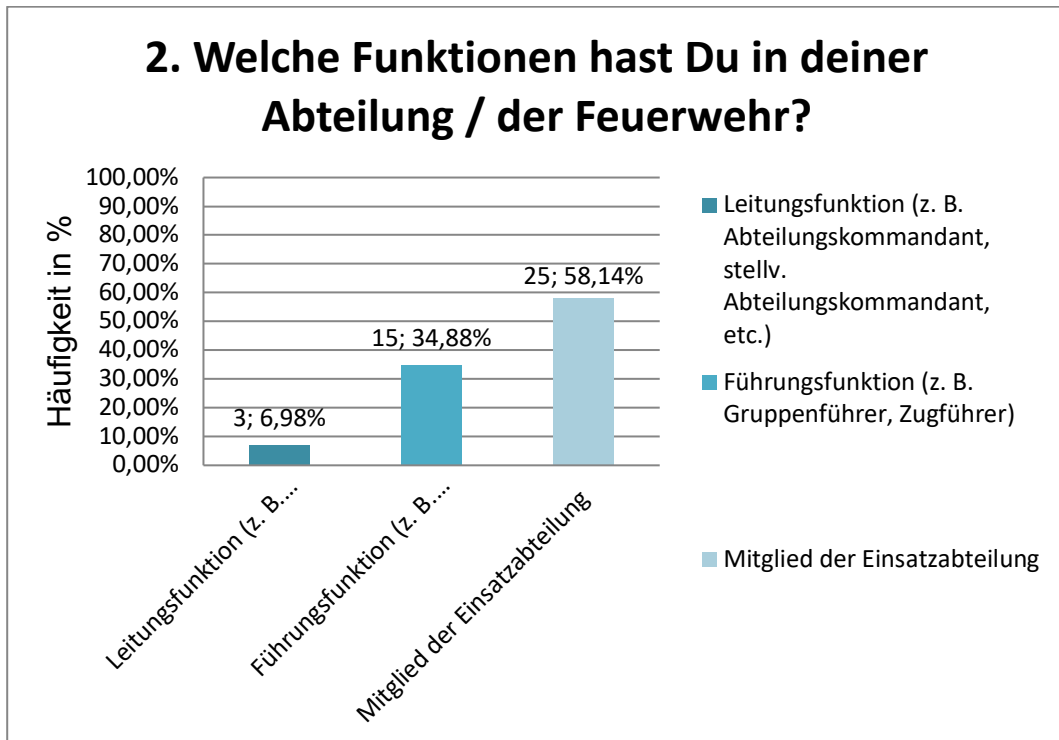


2. Welche Funktionen hast du in deiner Abteilung/ der Feuerwehr?

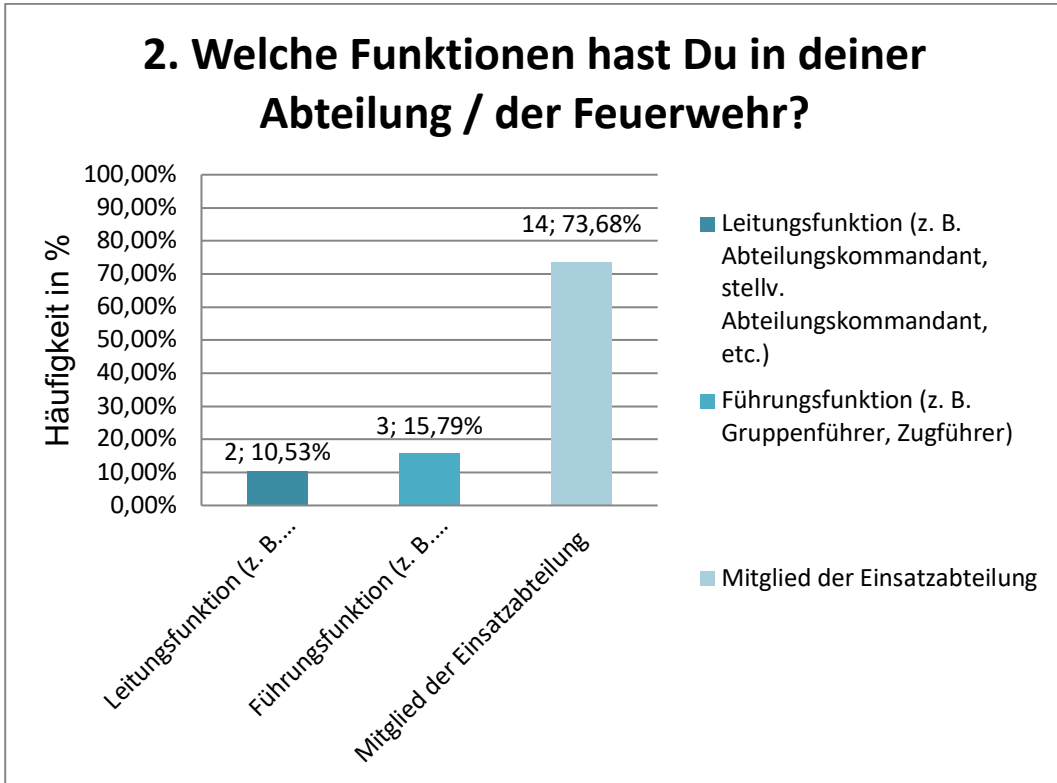
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



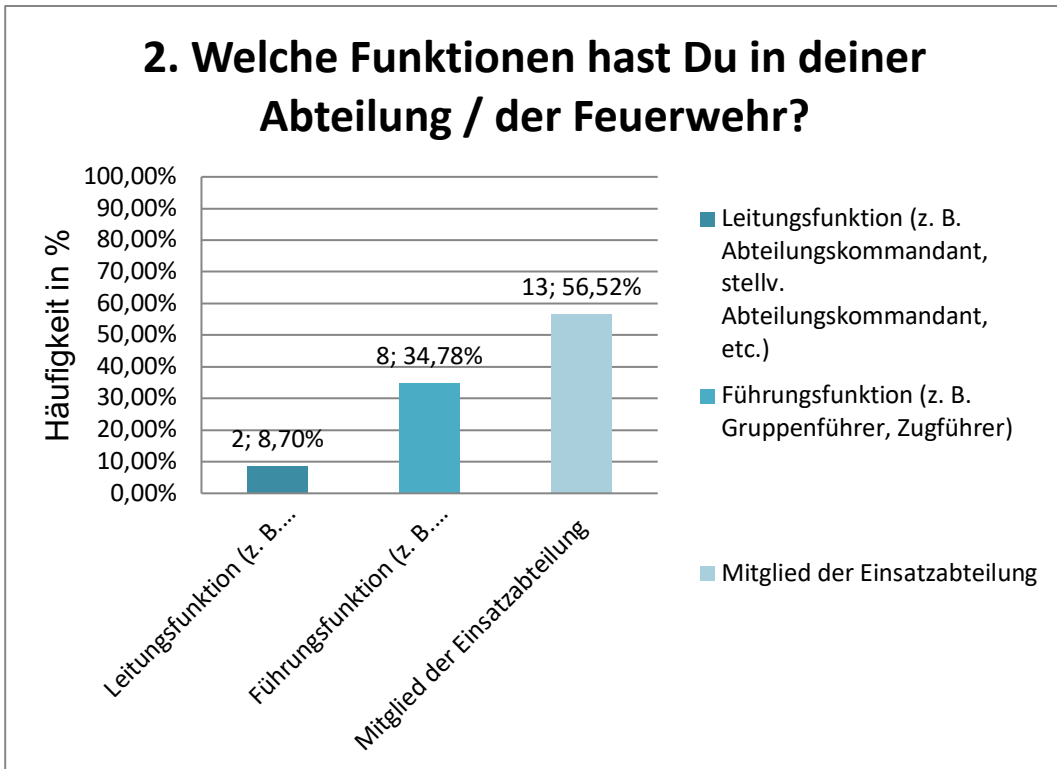
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



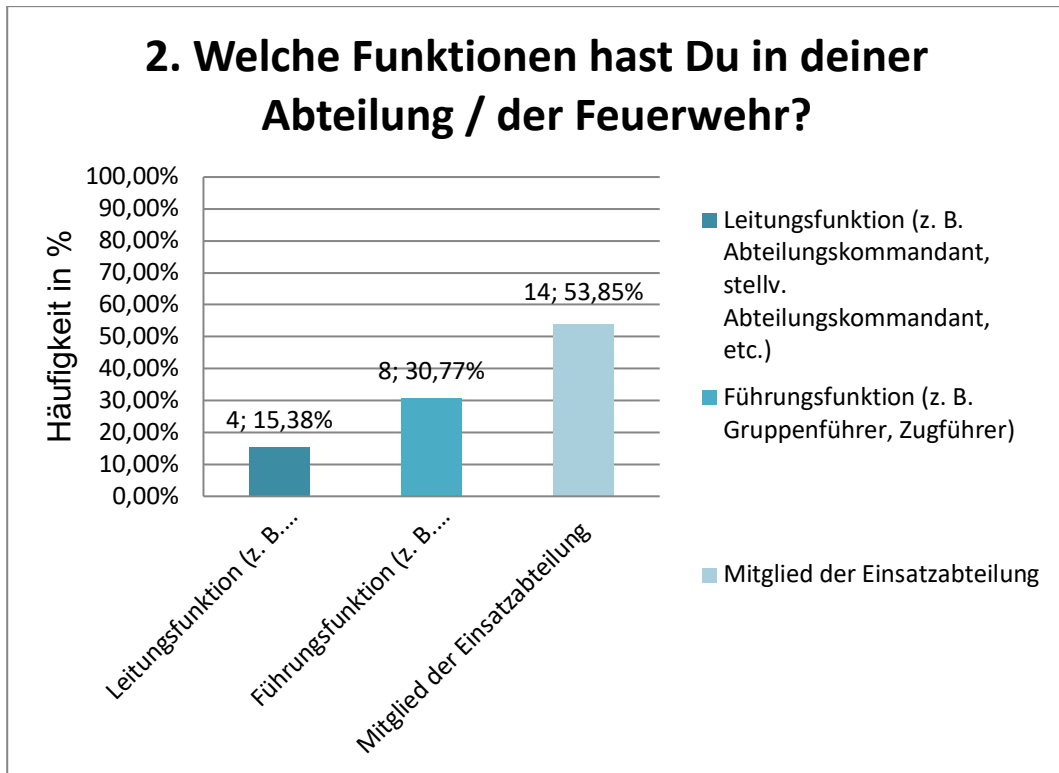
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



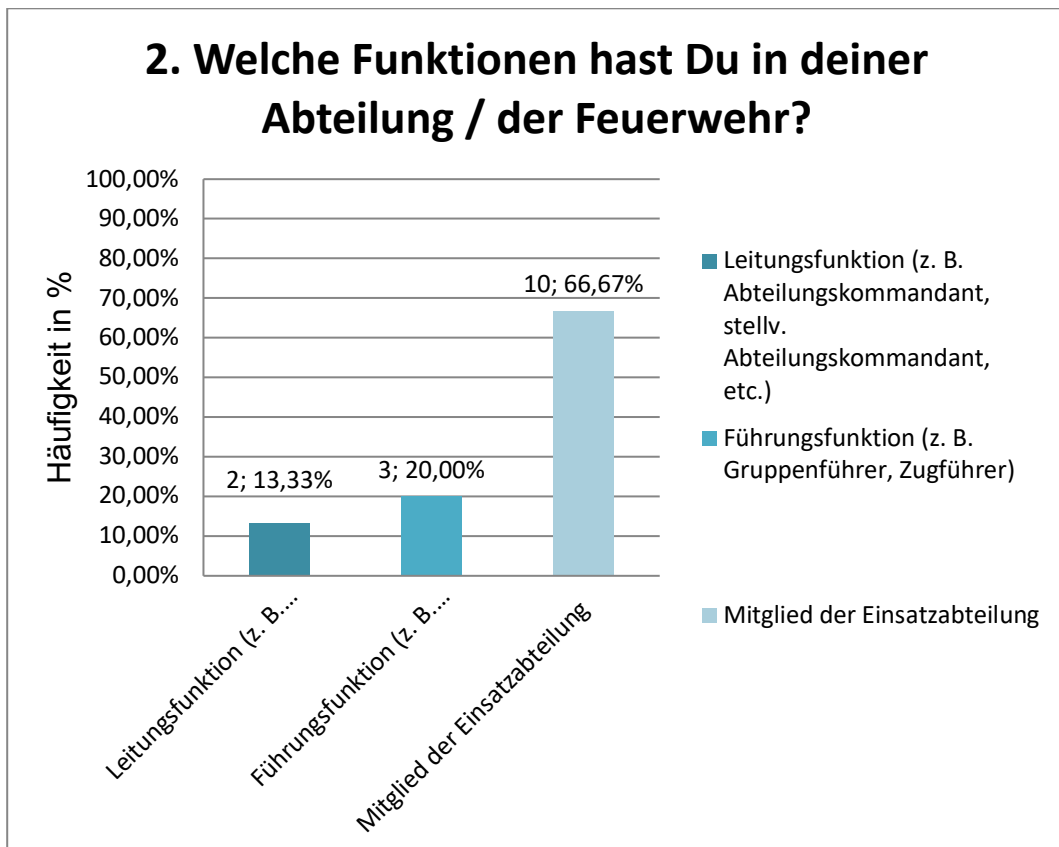
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



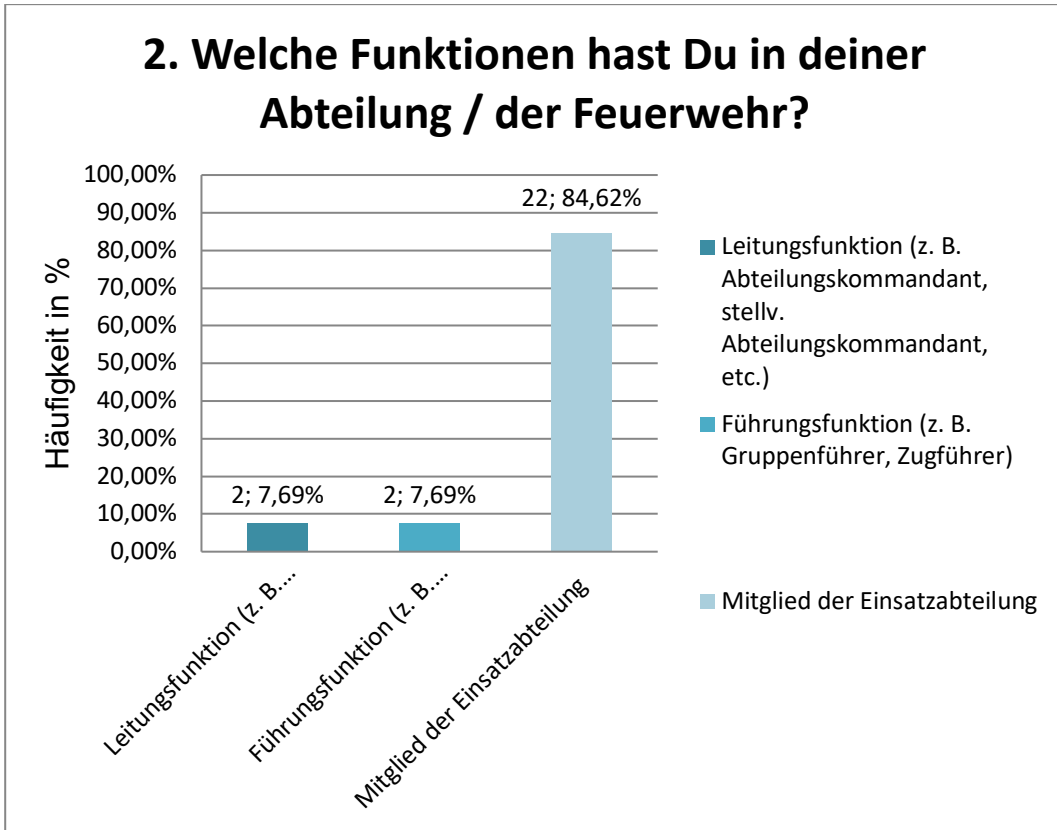
Ergebnisse Abteilung Istein (n=26):



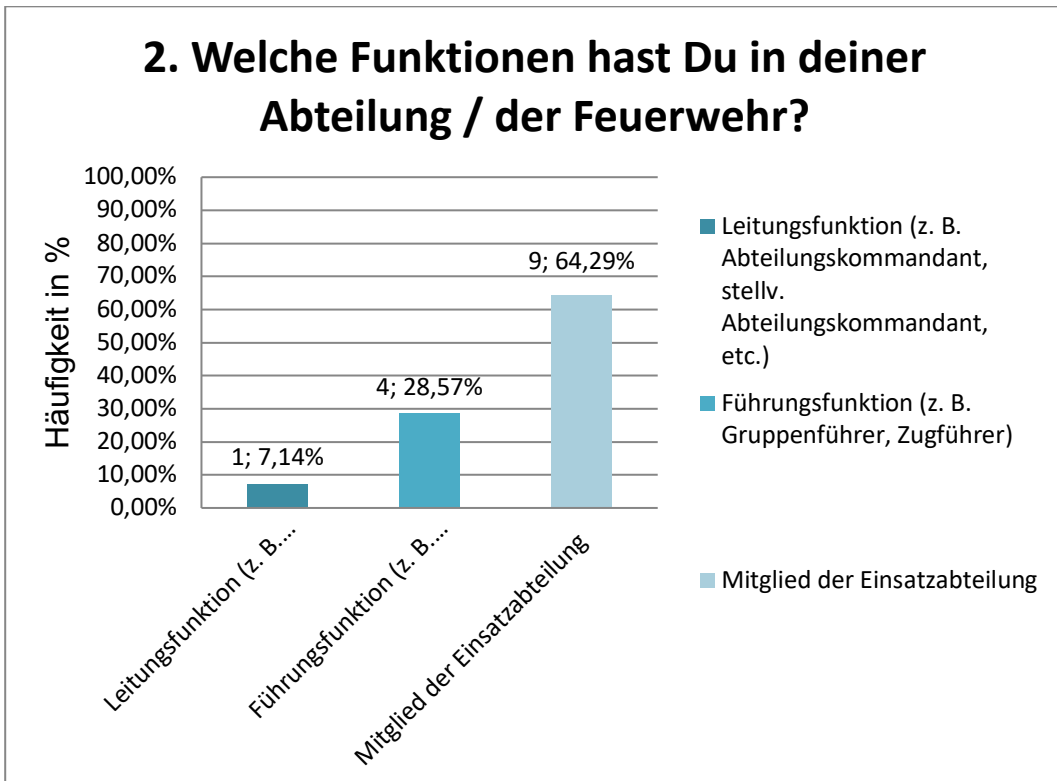
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



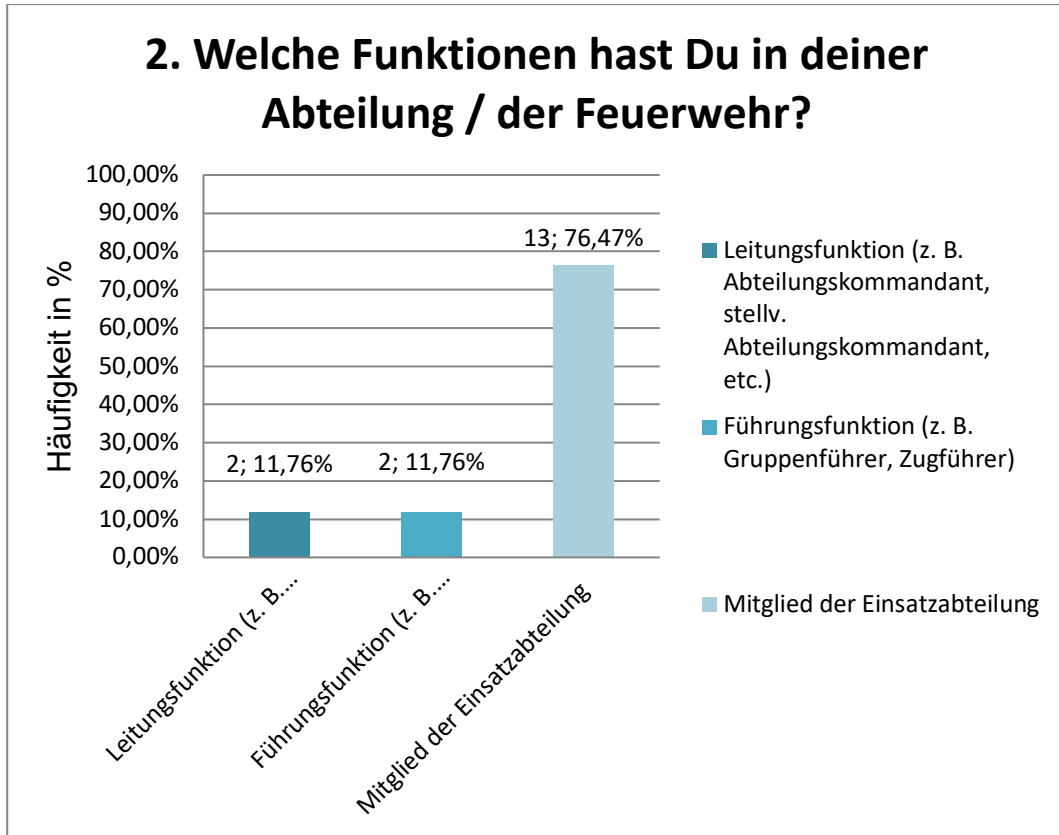
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

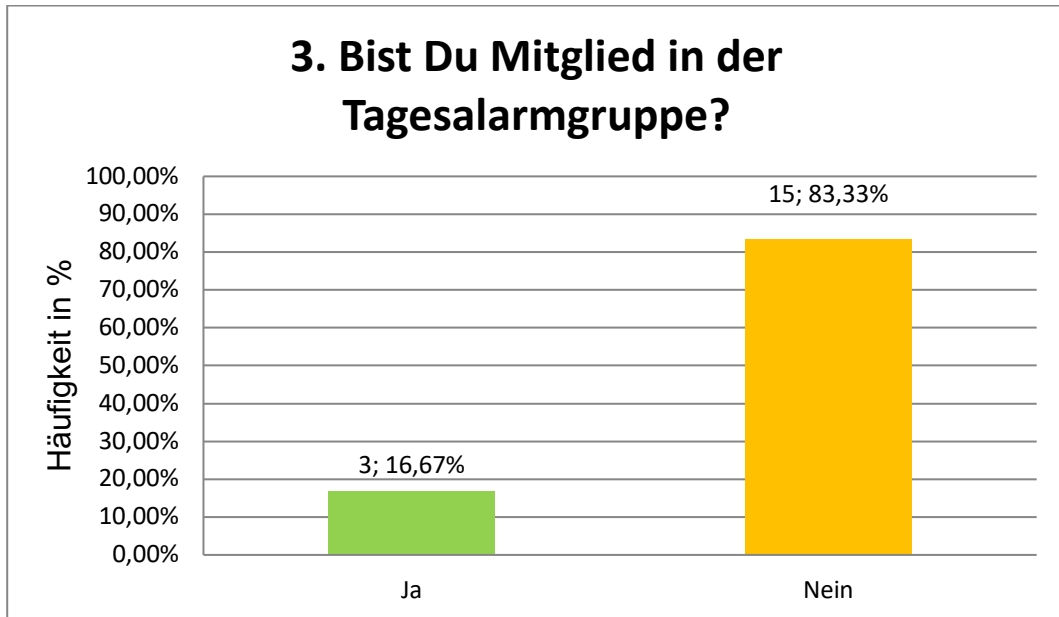


Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

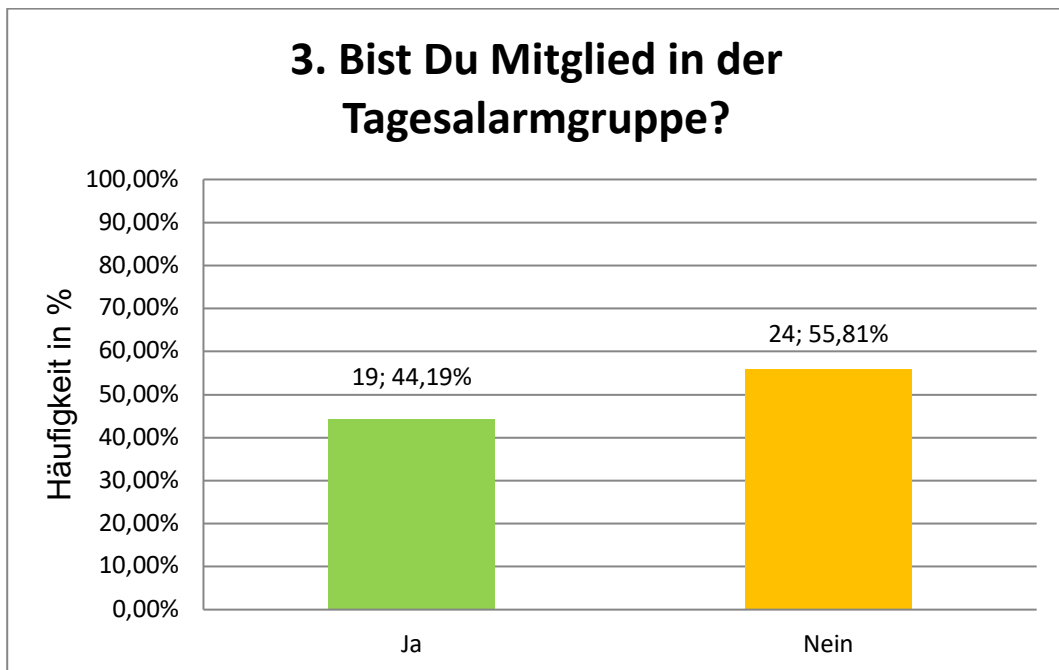


3. Bist du Mitglied in der Tagesalarmgruppe?

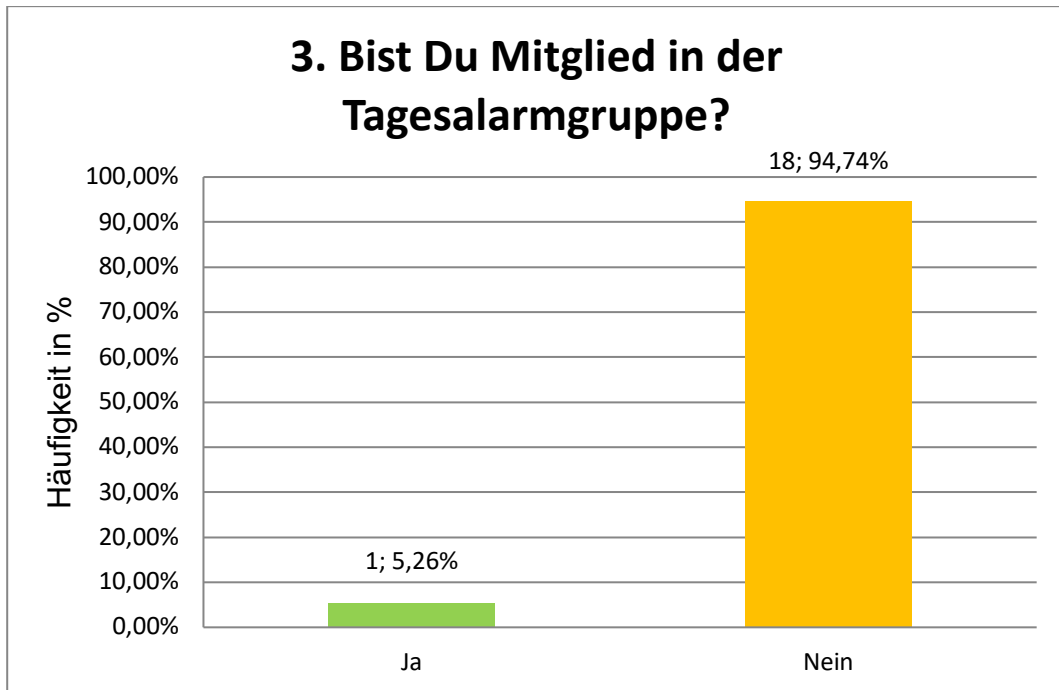
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



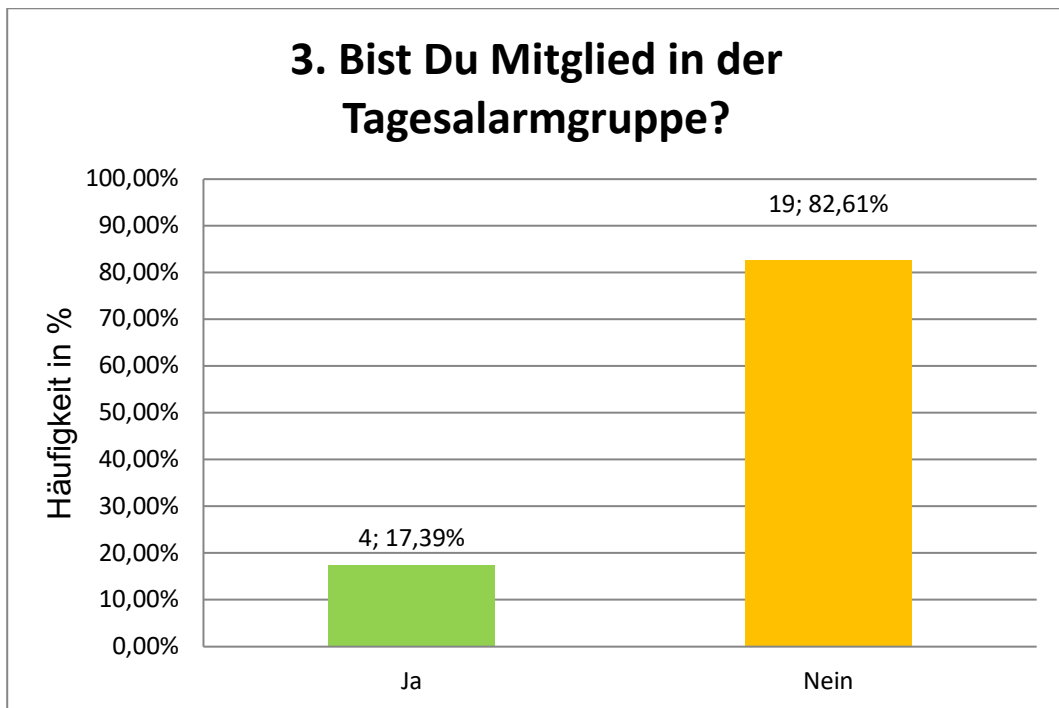
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



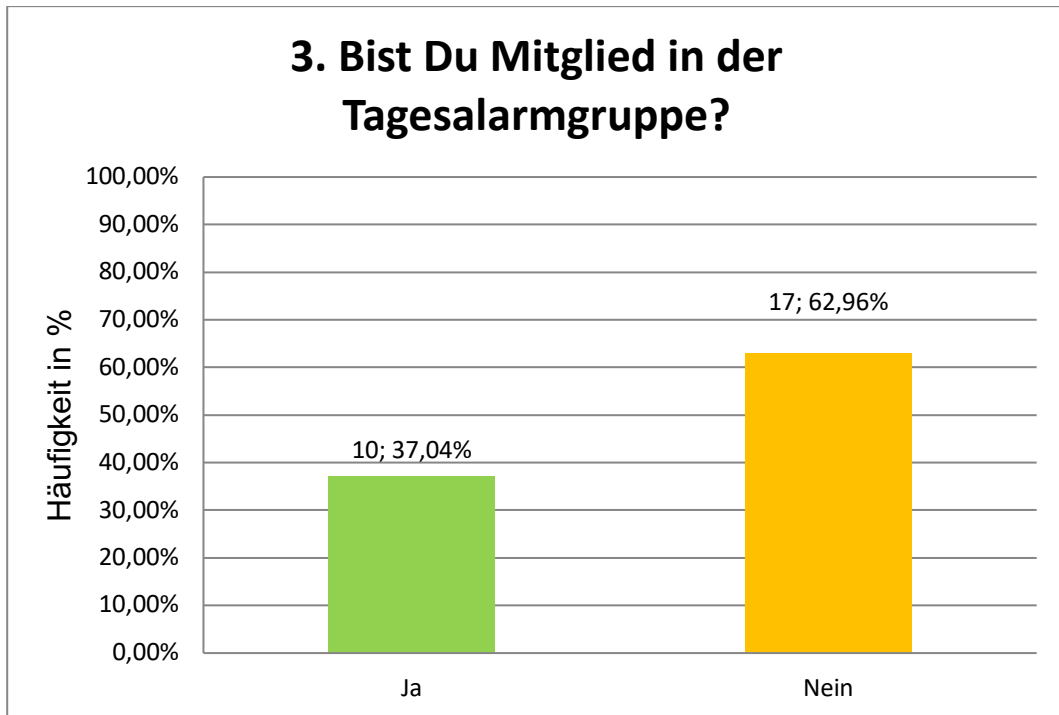
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



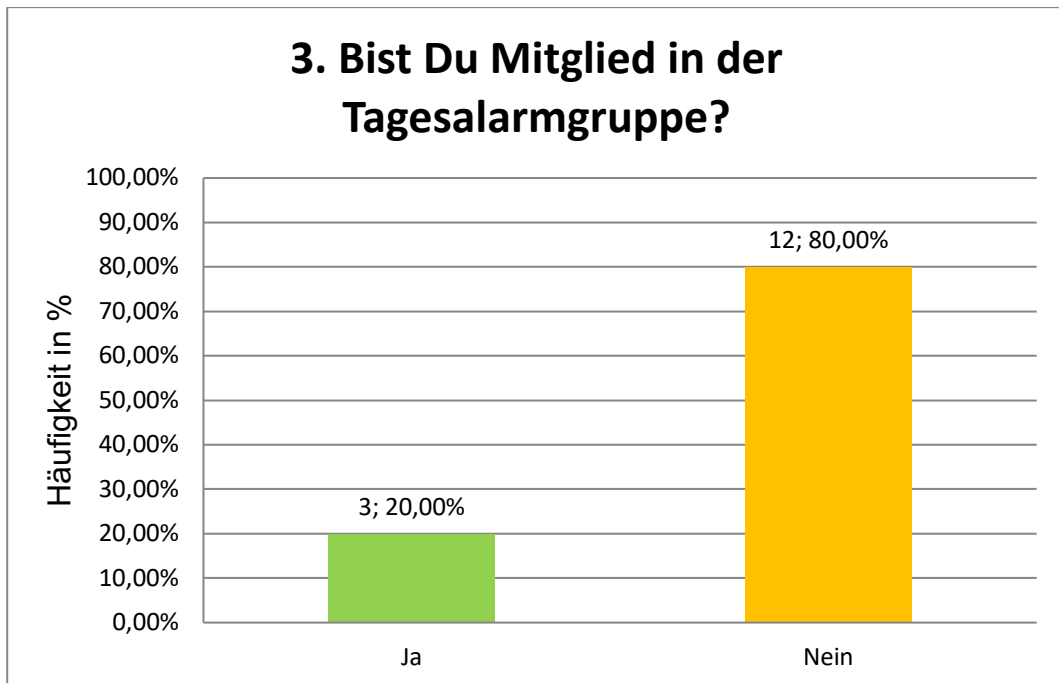
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



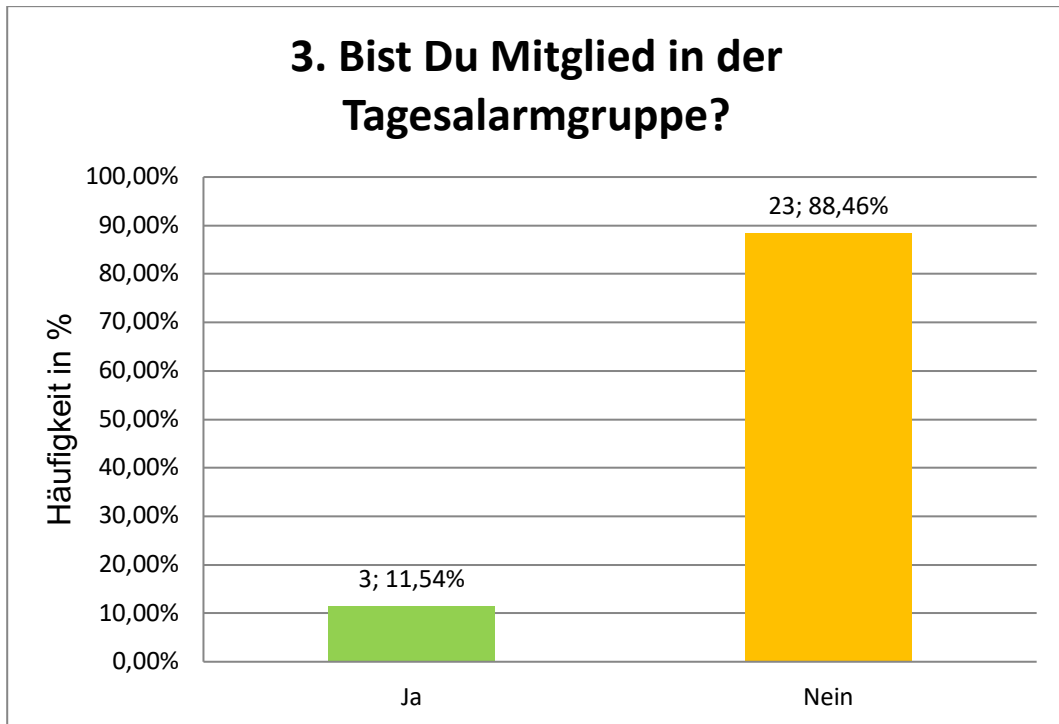
Ergebnisse Abteilung Istein (n=27):



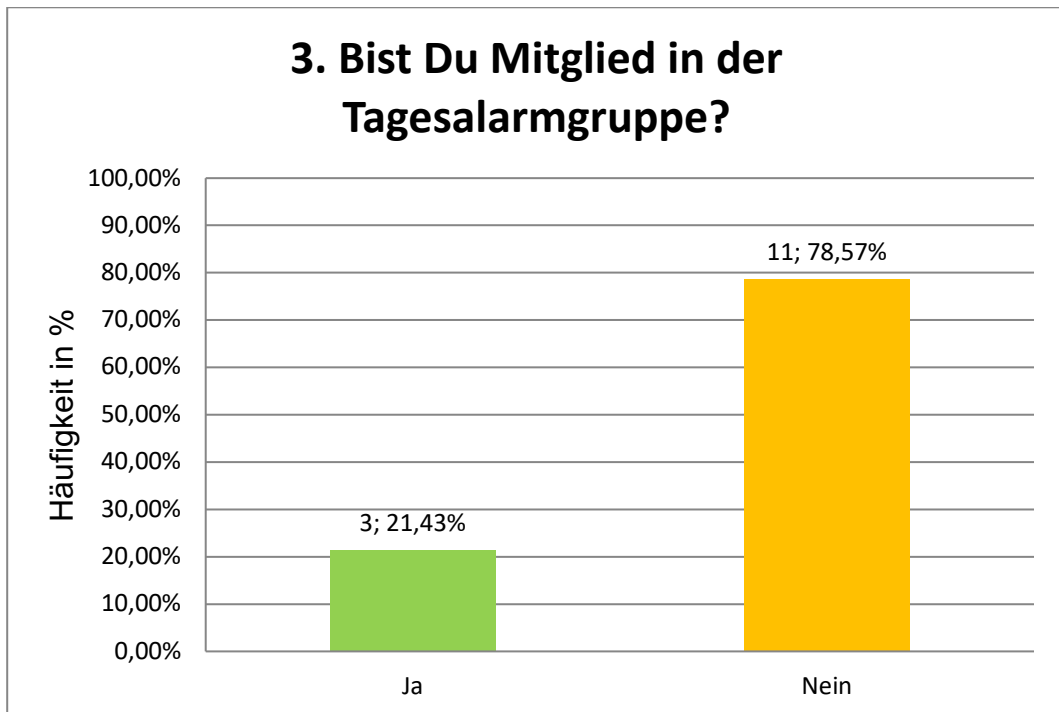
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



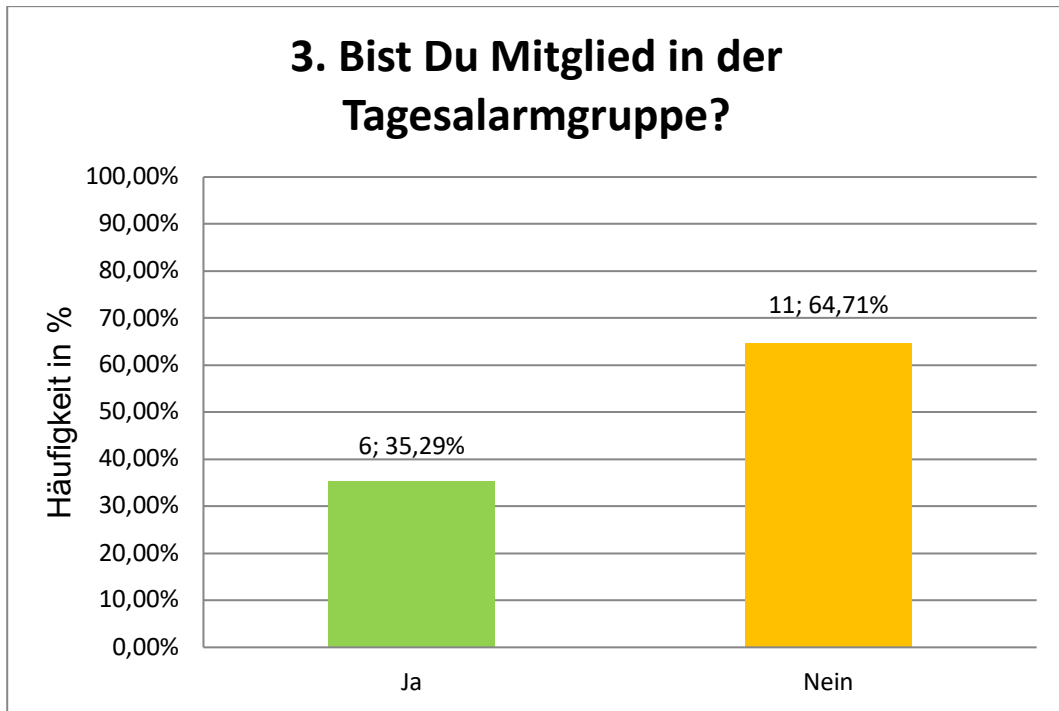
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

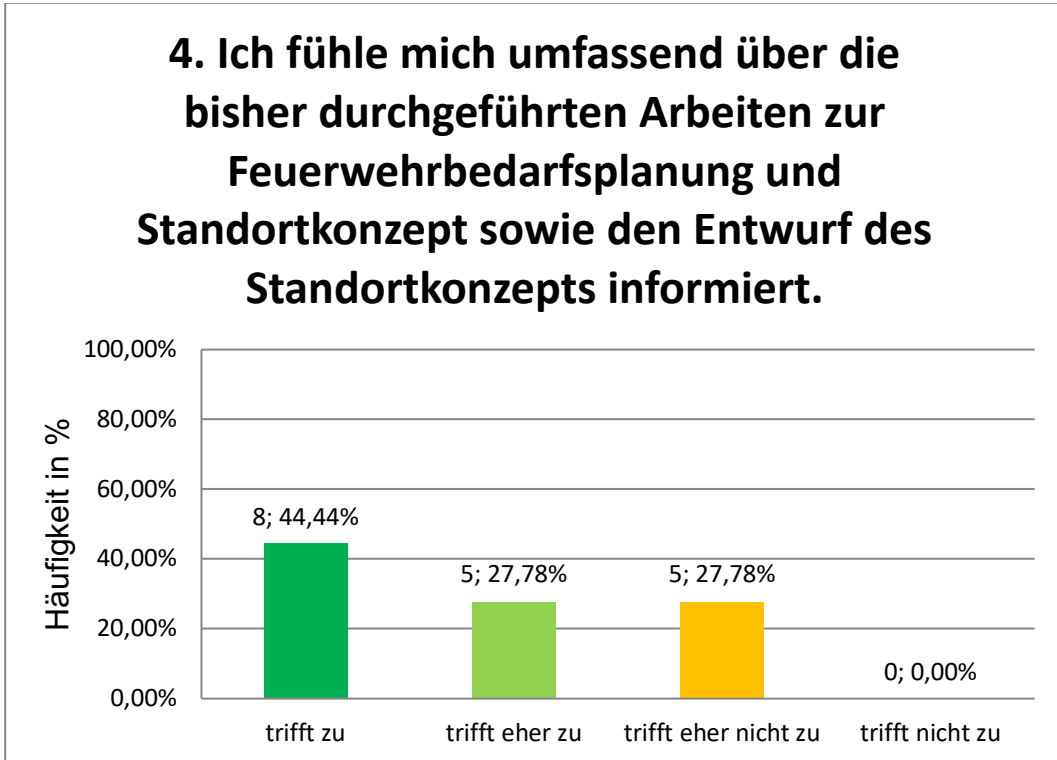


Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

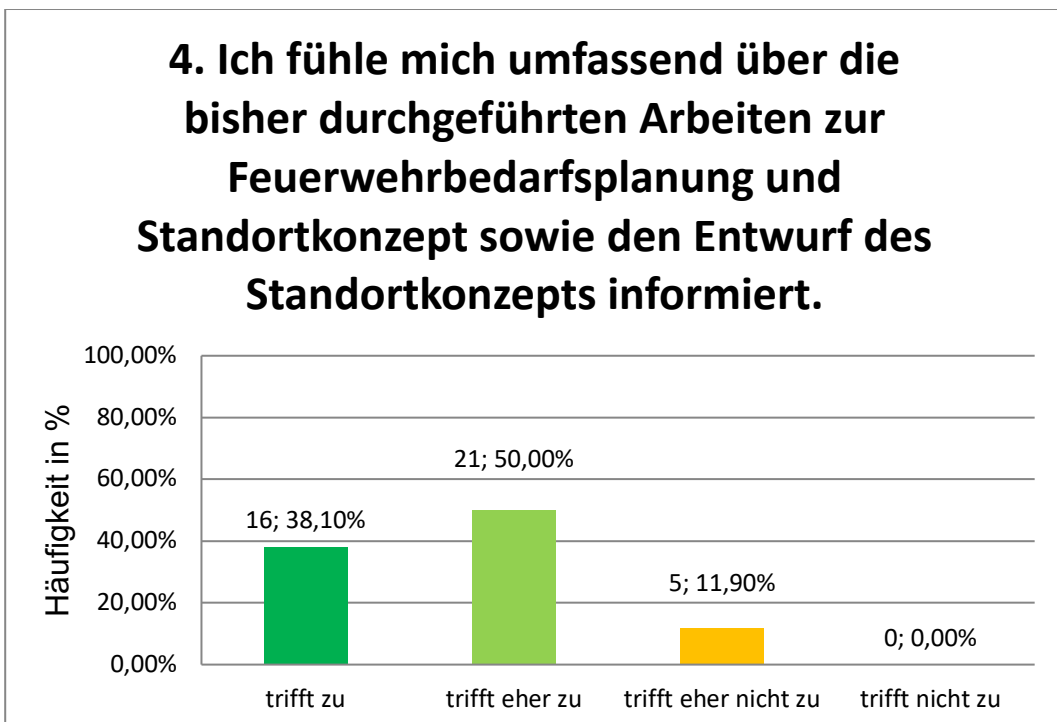


4. Ich glaube mich umfassend über die bisher durchgeführten Arbeiten zur Feuerwehrbedarfsplanung und Standortkonzept sowie den Entwurf des Standortkonzepts informiert.

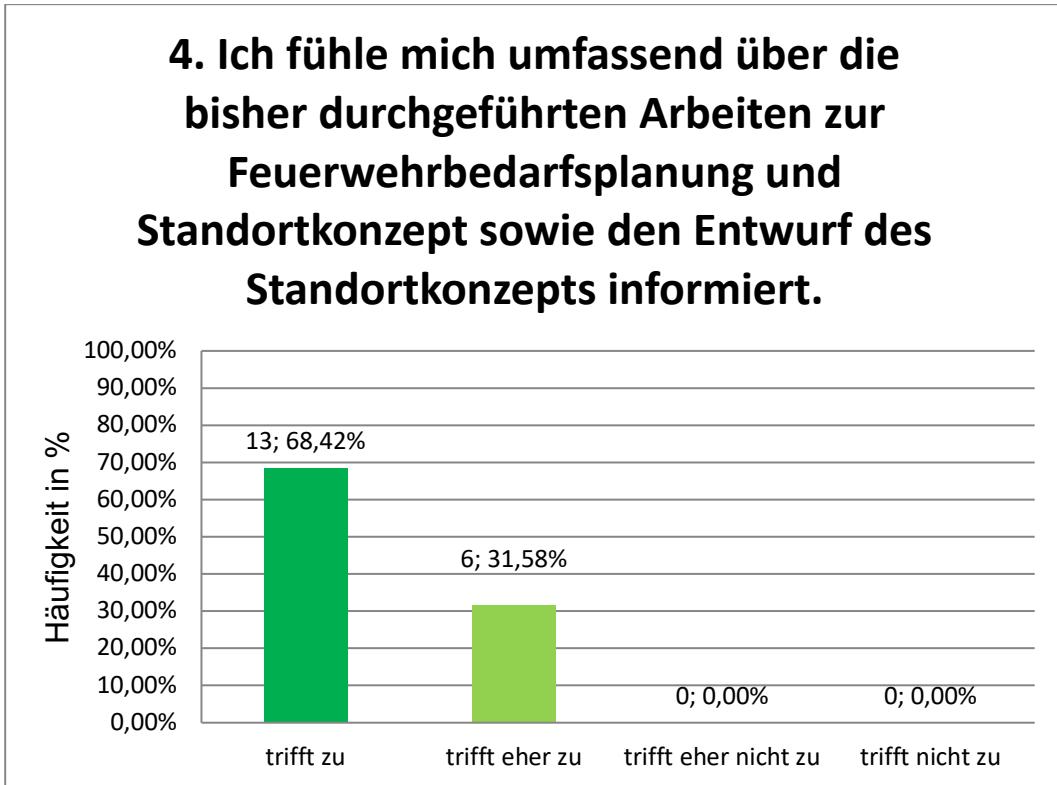
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



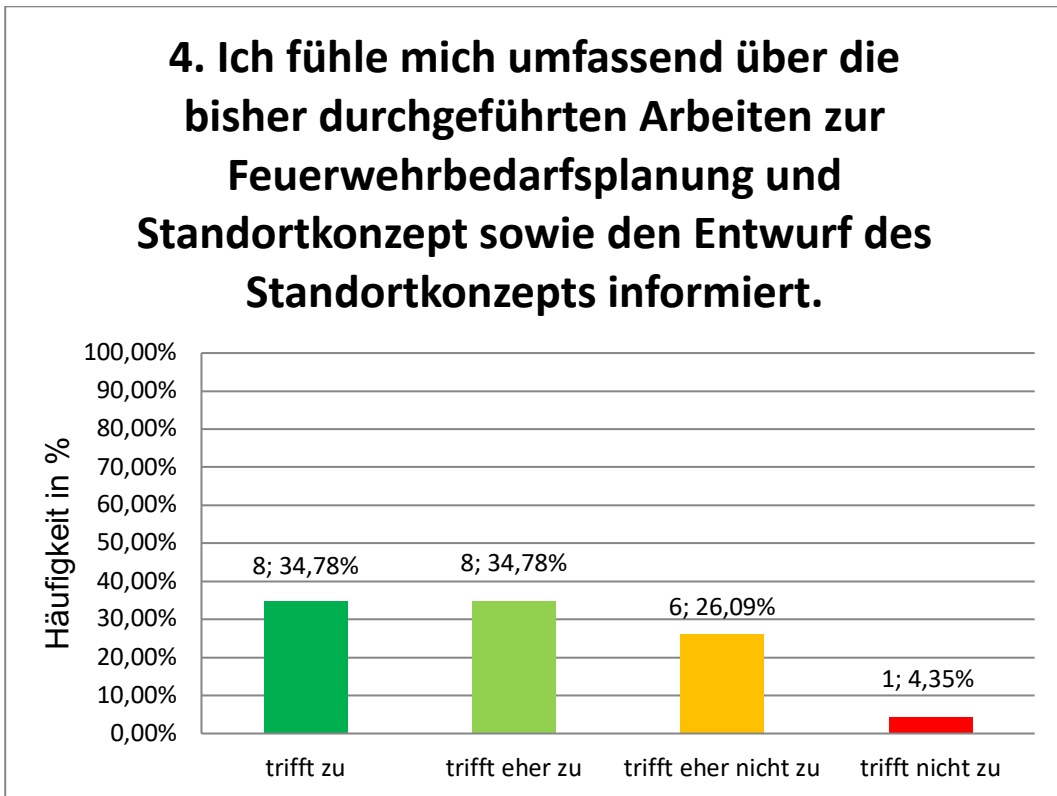
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=42):



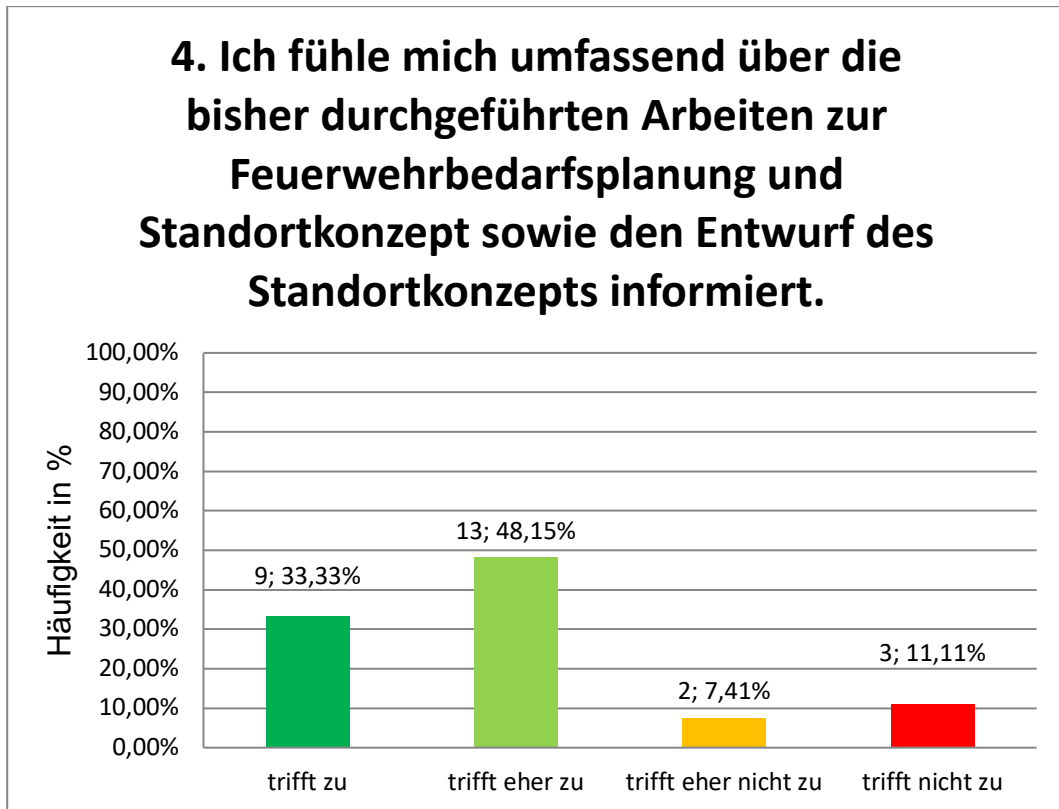
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



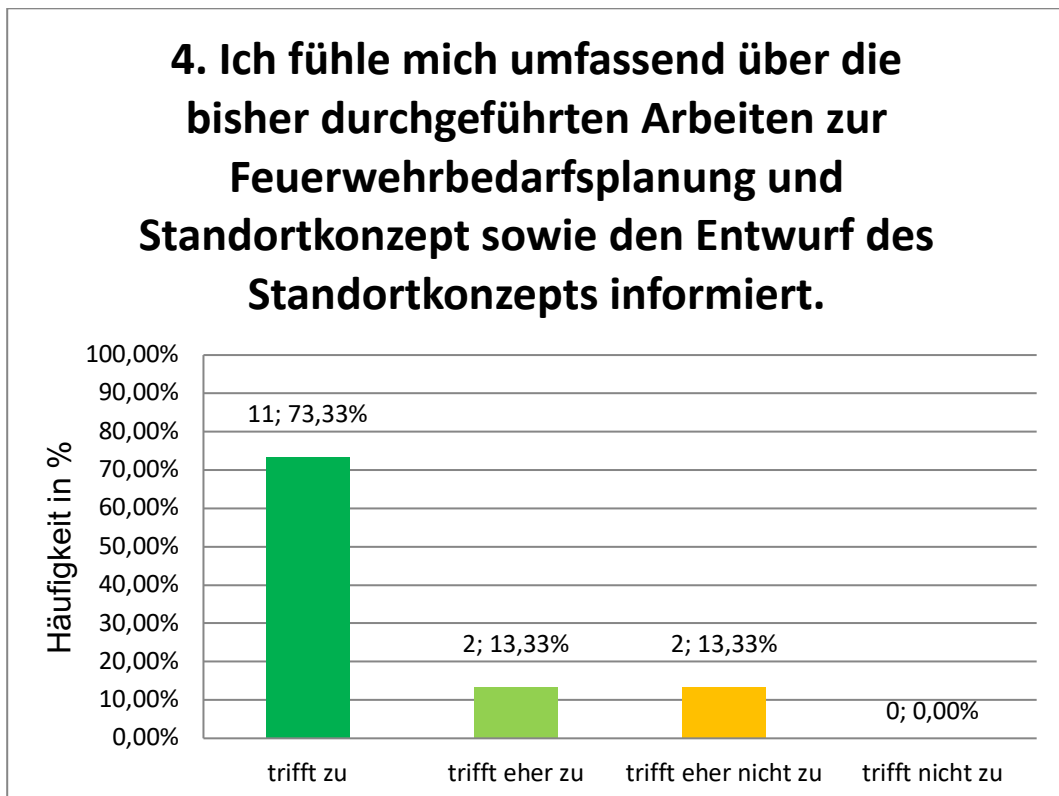
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



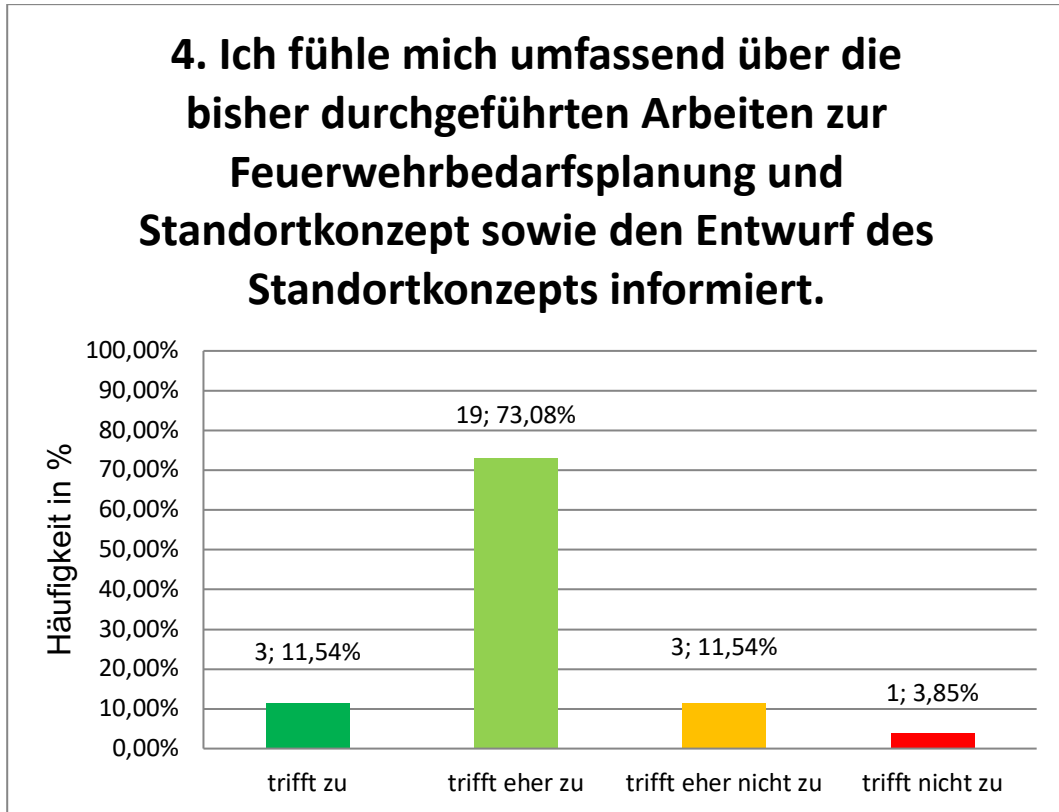
Ergebnisse Abteilung Istein (n=27):



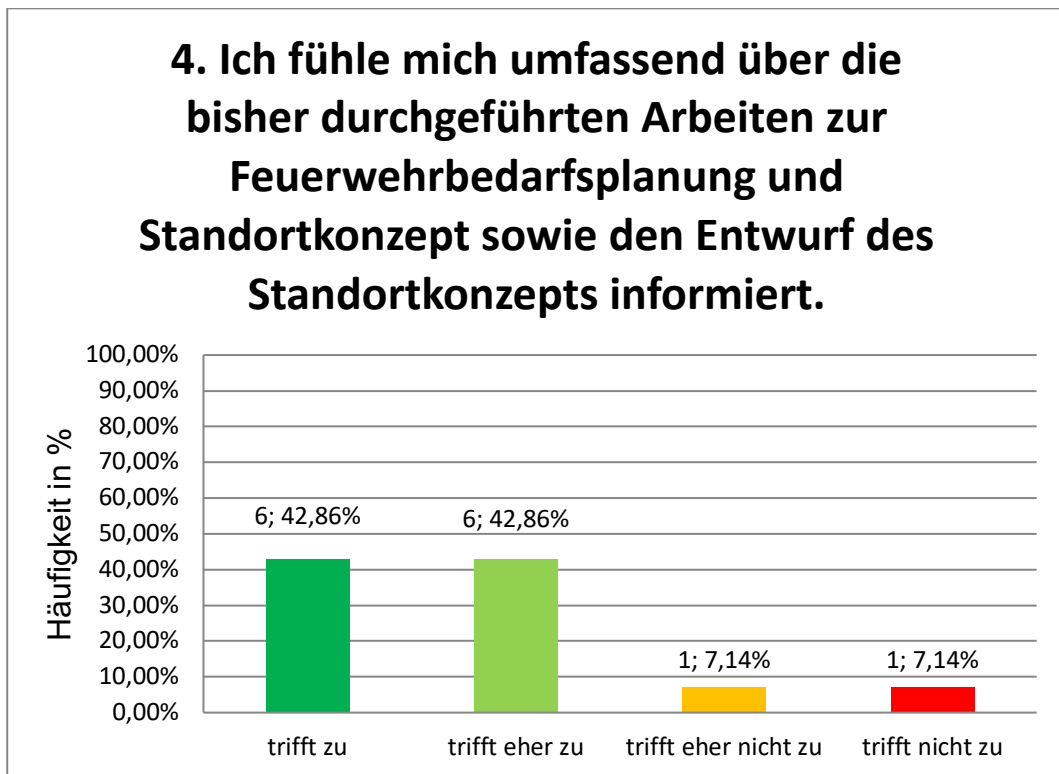
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



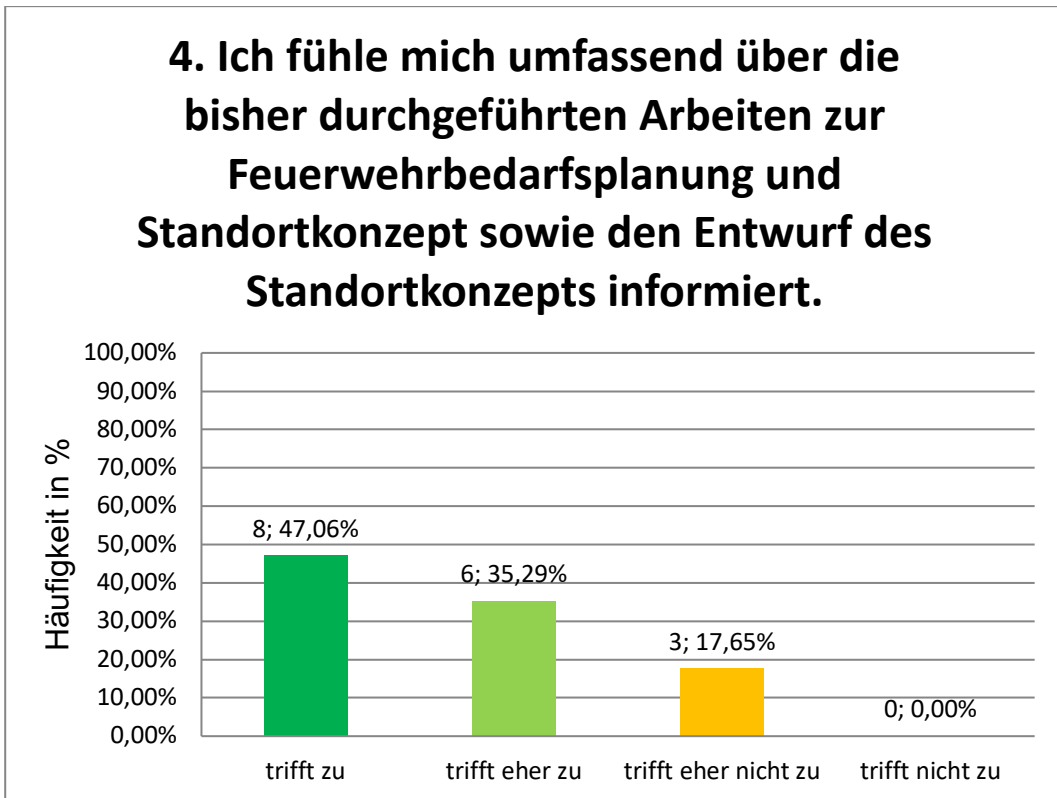
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

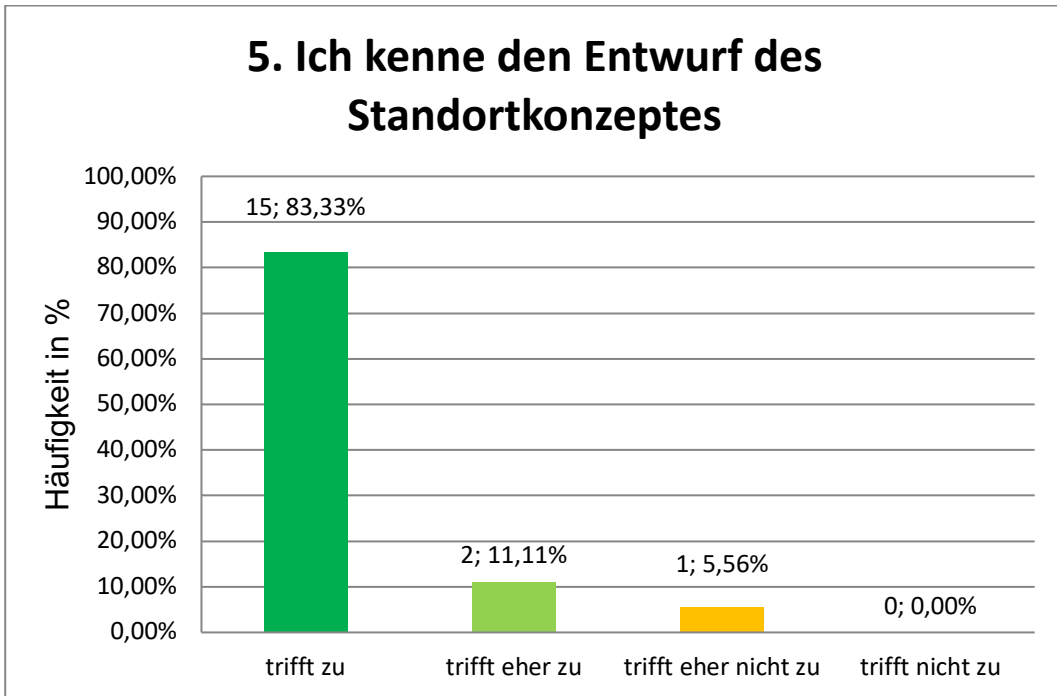


Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

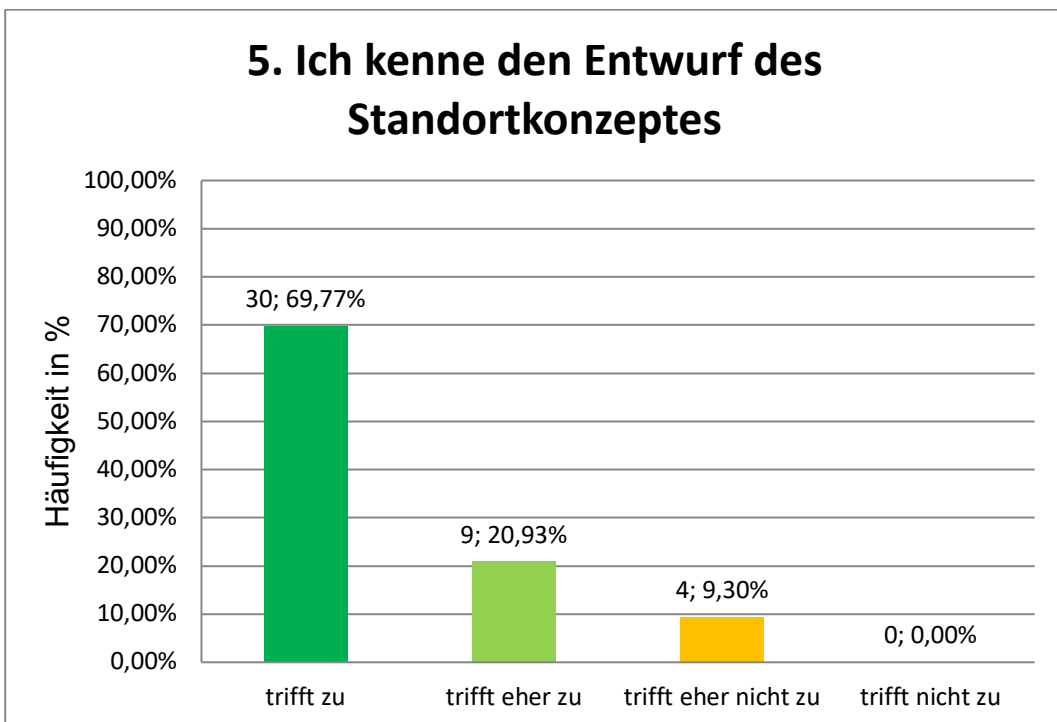


5. Ich kenne den Entwurf des Standortkonzeptes

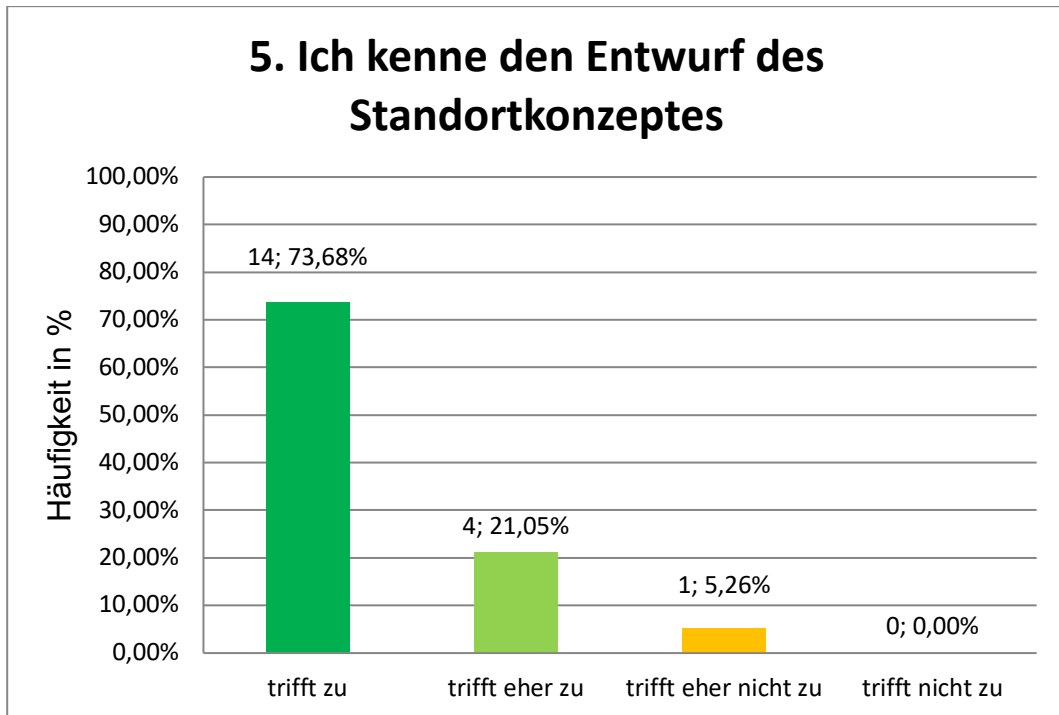
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



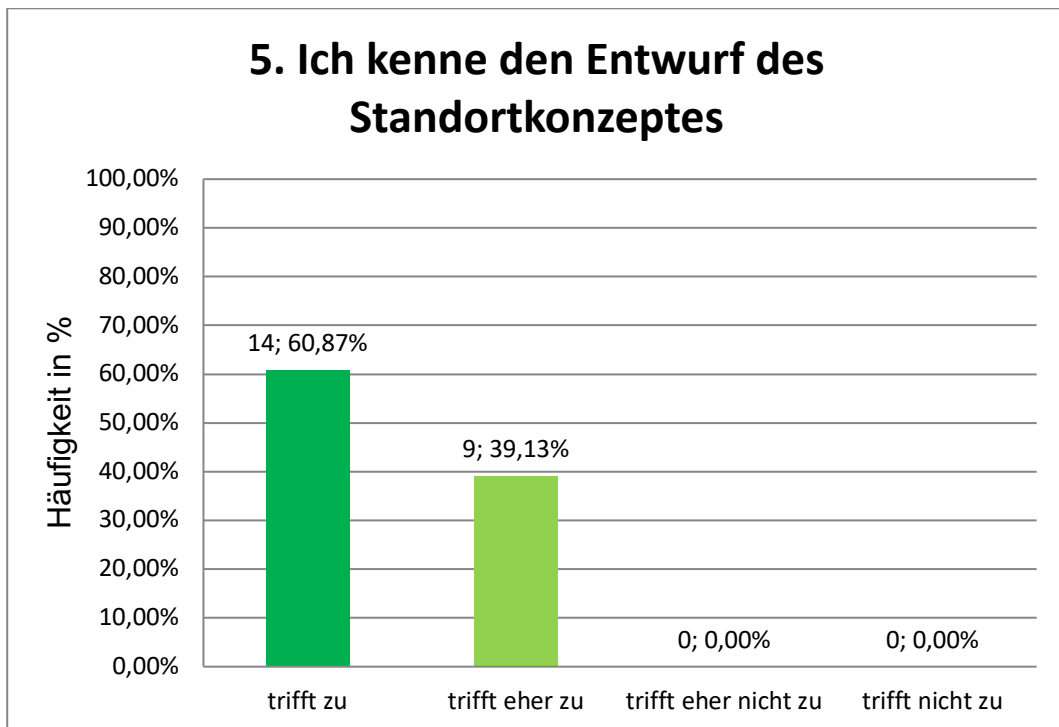
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



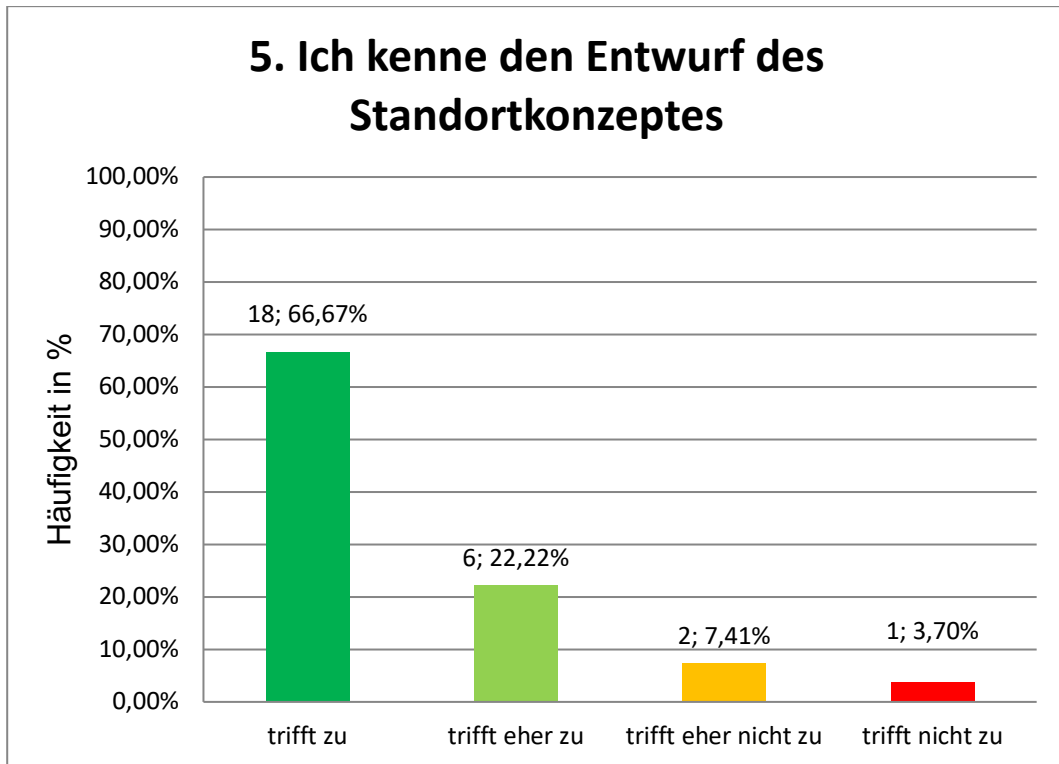
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



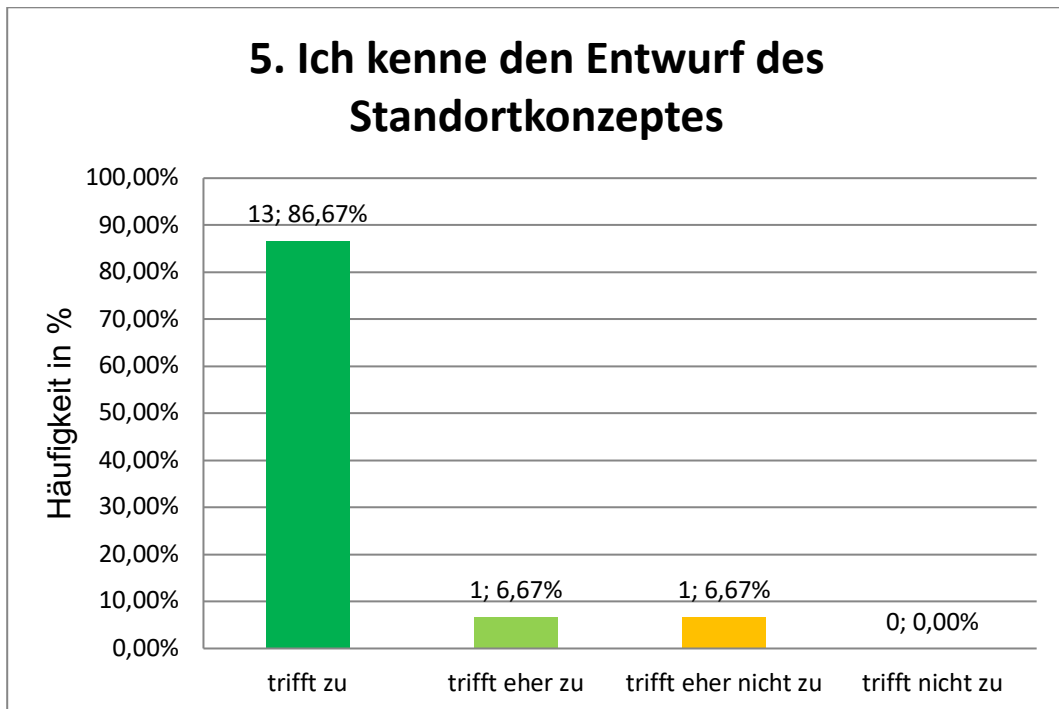
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



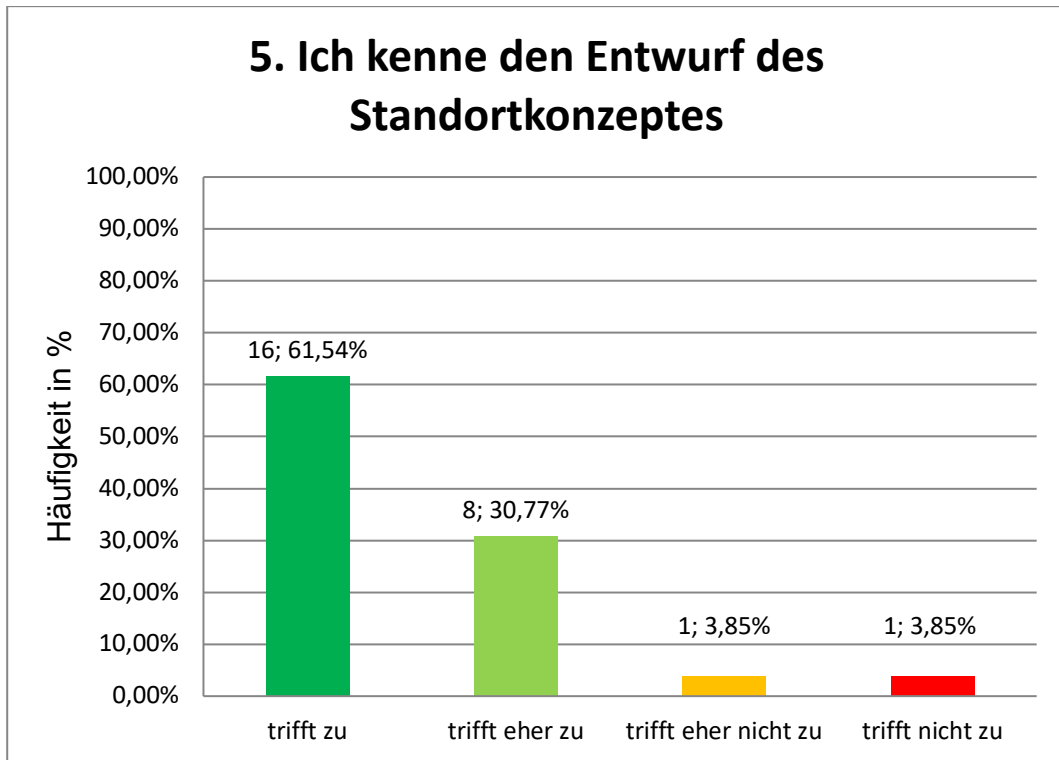
Ergebnisse Abteilung Istein (n=27):



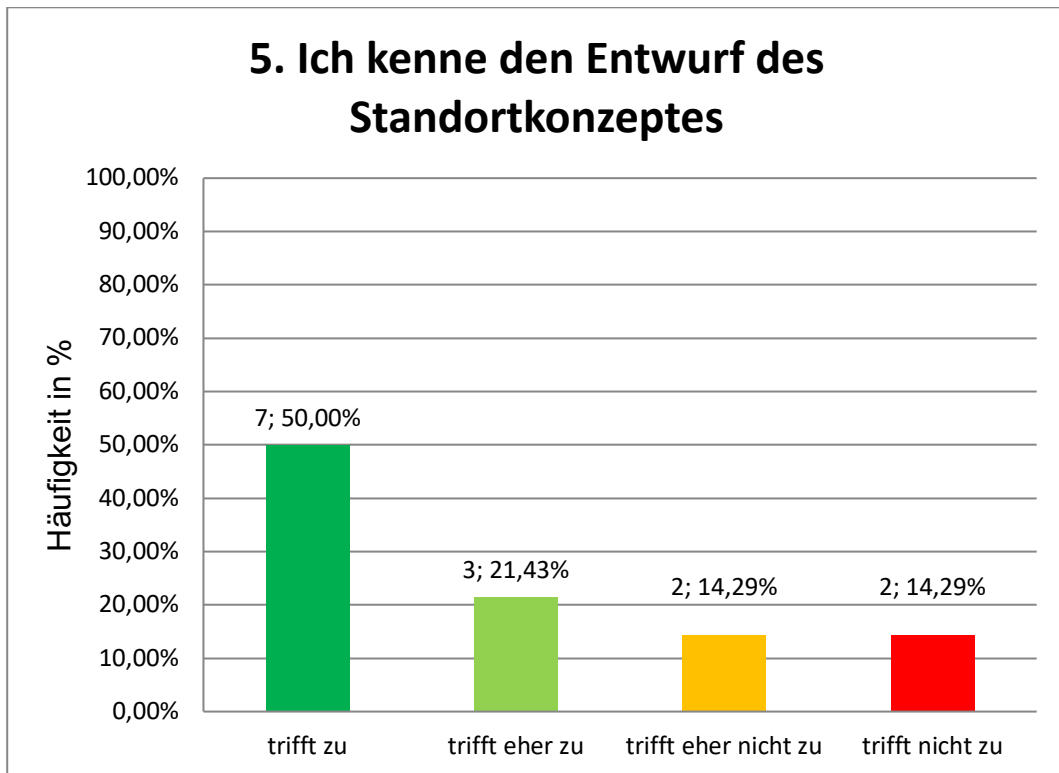
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



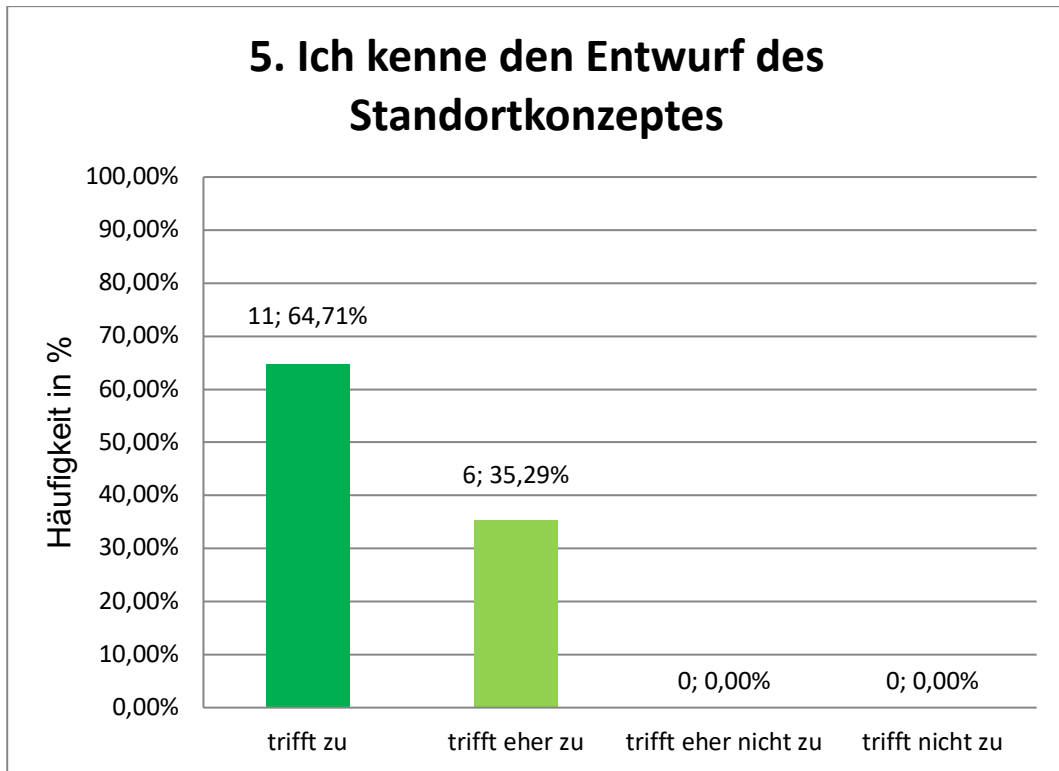
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

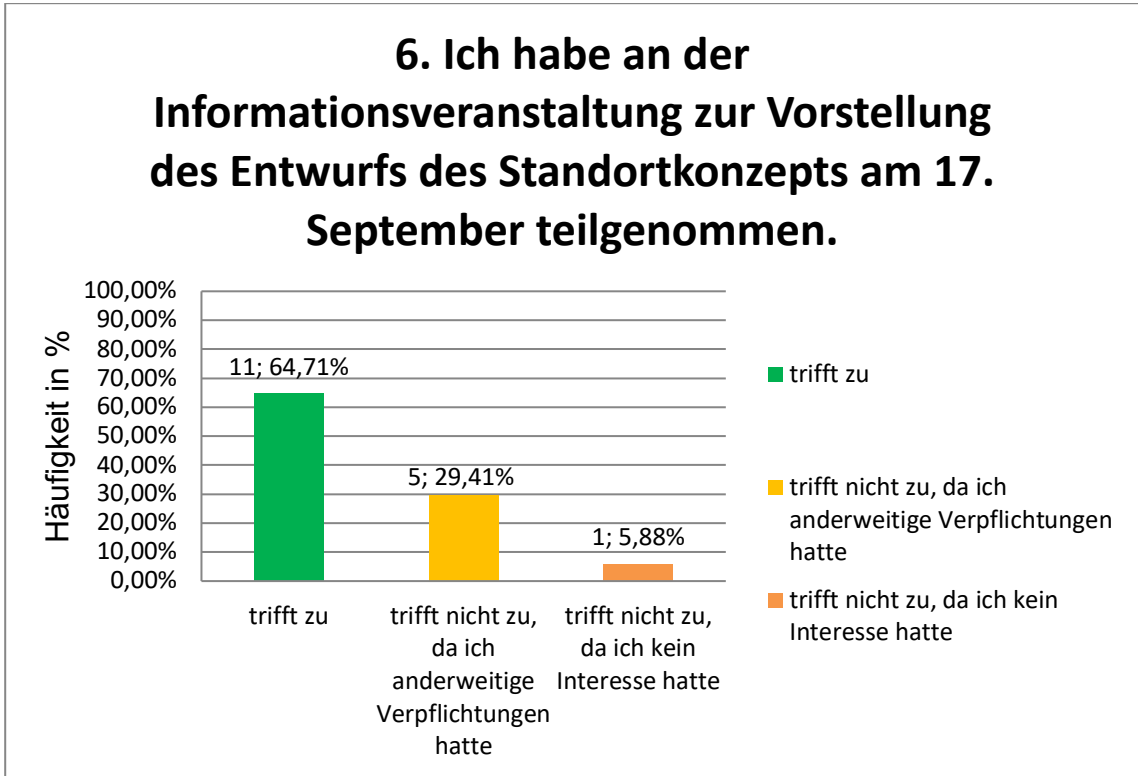


Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

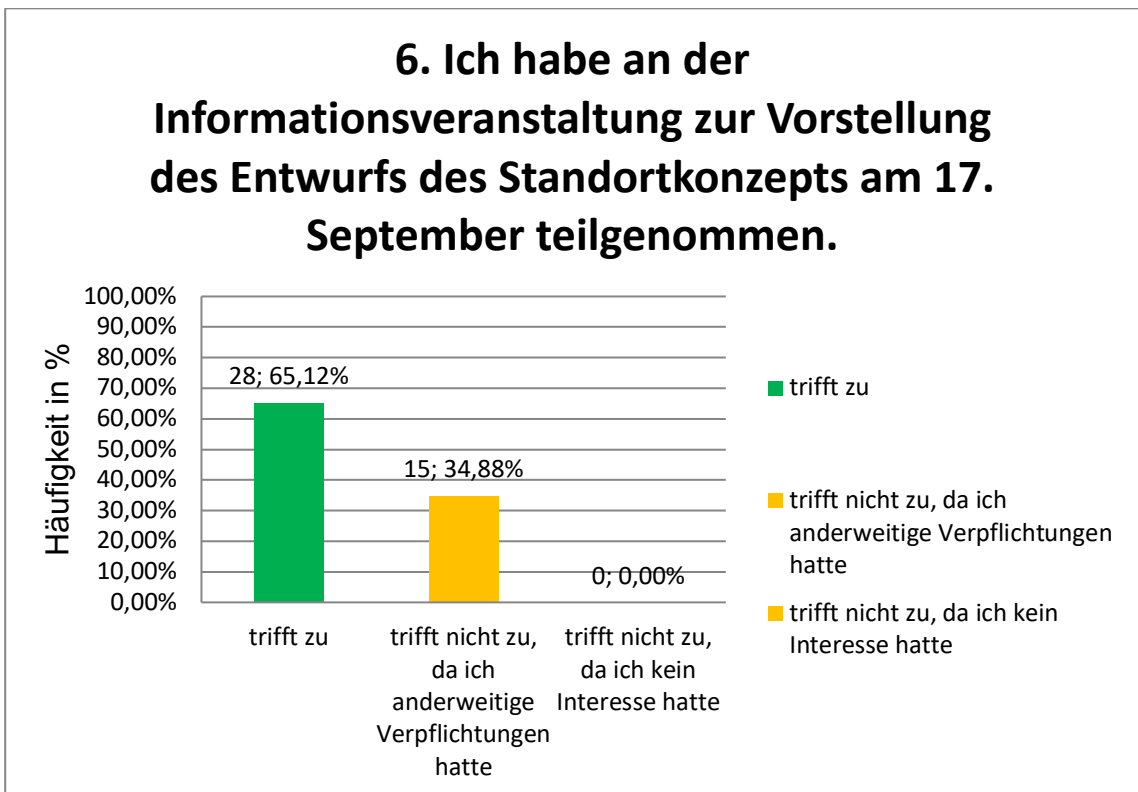


6. Ich habe an der Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Entwurfs des Standortkonzepts am 17. September teilgenommen

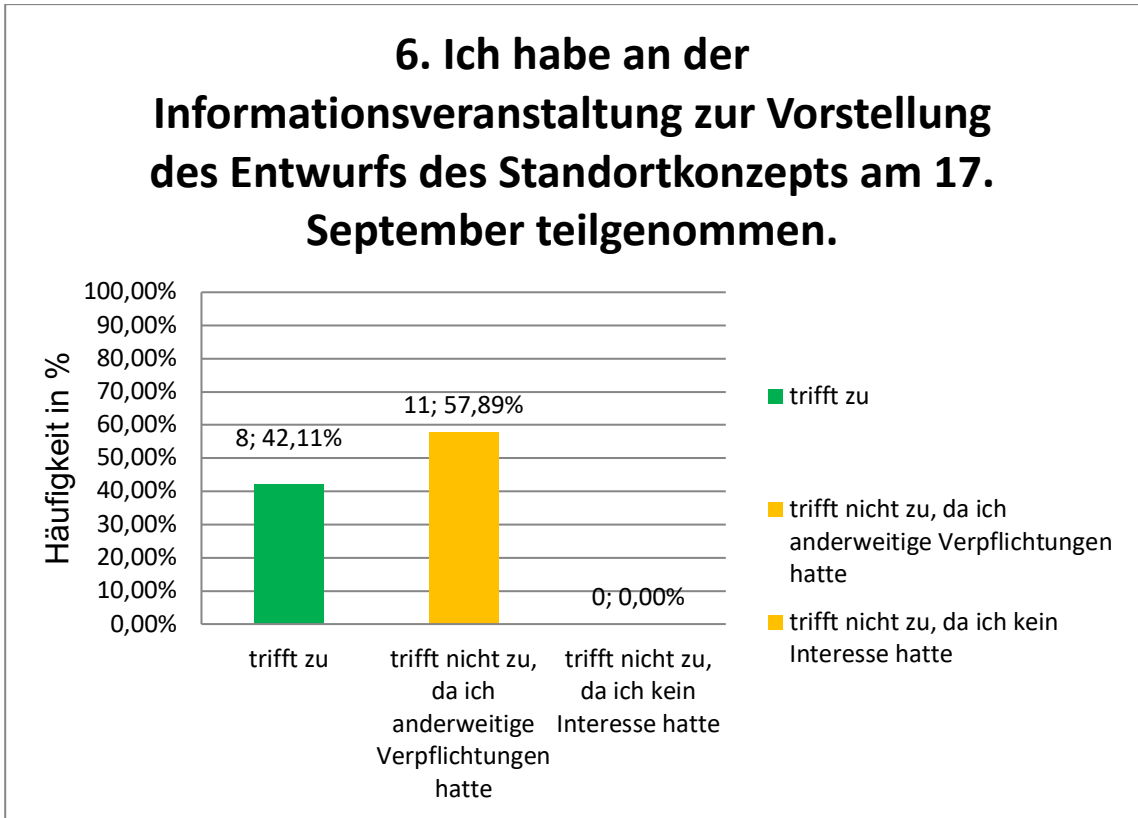
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=17):



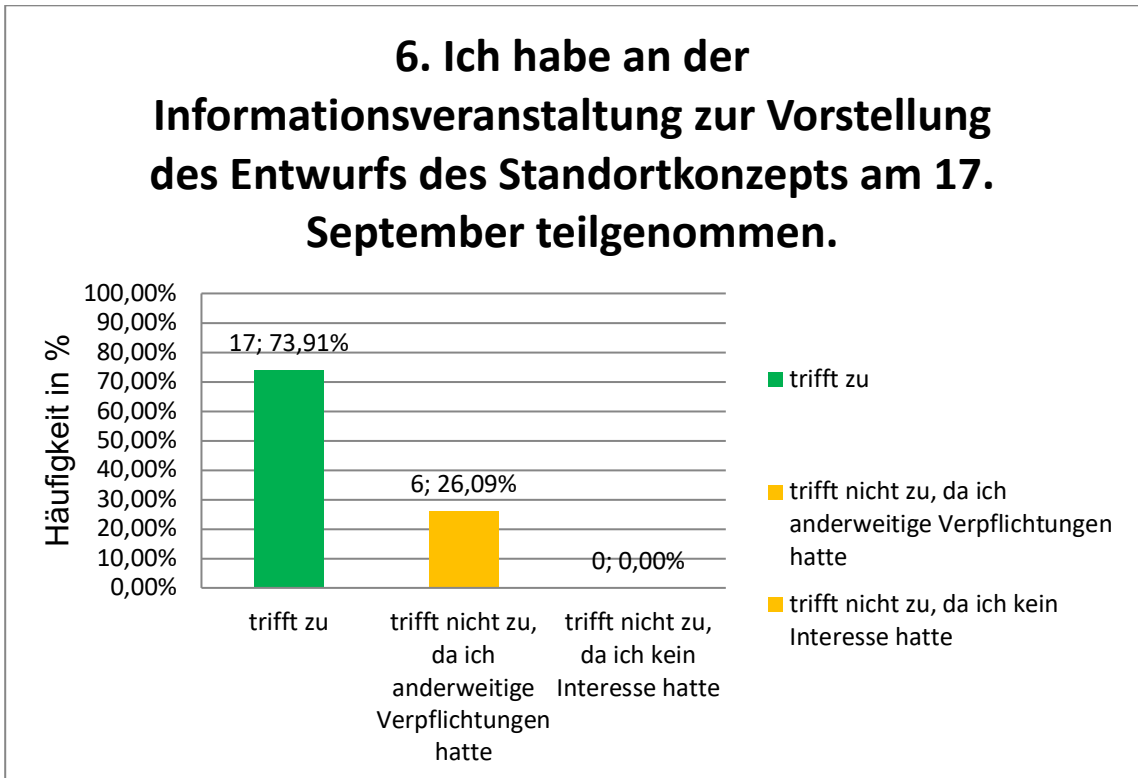
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



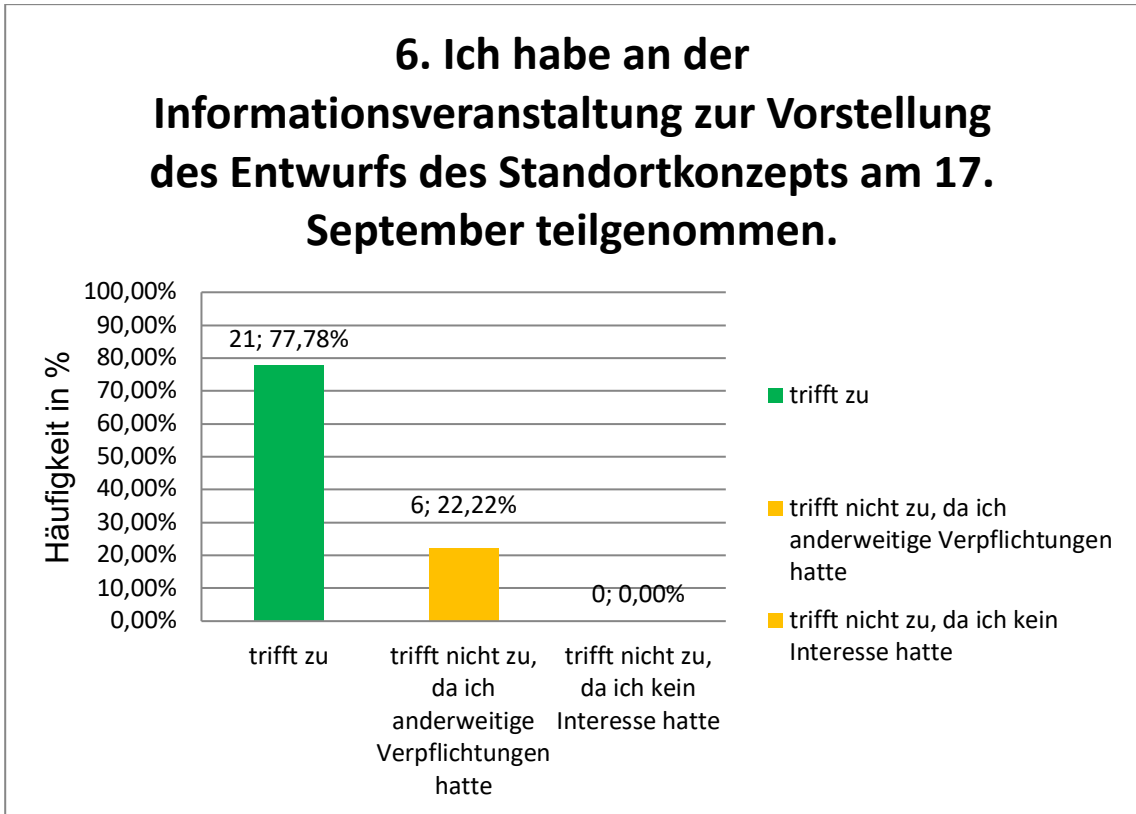
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



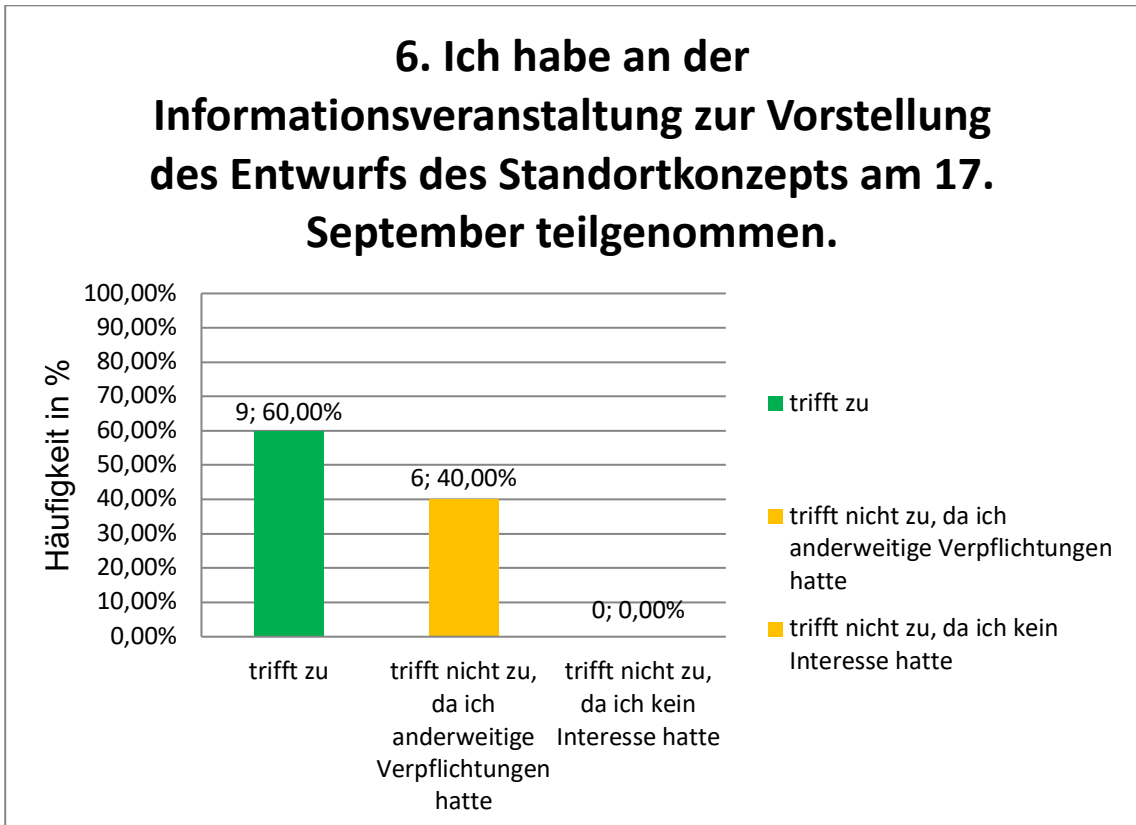
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



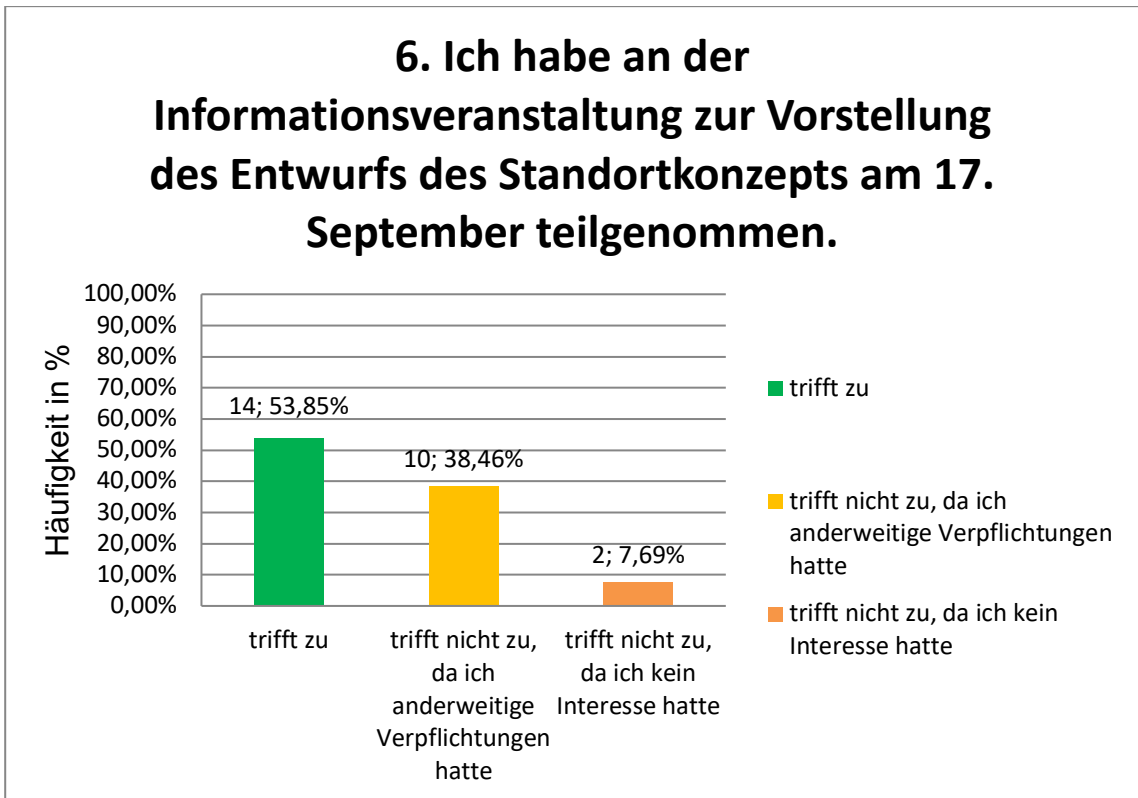
Ergebnisse Abteilung Istein (n=27):



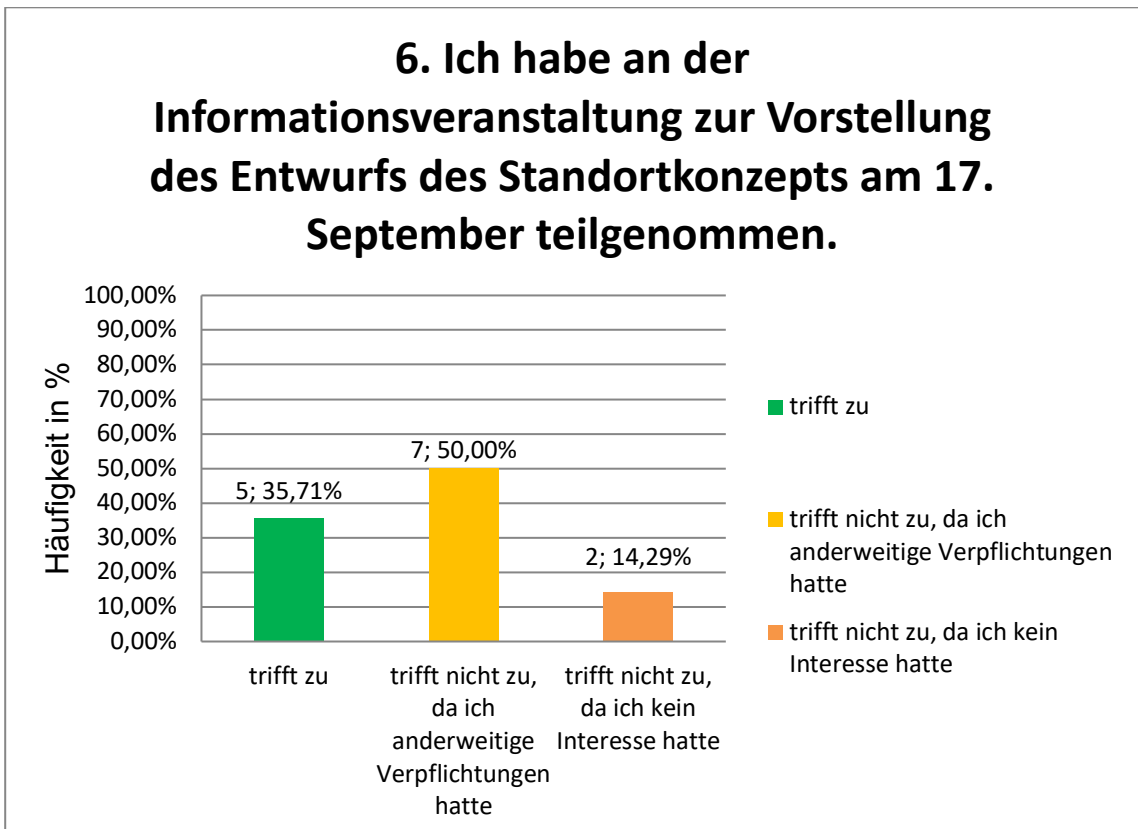
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



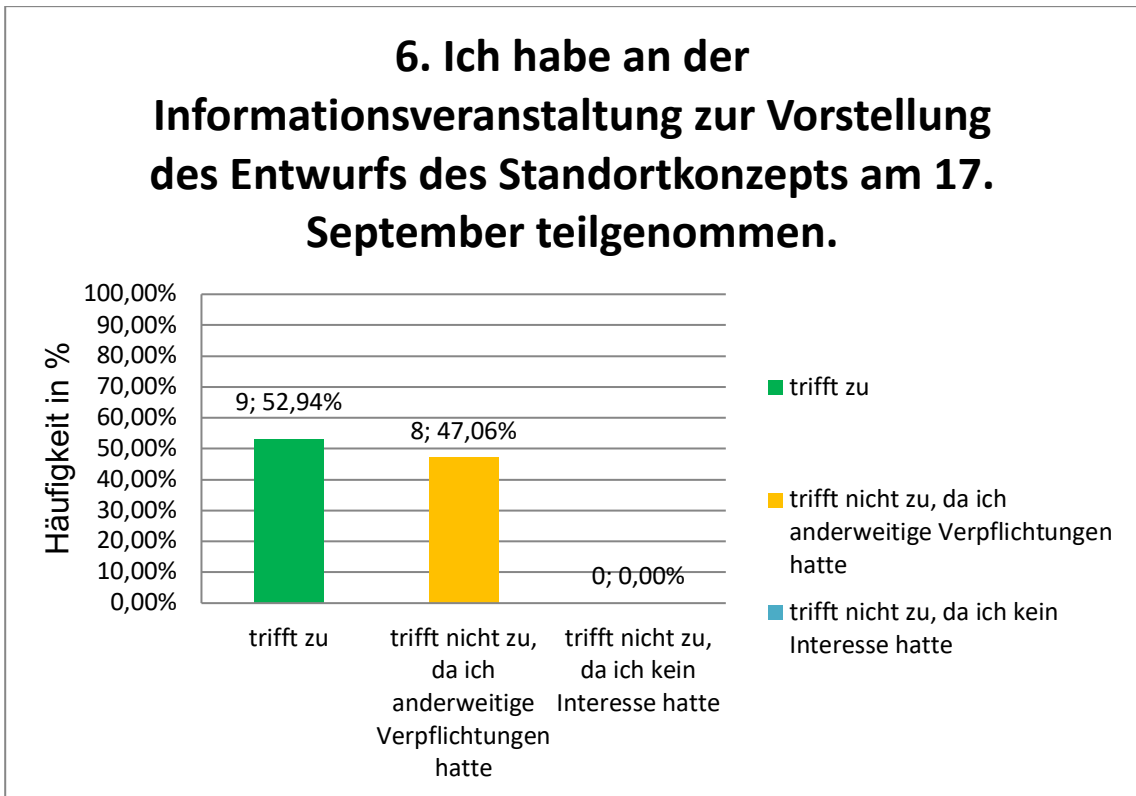
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

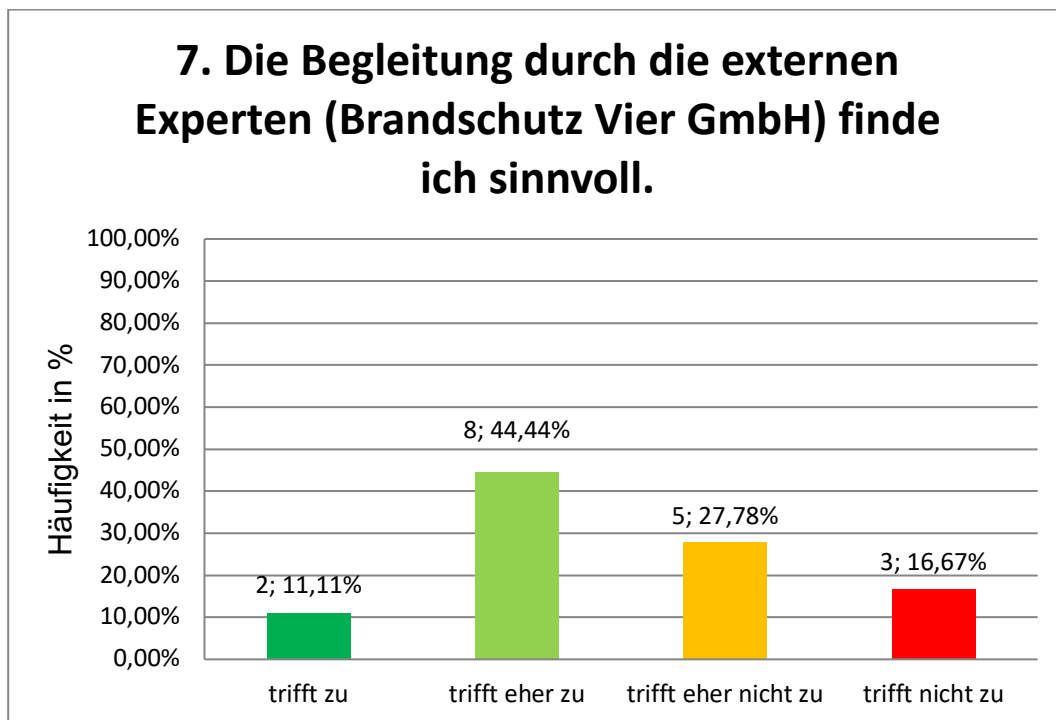


Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

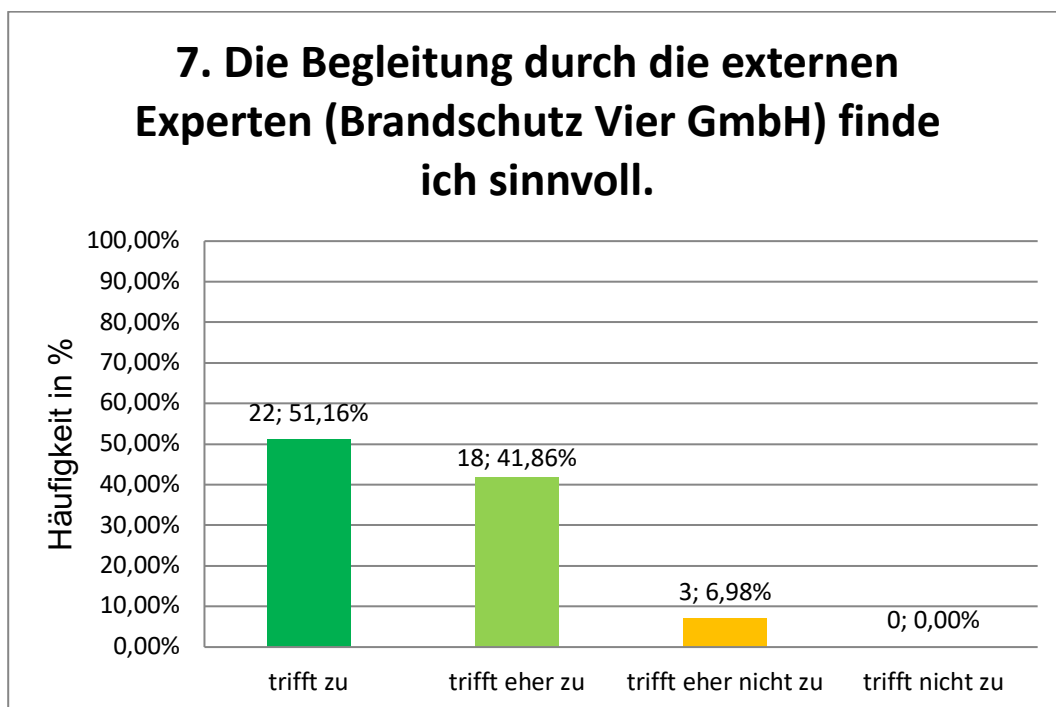


7. Die Begleitung durch die externen Experten (Brandschutz Vier GmbH) finde ich sinnvoll

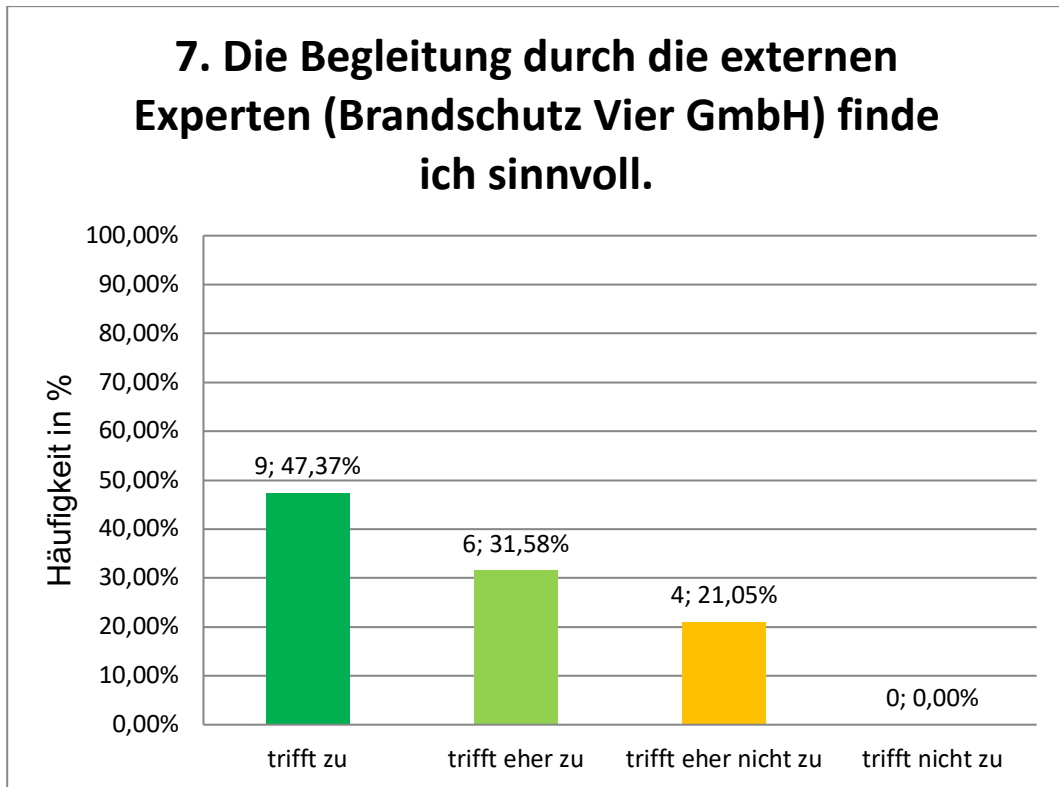
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



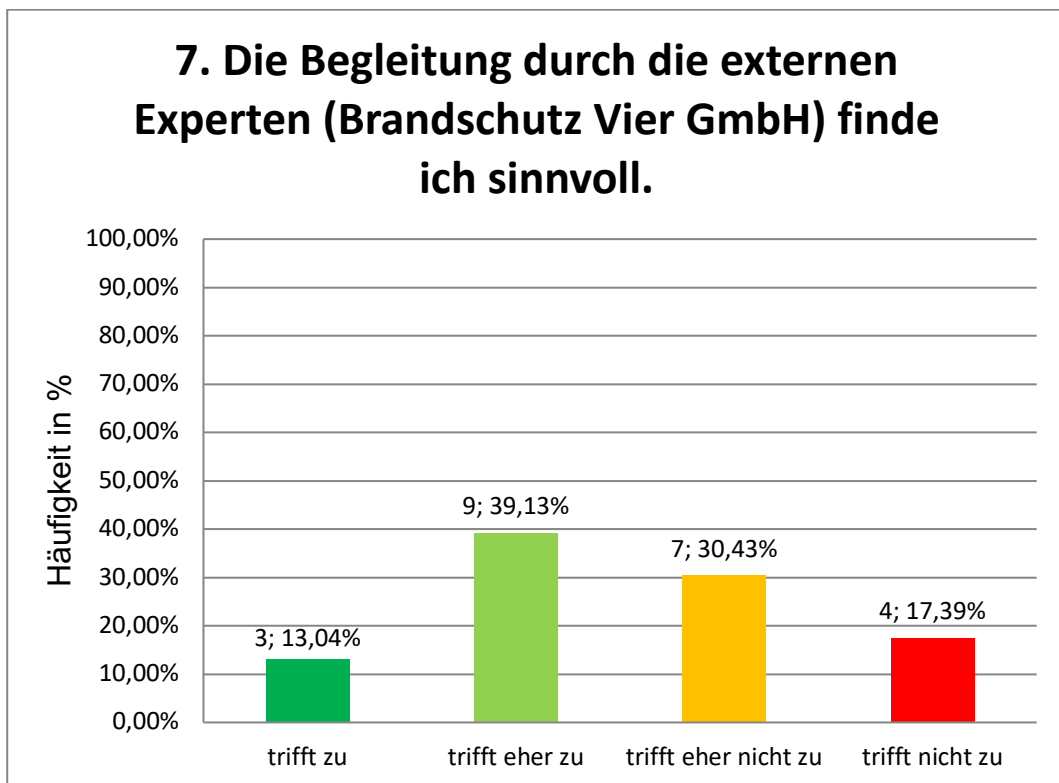
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



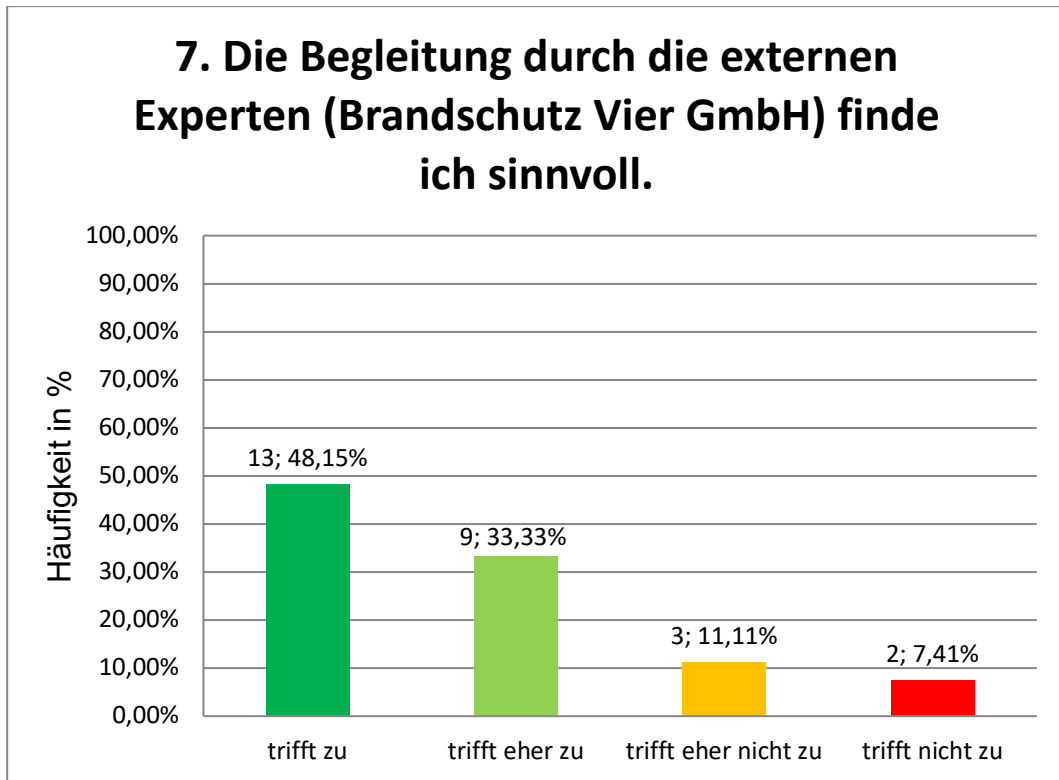
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



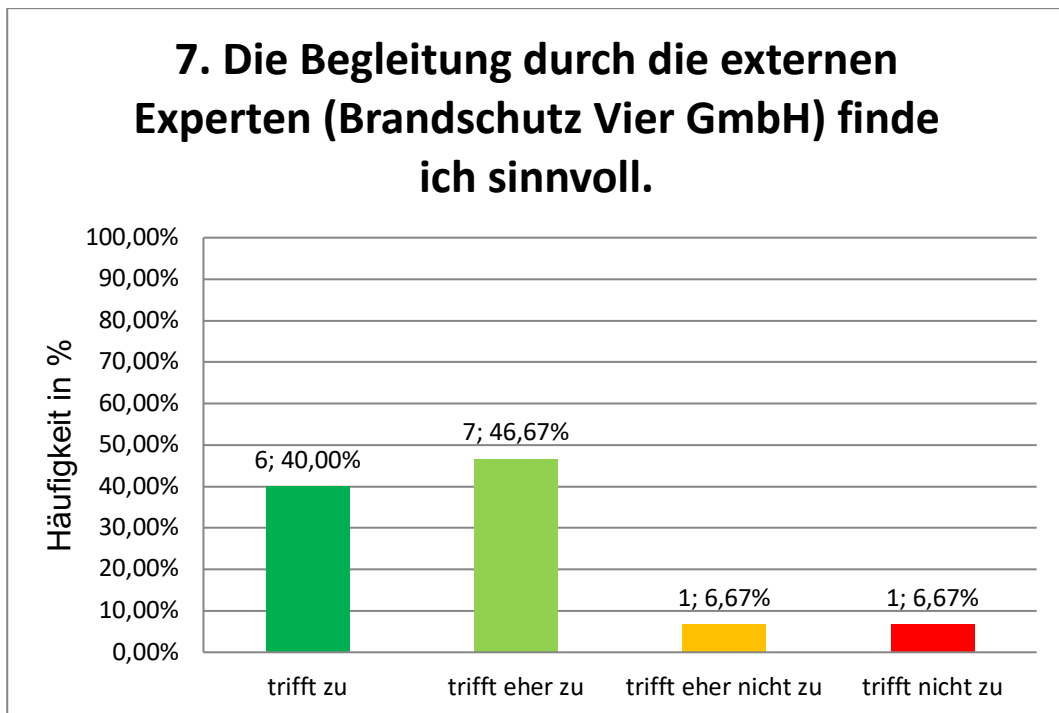
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



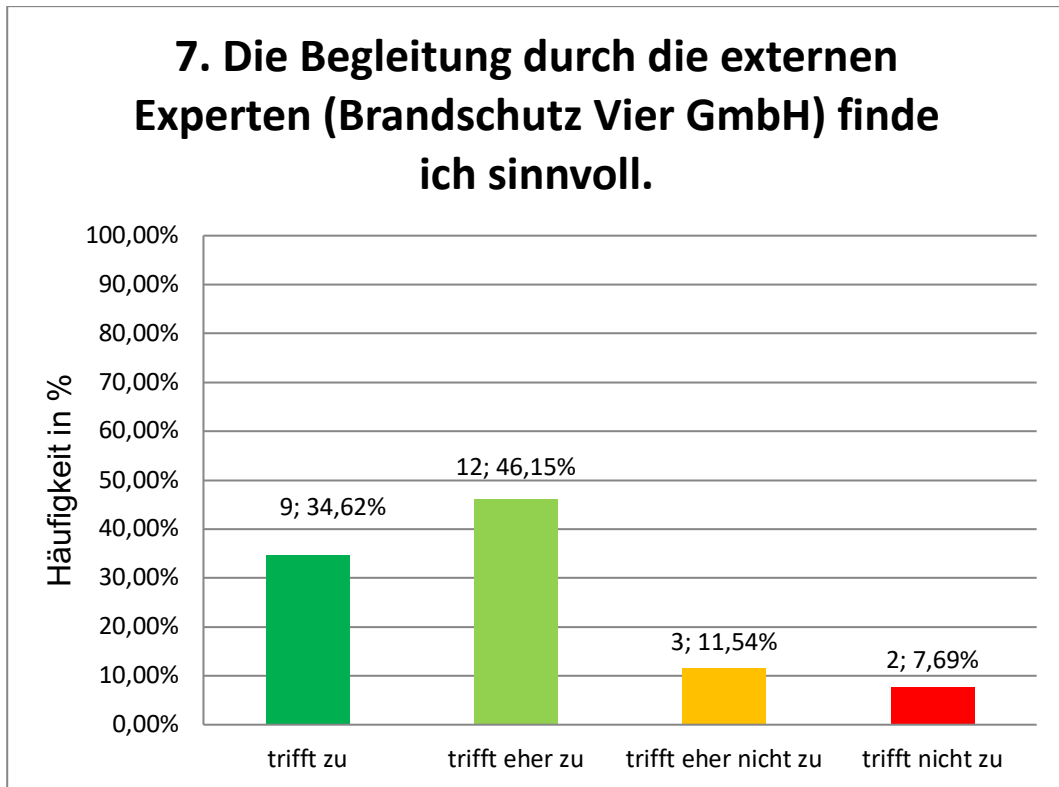
Ergebnisse Abteilung Istein (n=27):



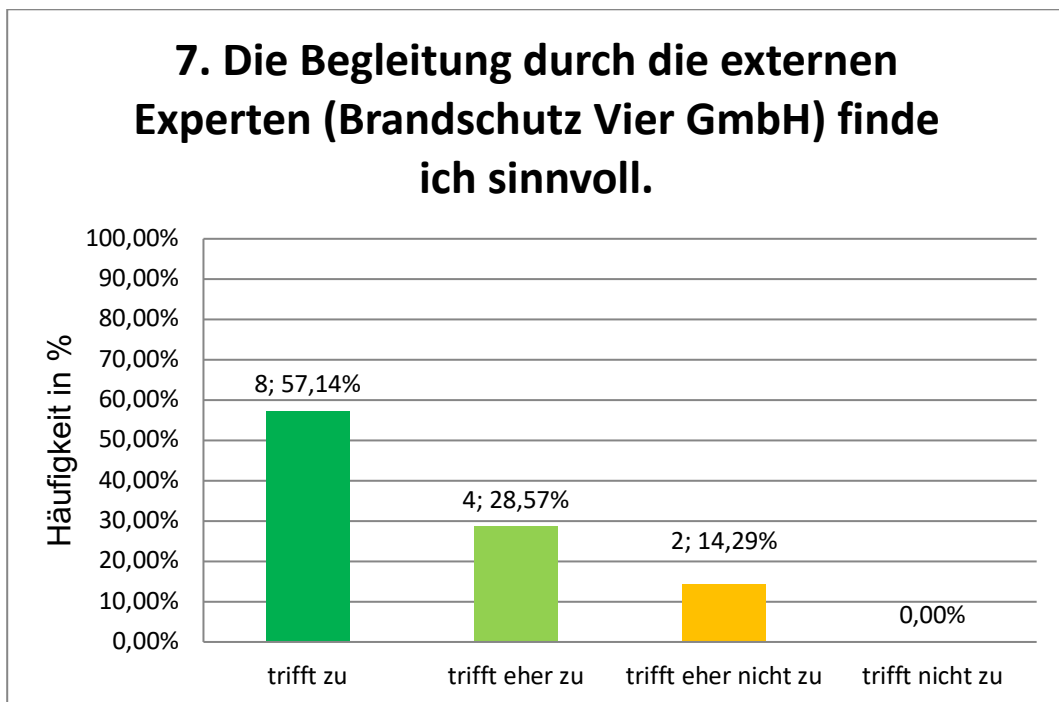
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



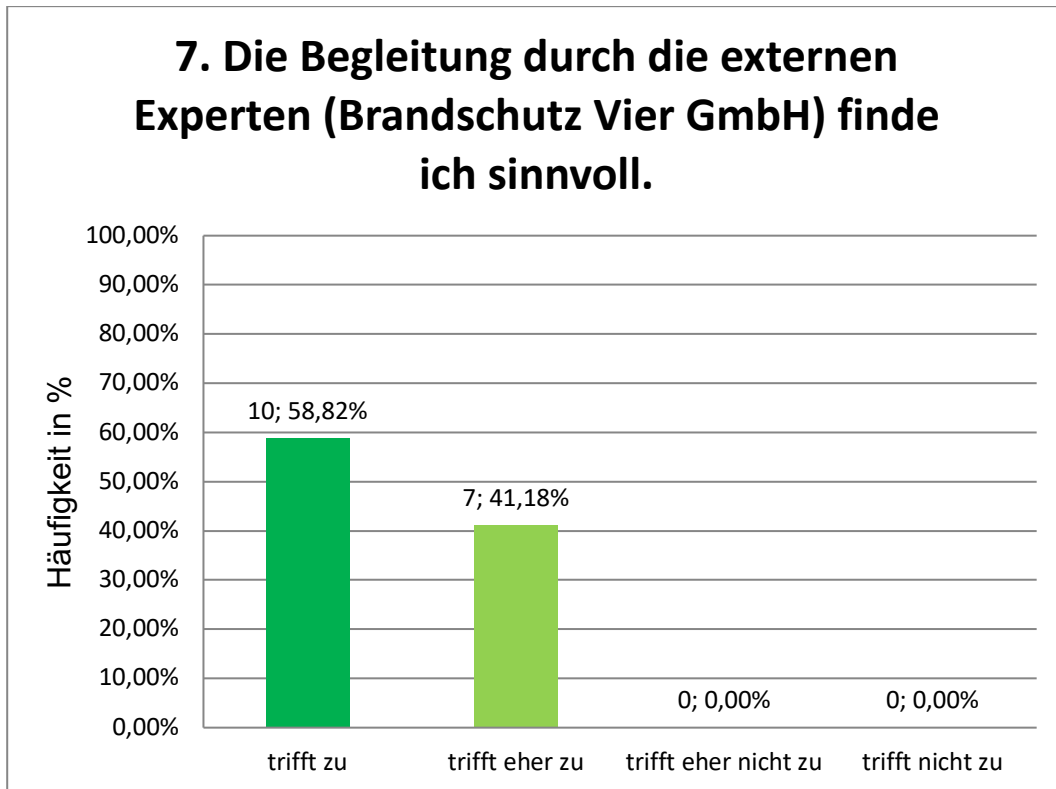
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

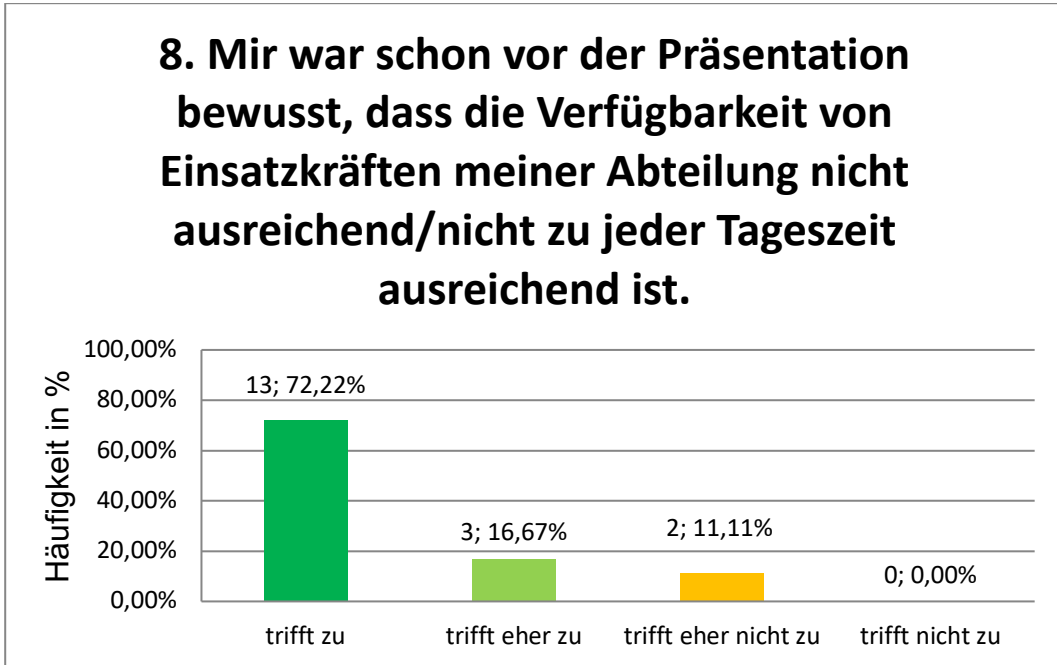


Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

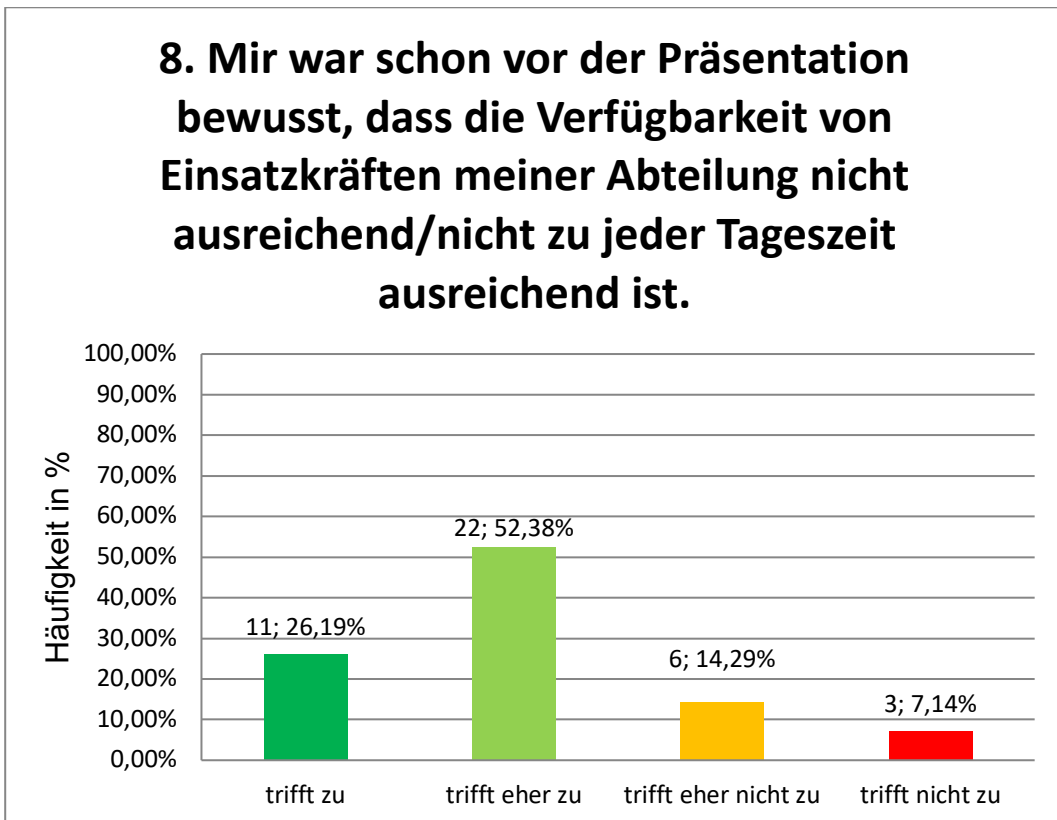


8. Mir war schon vor der Präsentation bewusst, dass die Verfügbarkeit von Einsatzkräften meiner Abteilung nicht ausreichend/nicht zu jeder Tageszeit ausreichend ist

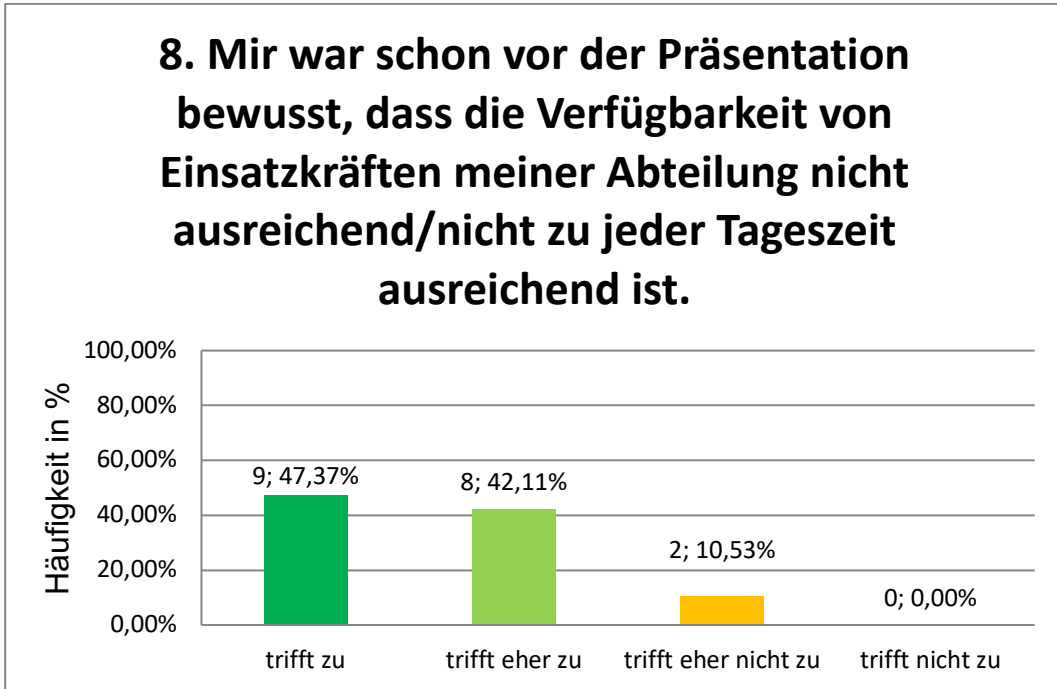
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



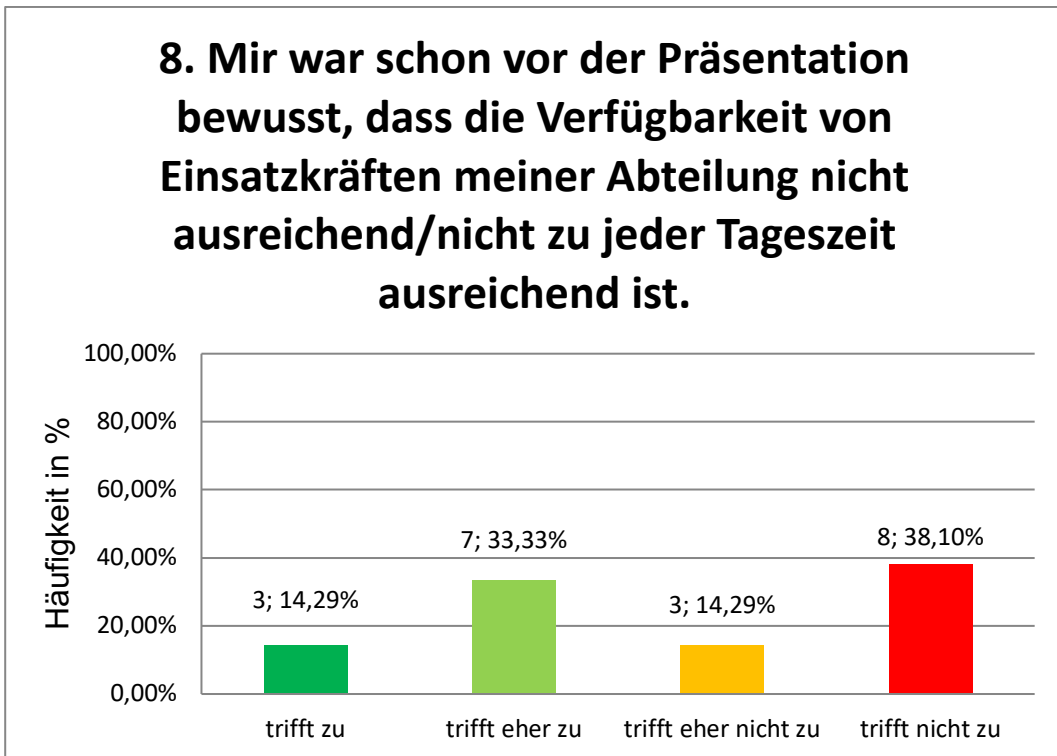
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=42):



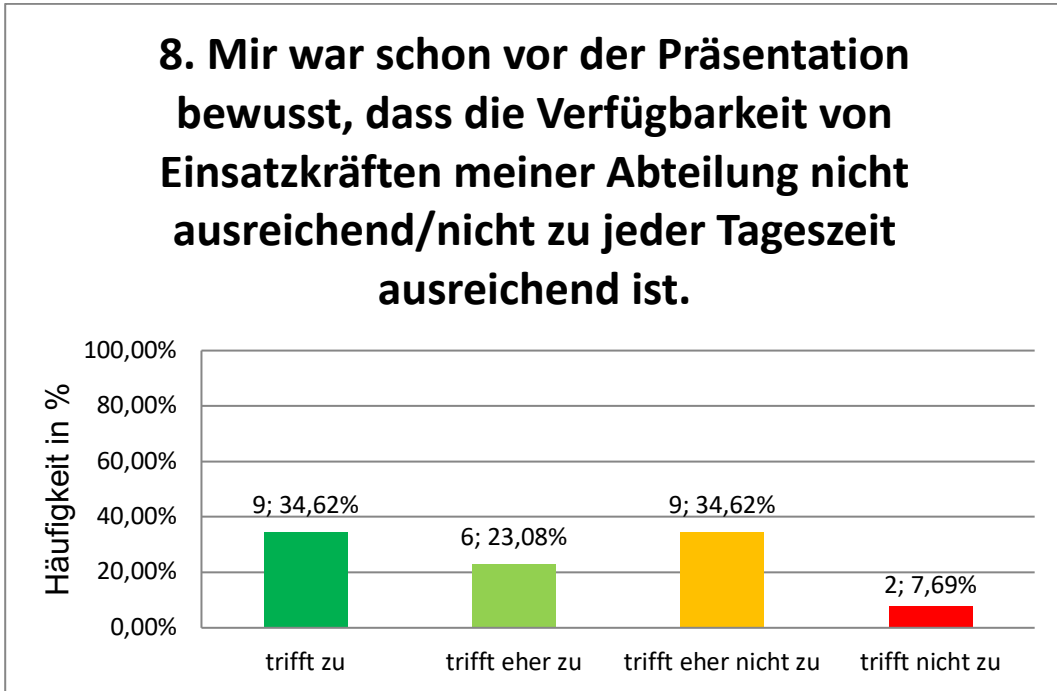
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



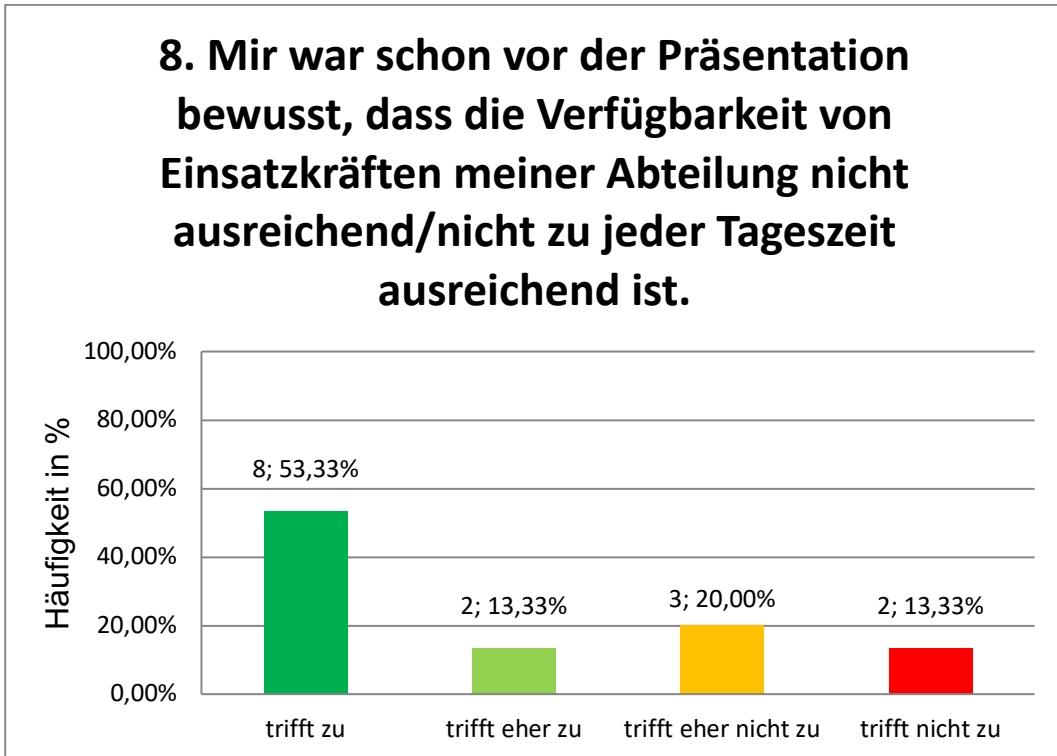
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=21):



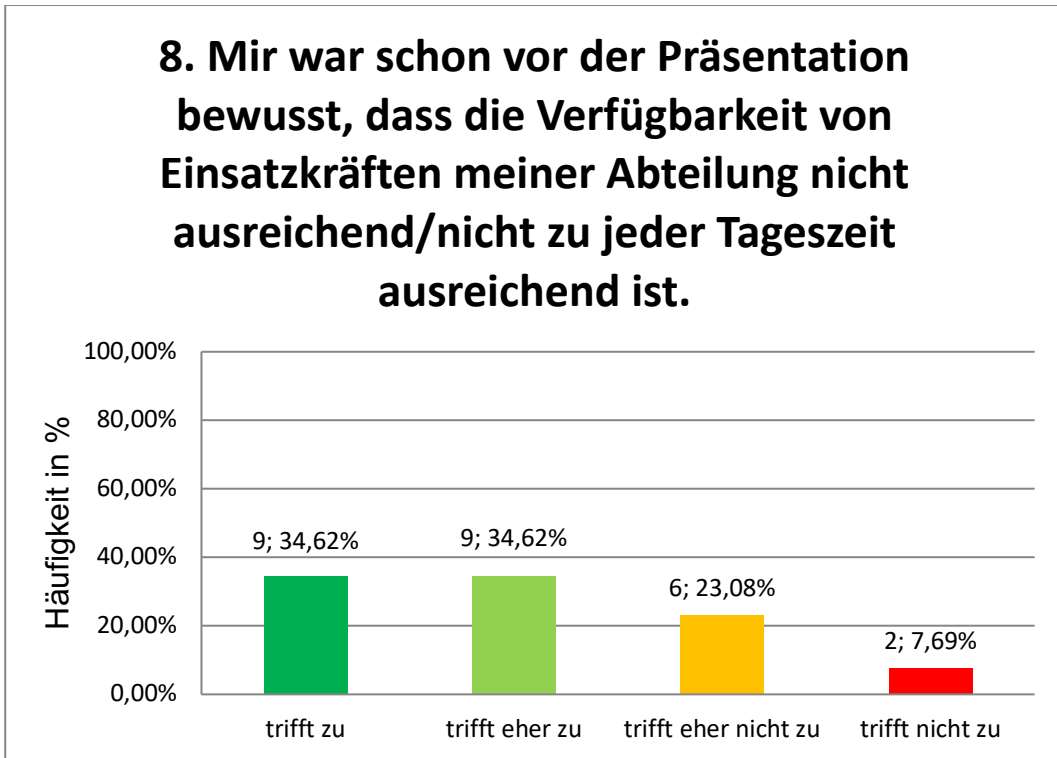
Ergebnisse Abteilung Istein (n=26):



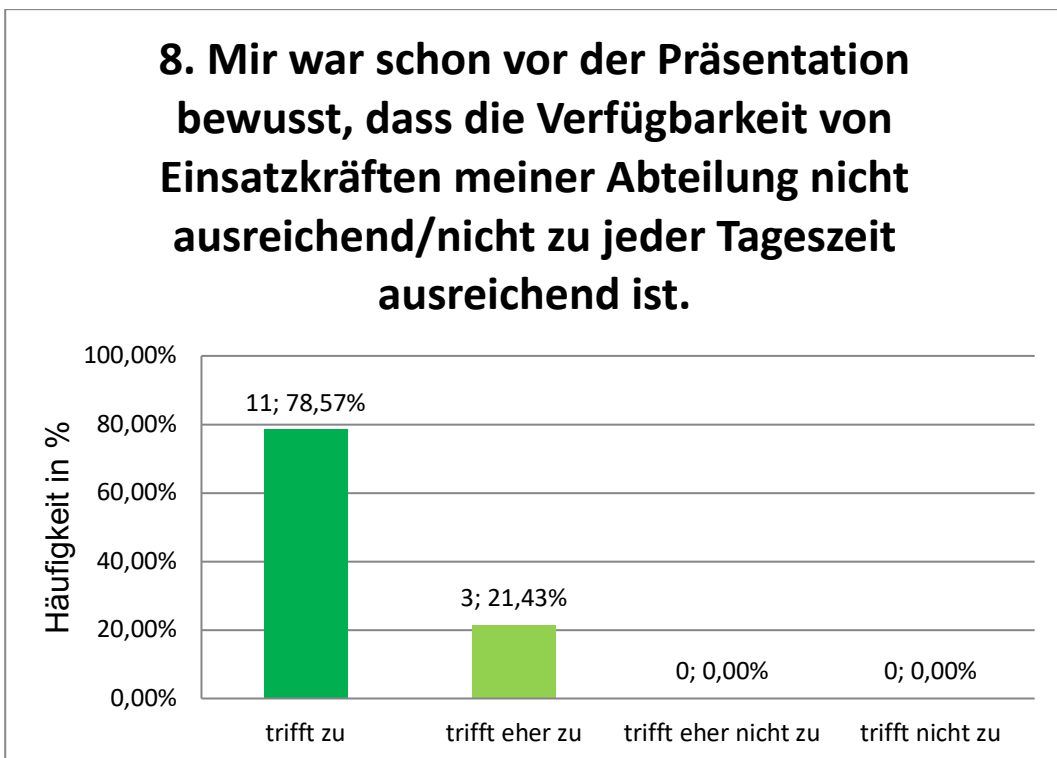
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



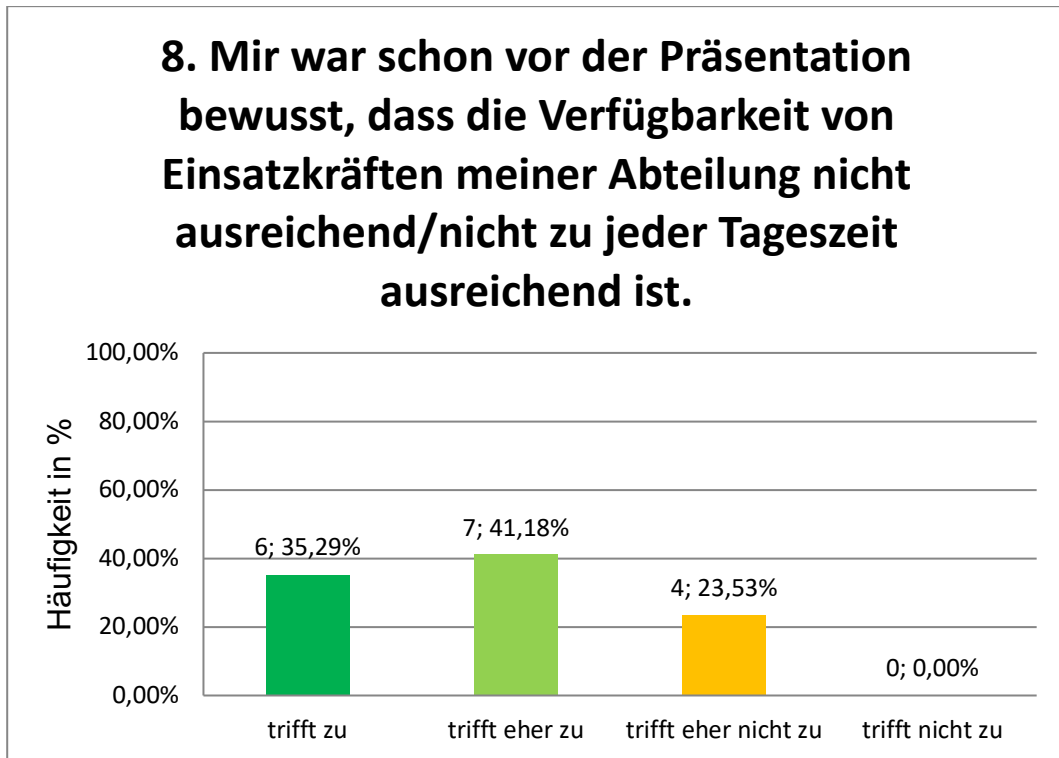
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

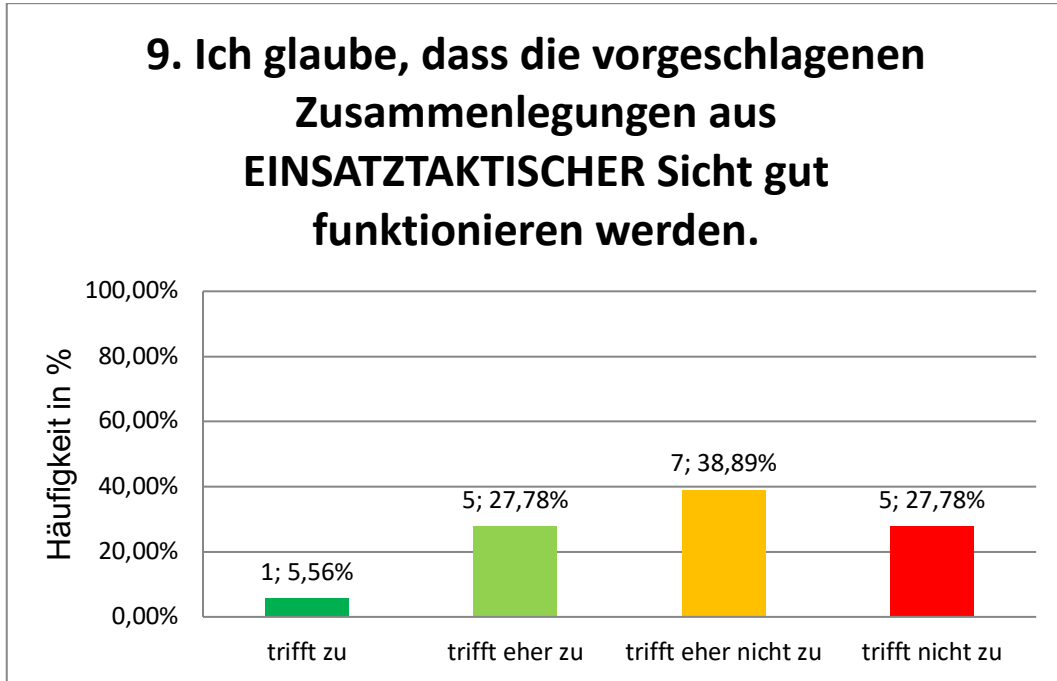


Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

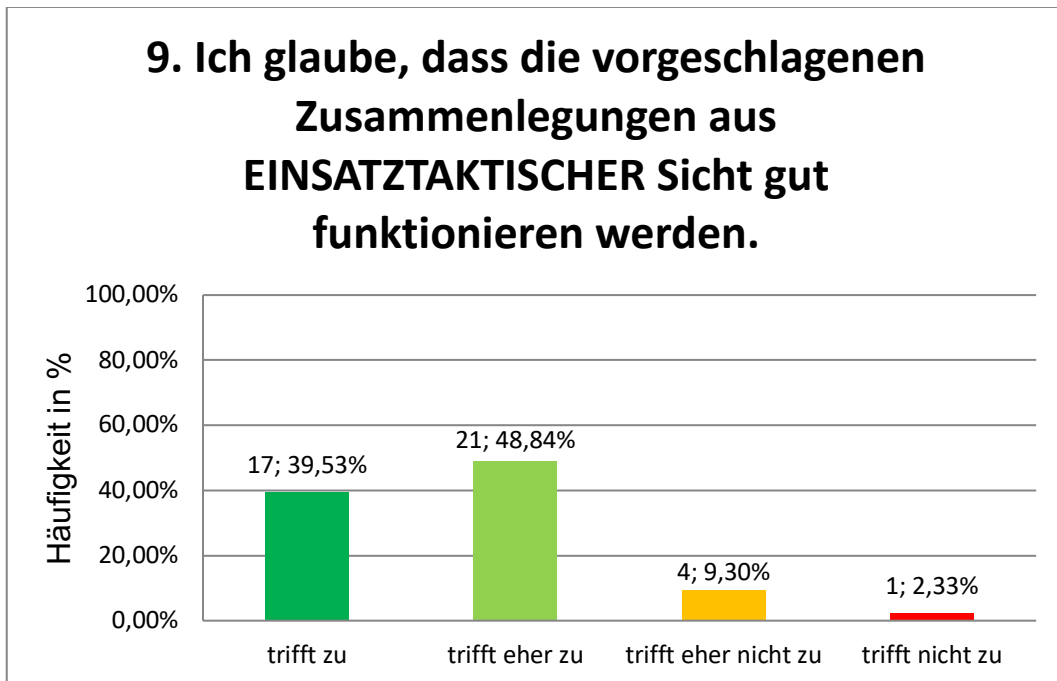


9. Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Zusammenlegungen aus EINSATZTAKTISCHER Sicht gut funktionieren werden.

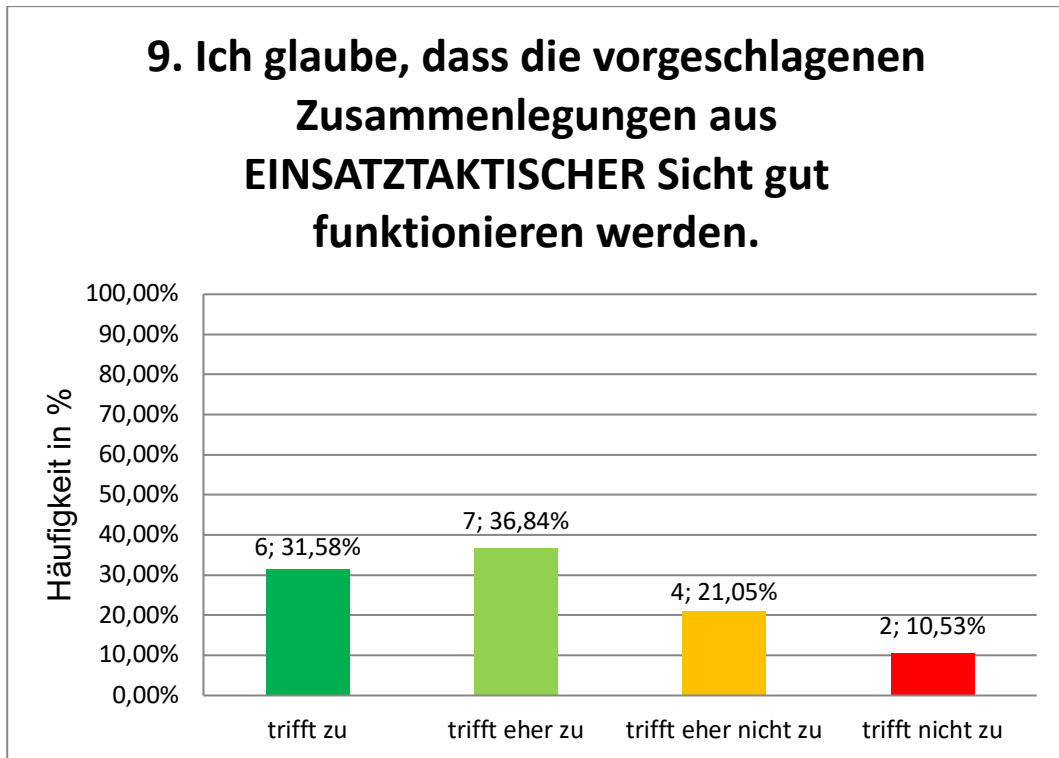
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



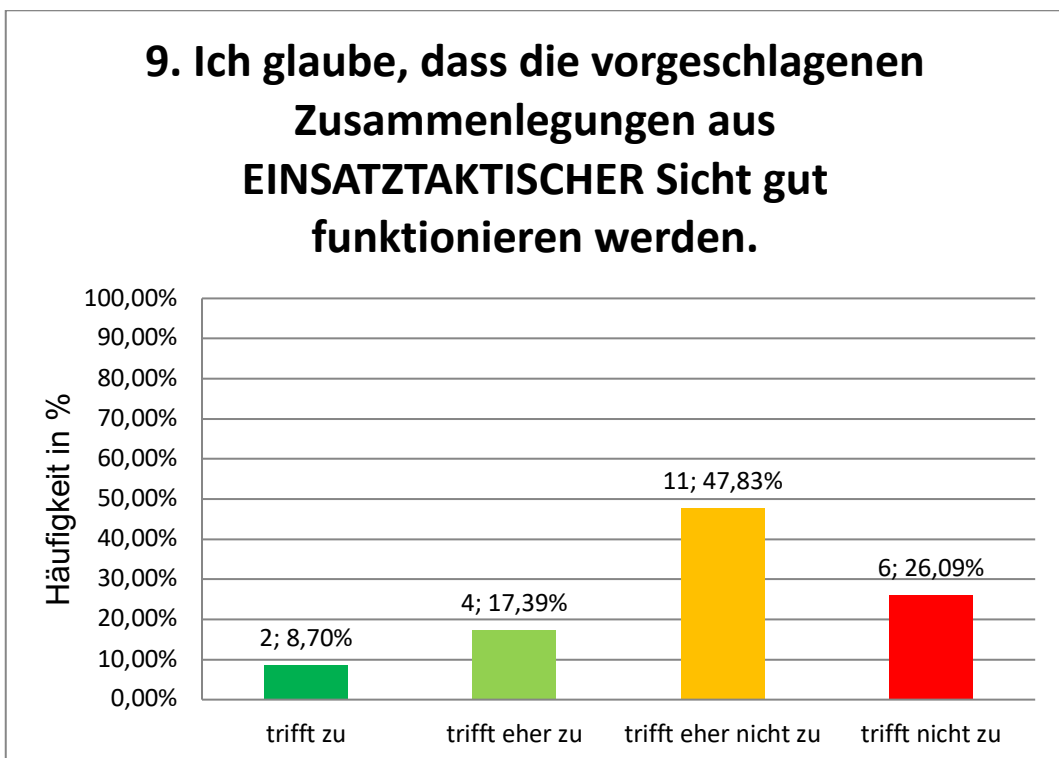
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



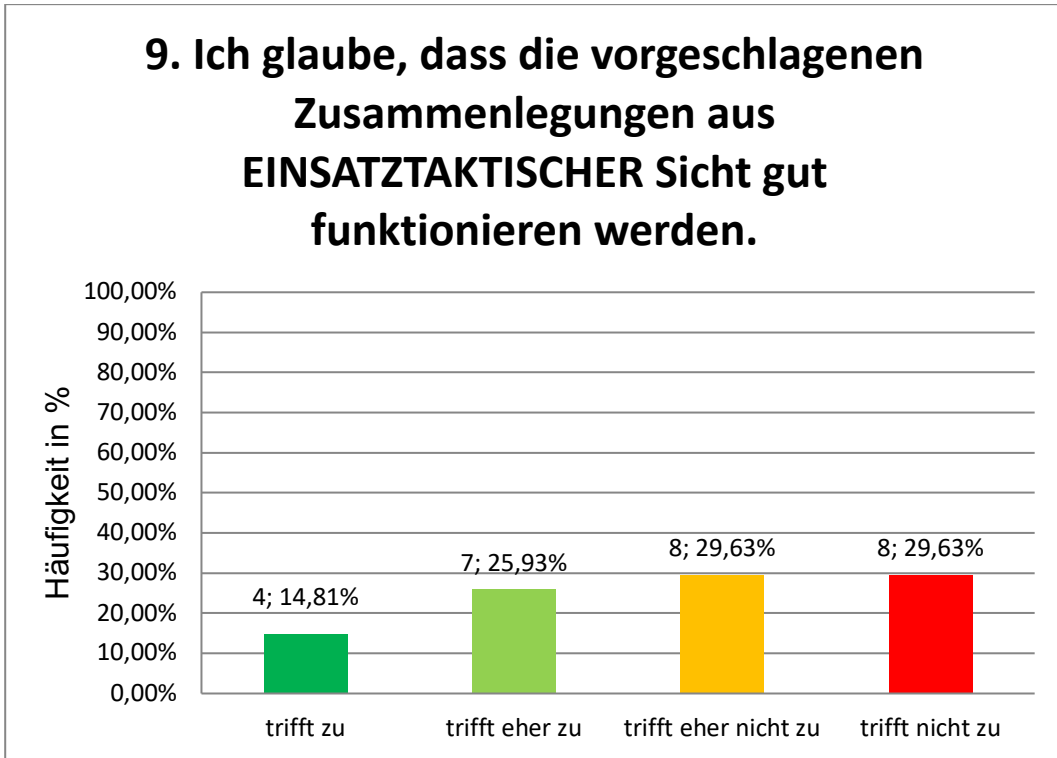
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



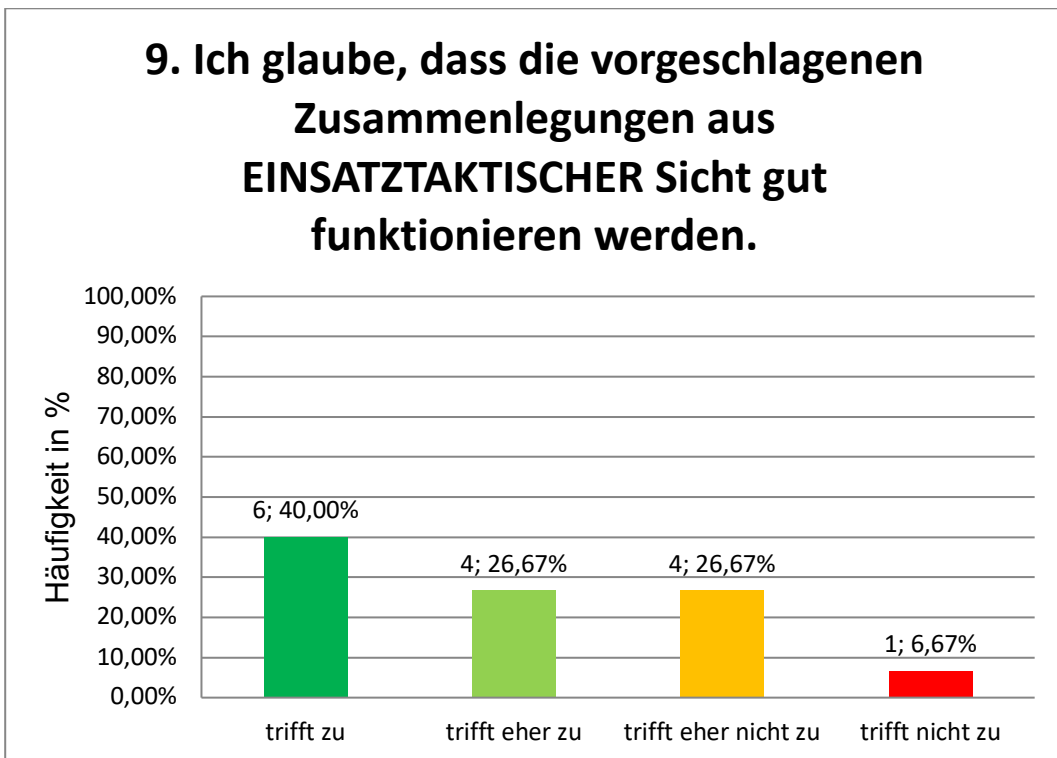
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



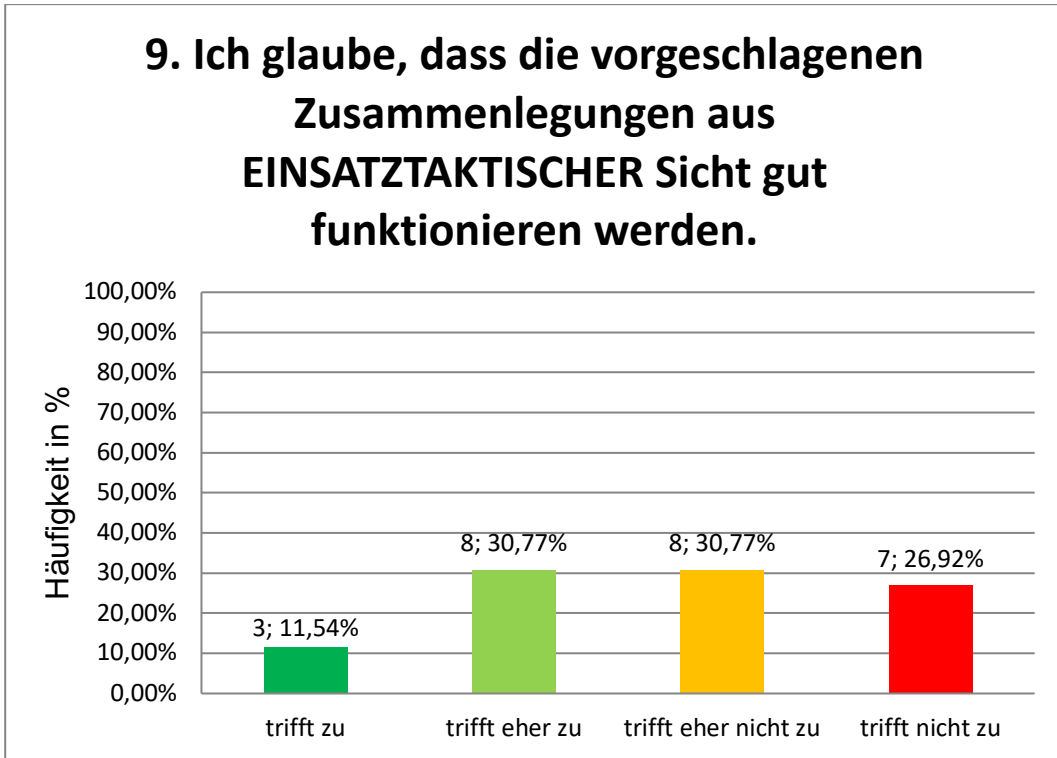
Ergebnisse Abteilung Istein (n=27):



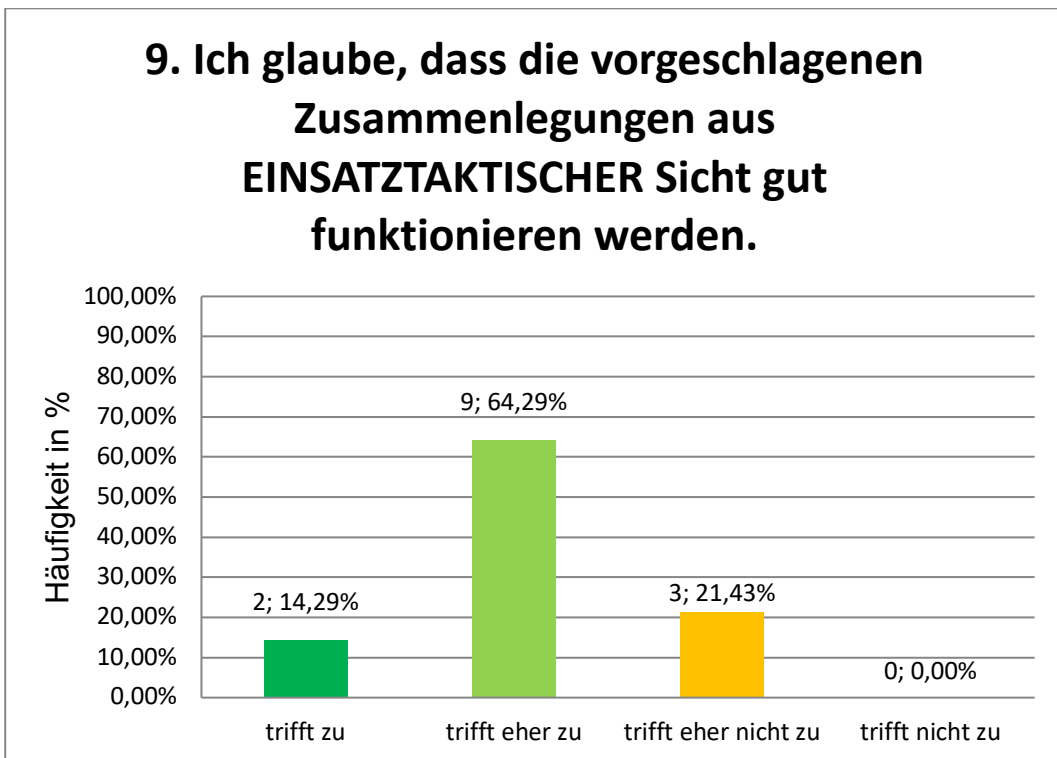
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



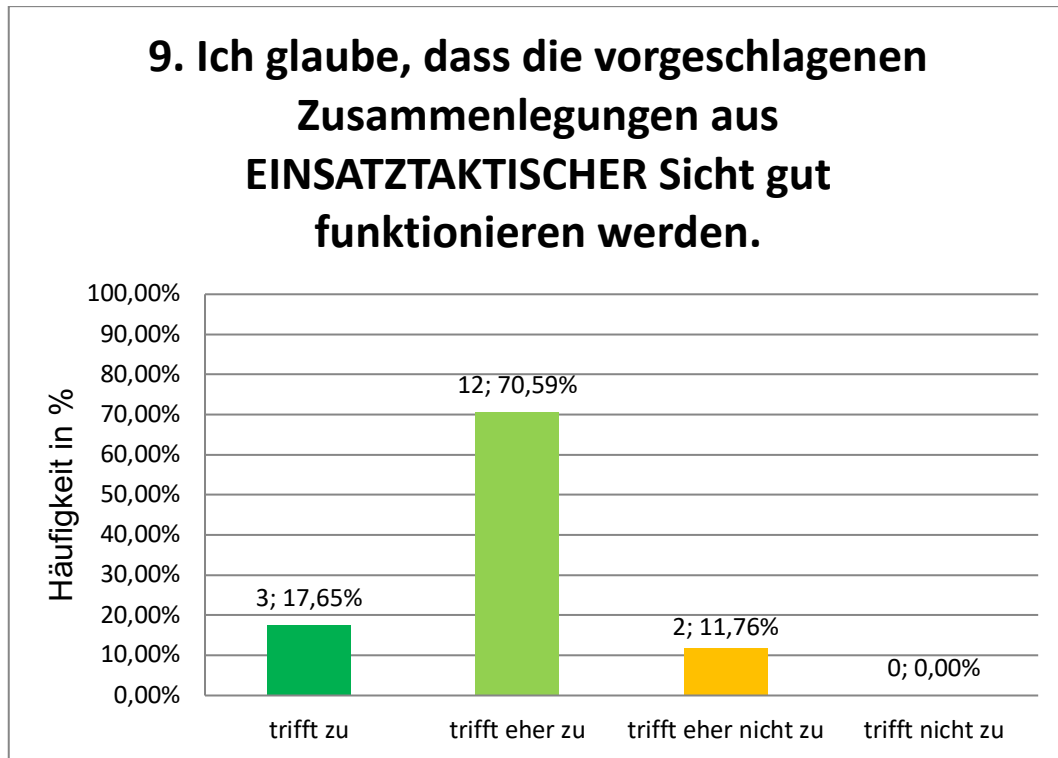
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):



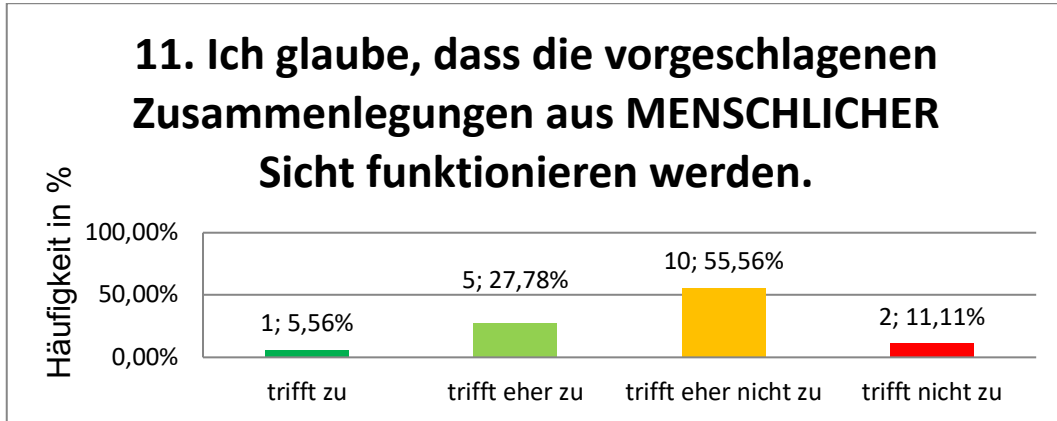
Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):



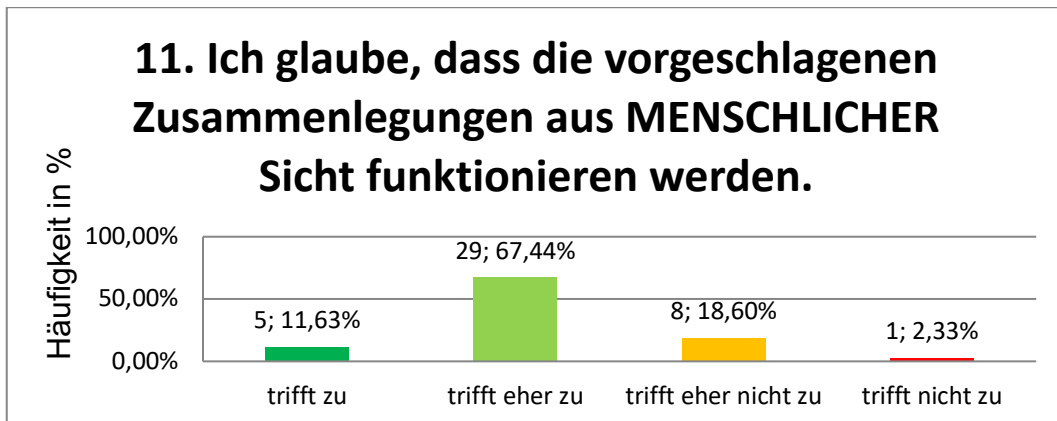
10. Die größten Herausforderungen aus meiner Sicht werden sein:
Siehe Zusammenfassung

11. Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Zusammenlegungen aus MENSCHLICHER Sicht funktionieren werden.

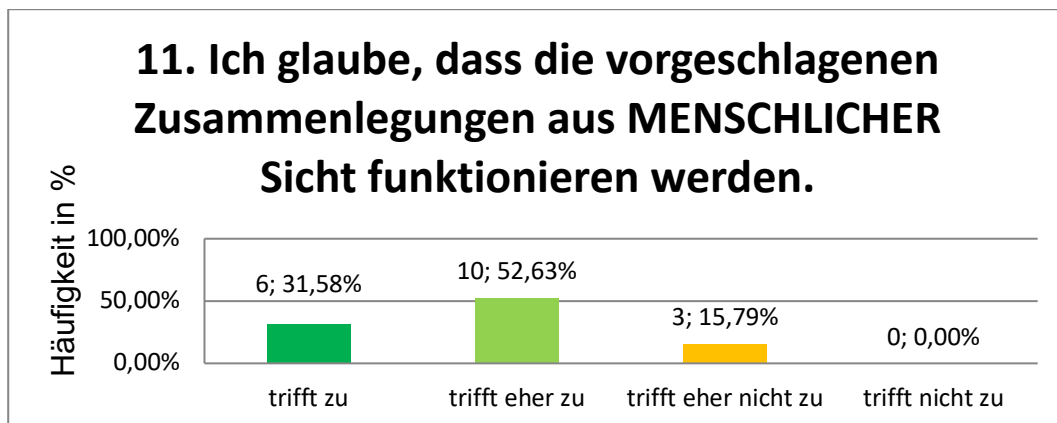
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



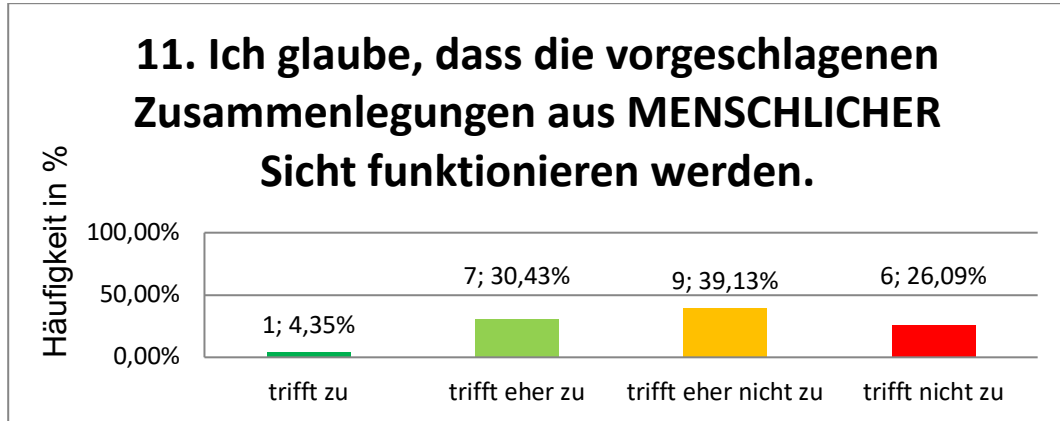
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



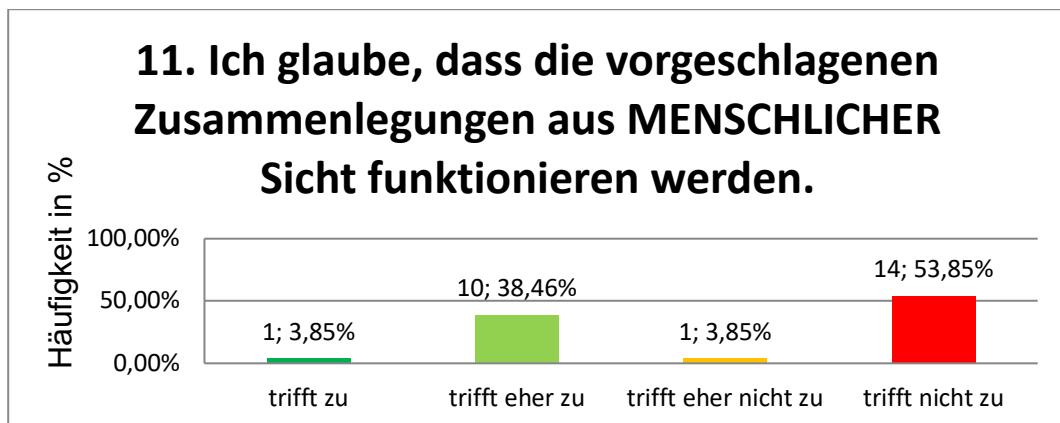
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



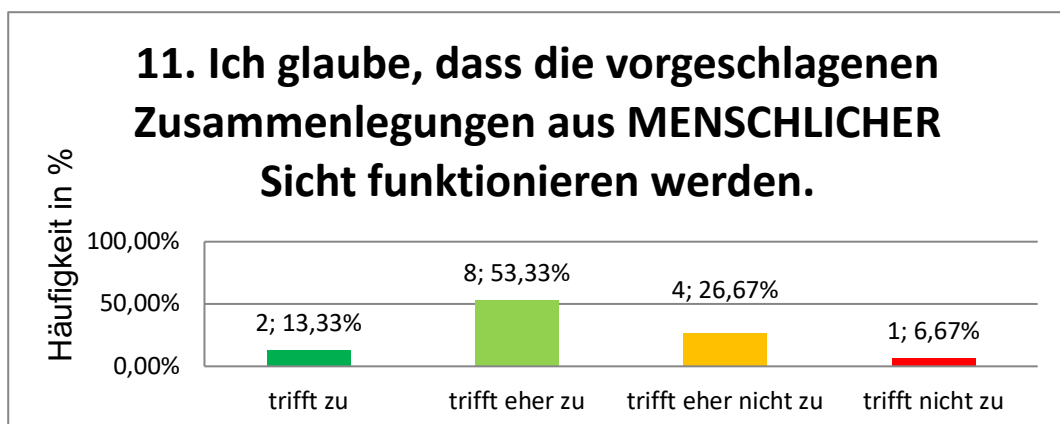
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



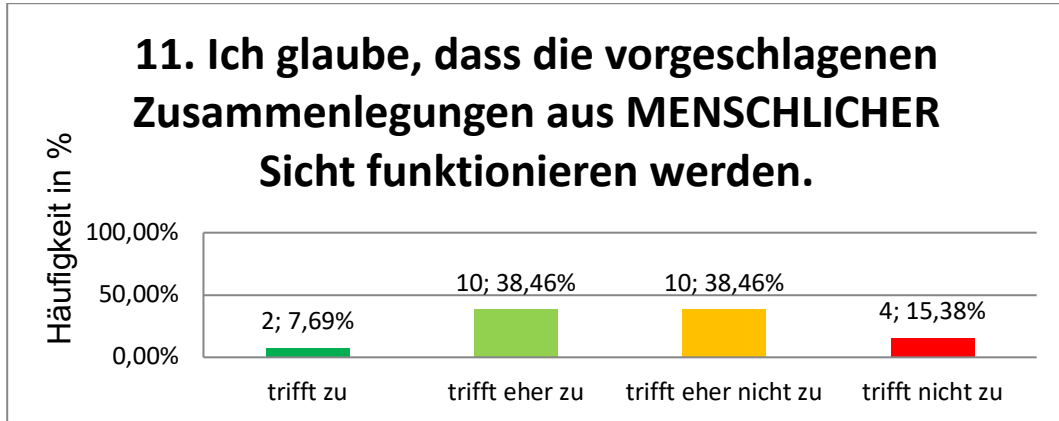
Ergebnisse Abteilung Istein (n=26):



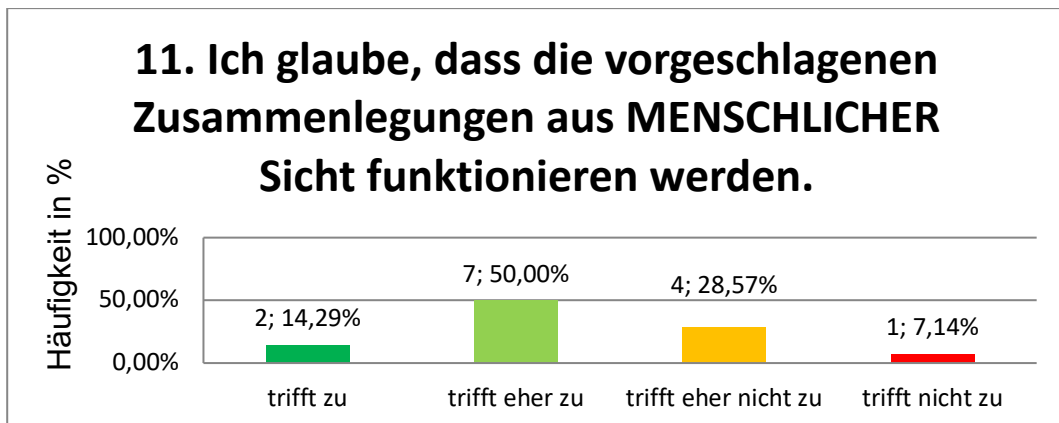
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



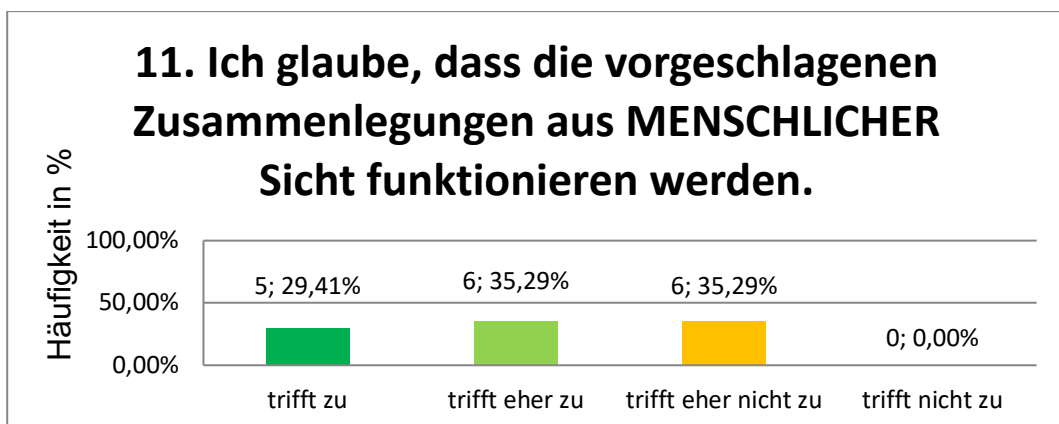
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):



Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

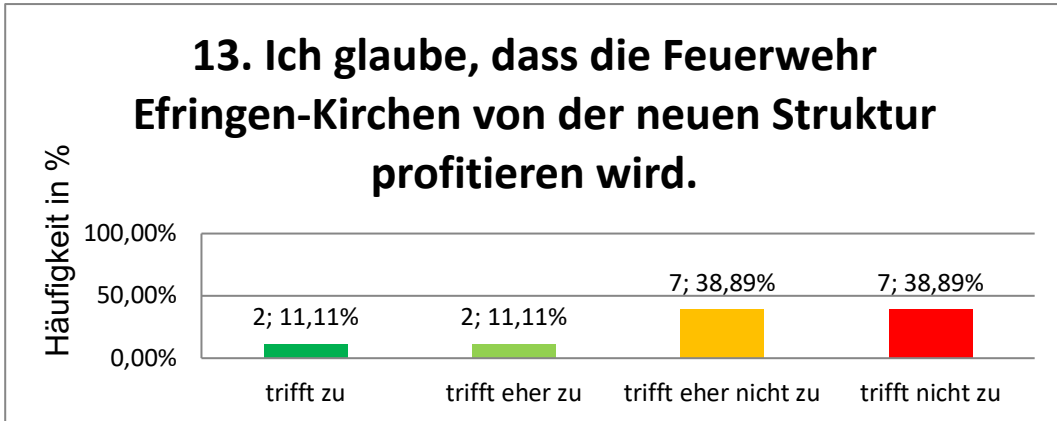


12. Falls Du der Meinung bist, dass die Zusammenlegung aus MENSCHLICH nicht gut funktionieren werden, nenne uns bitte die Gründe und Probleme aus Deiner Sicht:

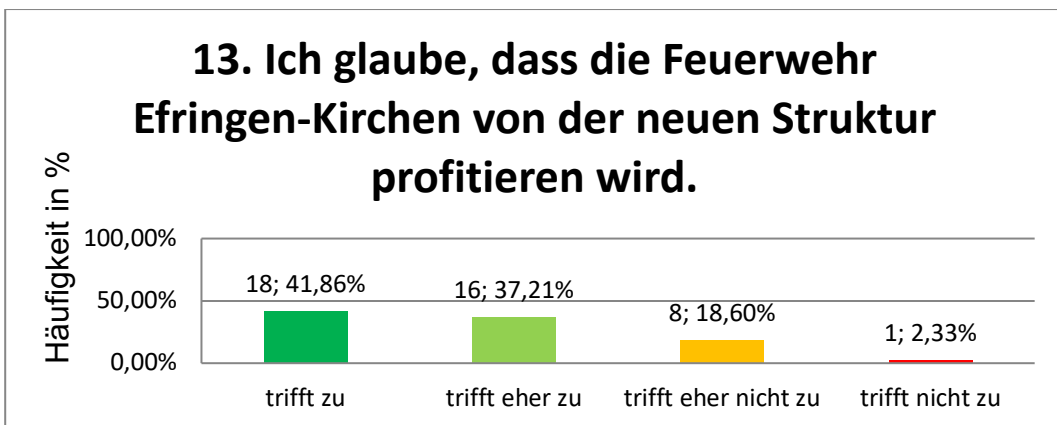
Siehe Zusammenfassung

13. Ich glaube, dass Efringen-Kirchen von der neuen Struktur profitieren wird

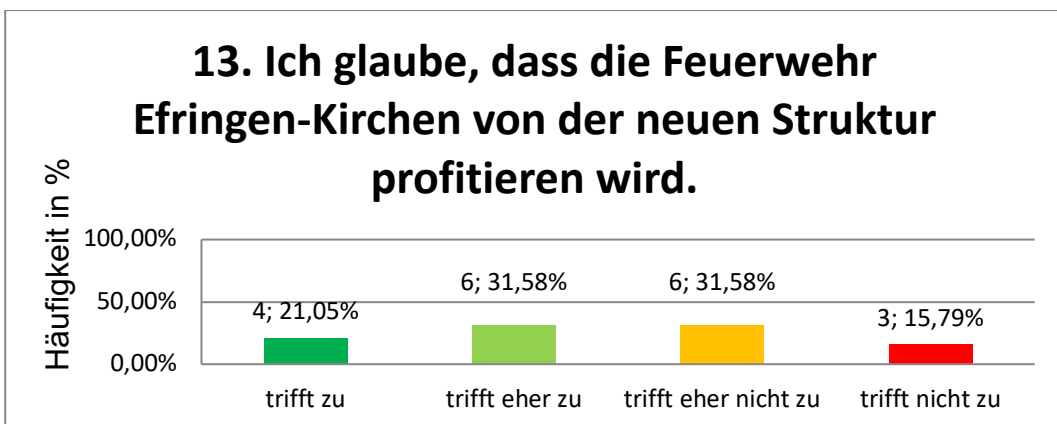
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



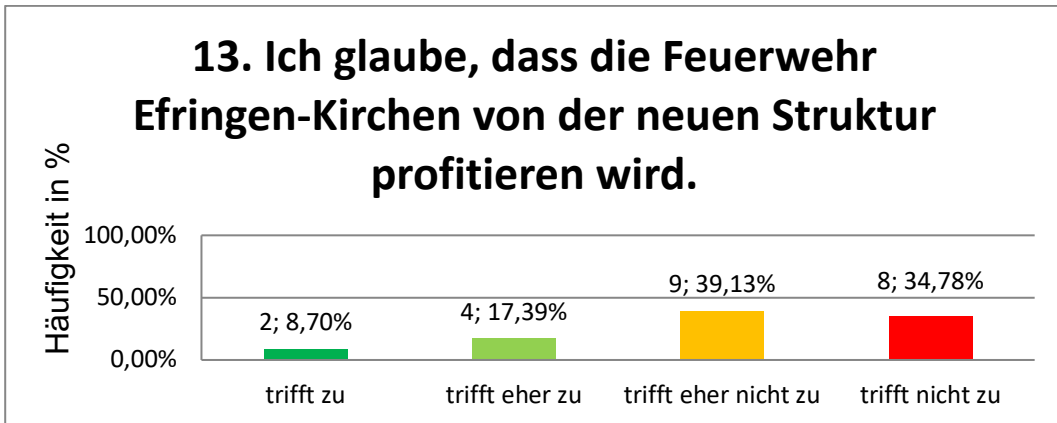
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



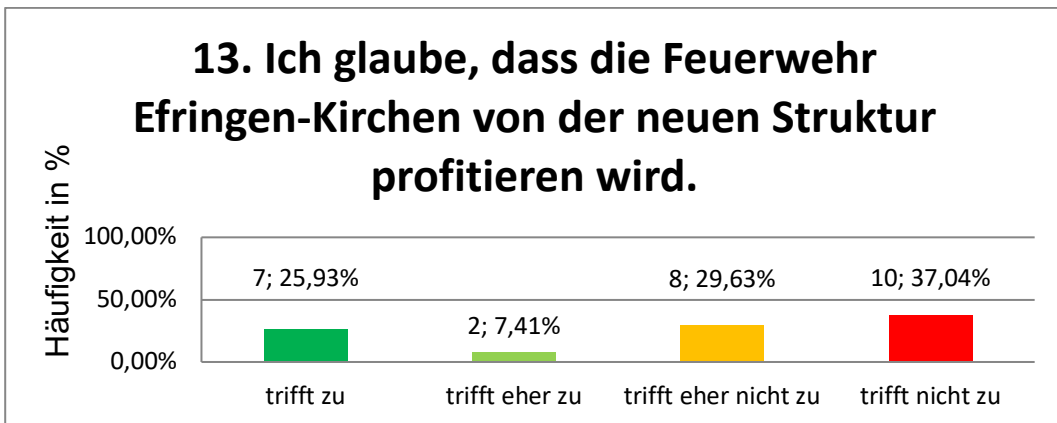
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



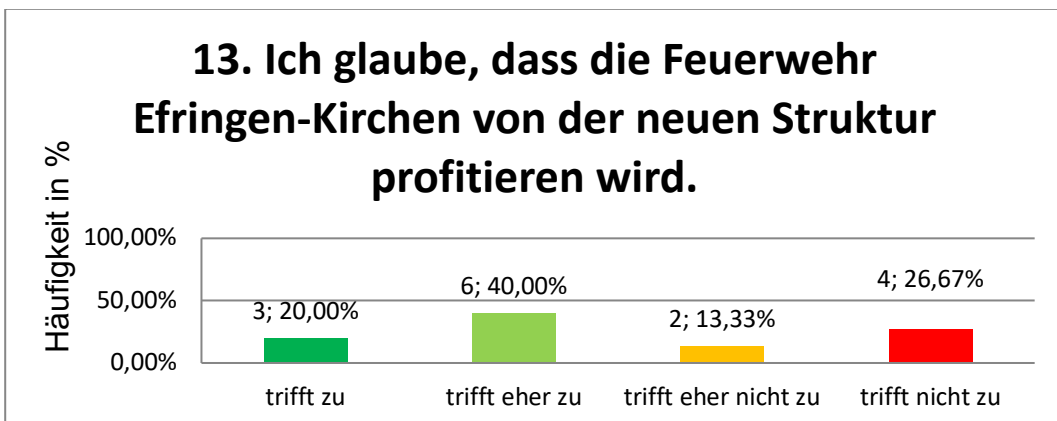
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



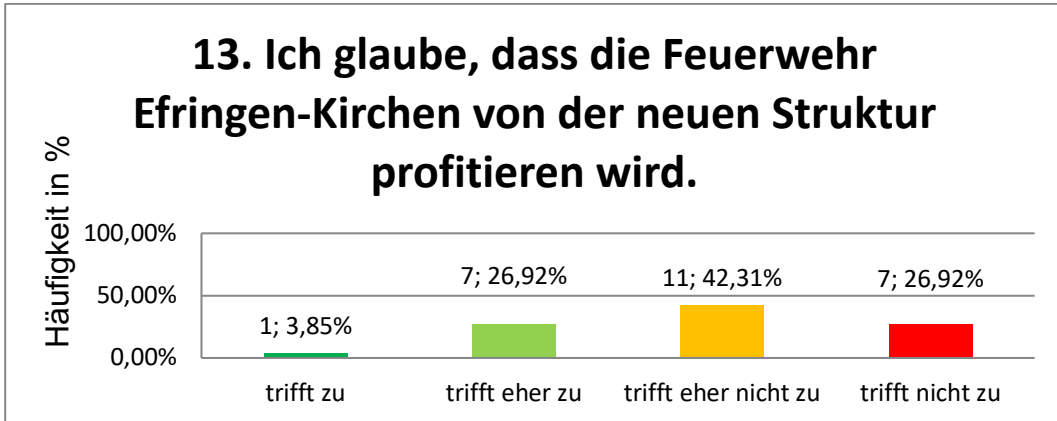
Ergebnisse Abteilung Istein (n=27):



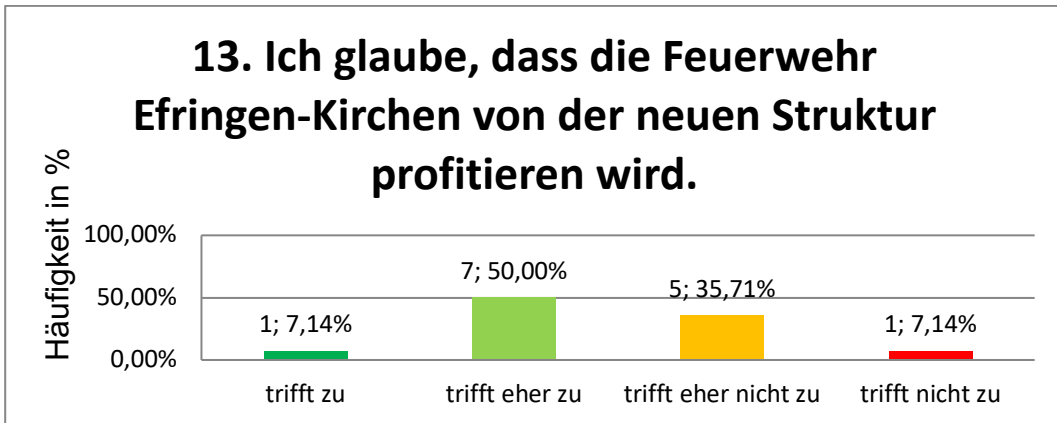
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



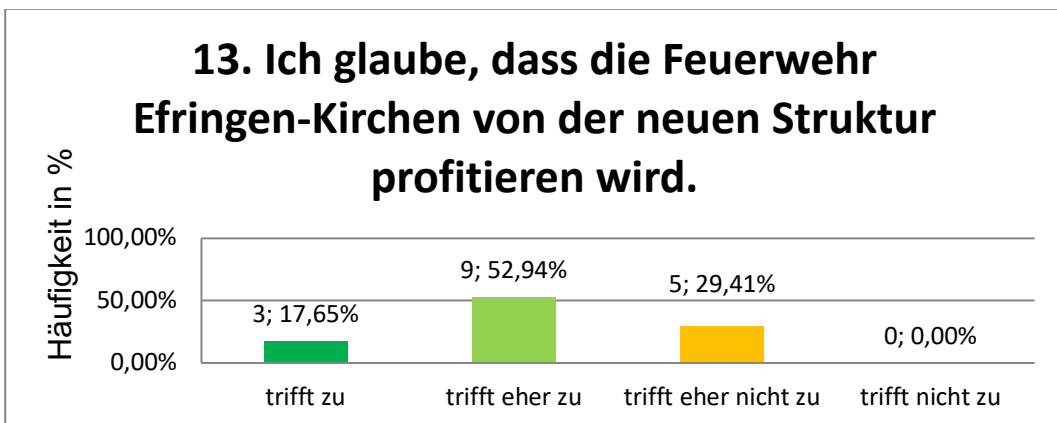
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

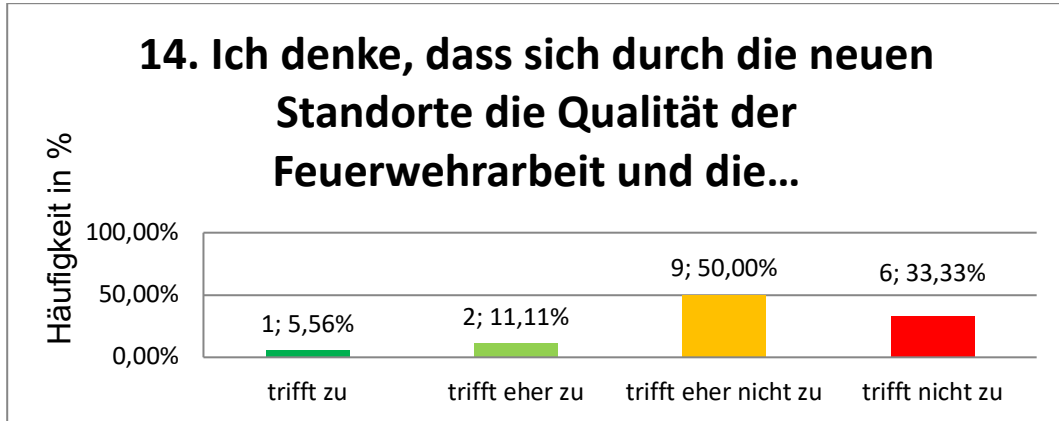


Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

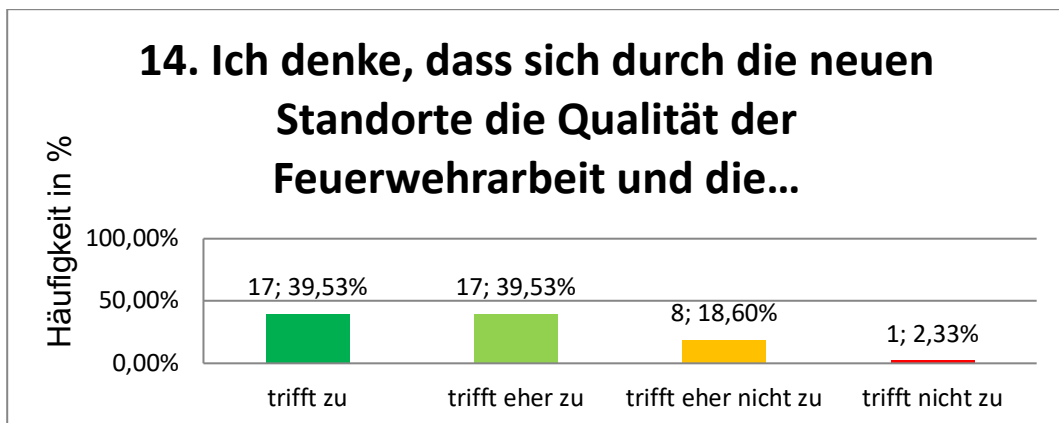


14. Ich denke, dass sich durch die neuen Standorte die Qualität der Feuerwehrarbeit und die Leistungsfähigkeit verbessert.

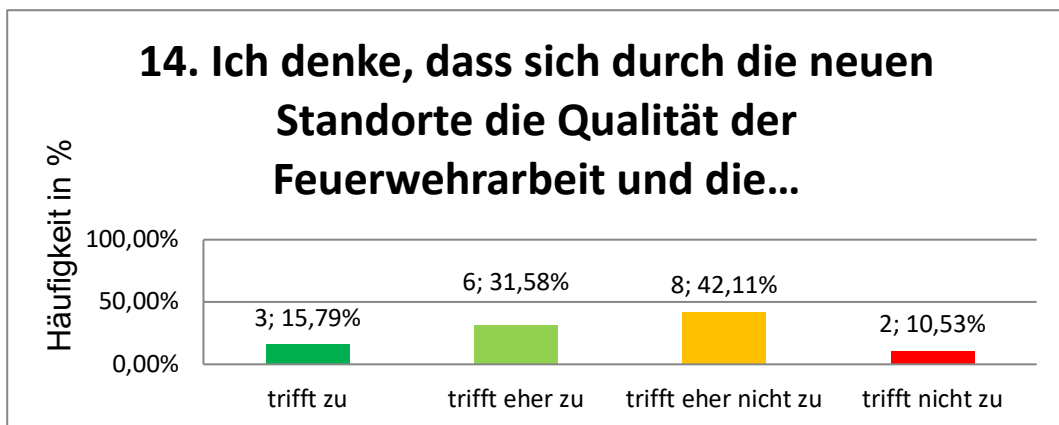
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



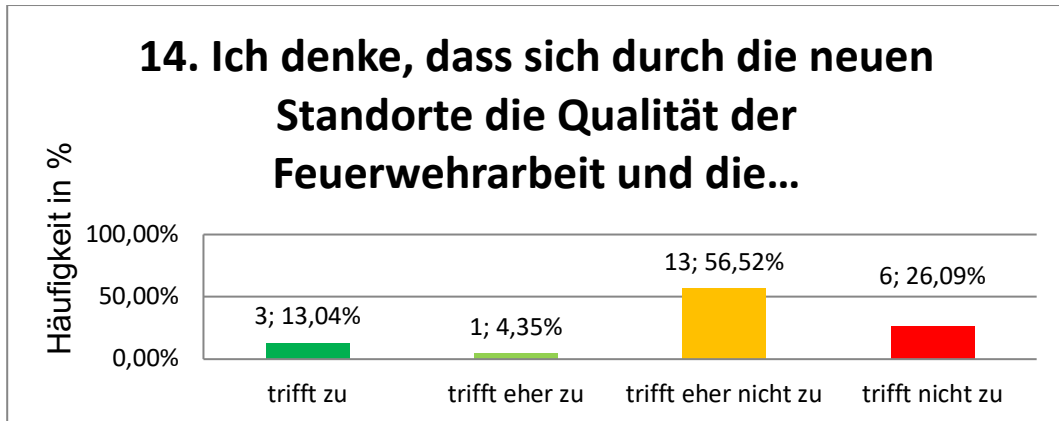
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



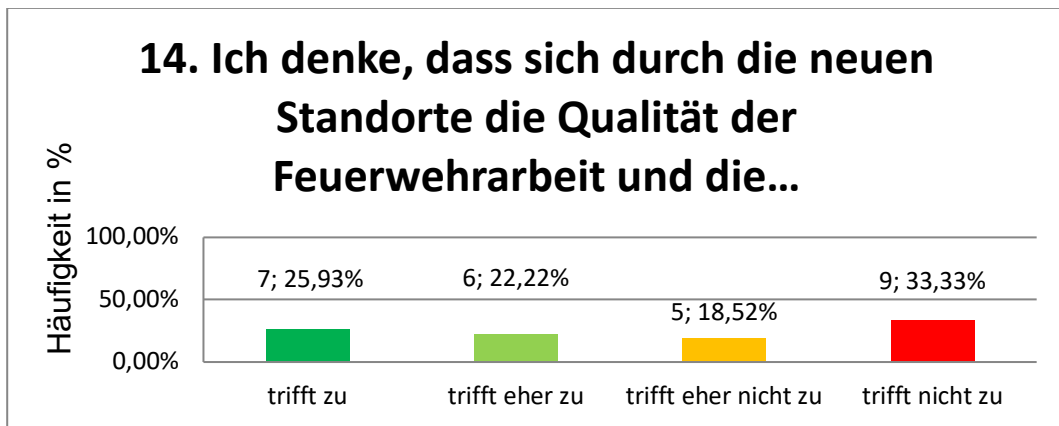
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



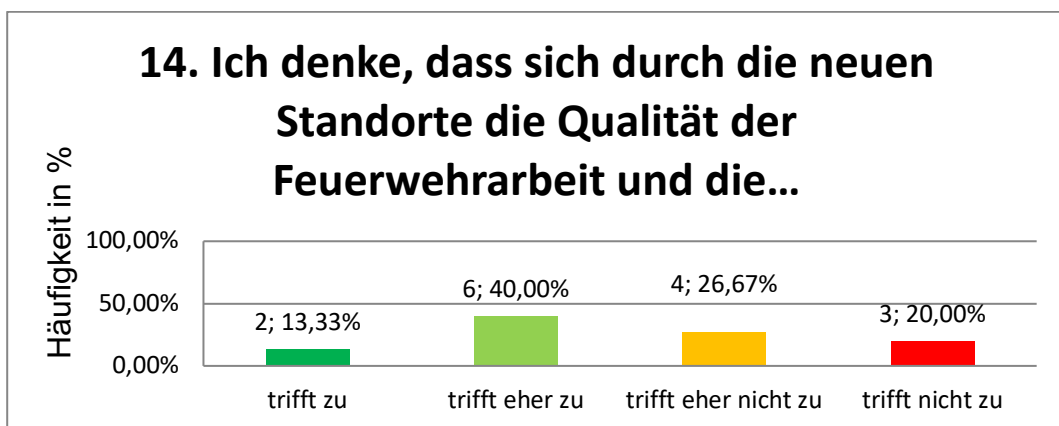
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



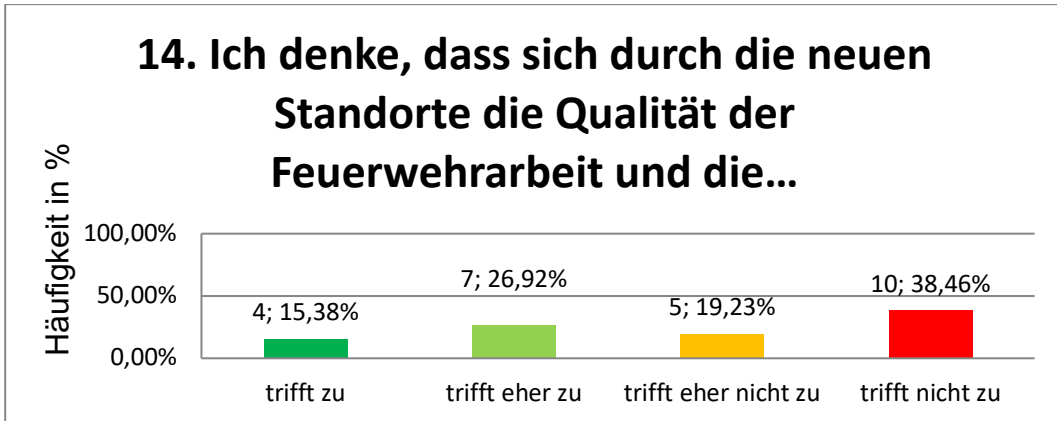
Ergebnisse Abteilung Istein (n=27):



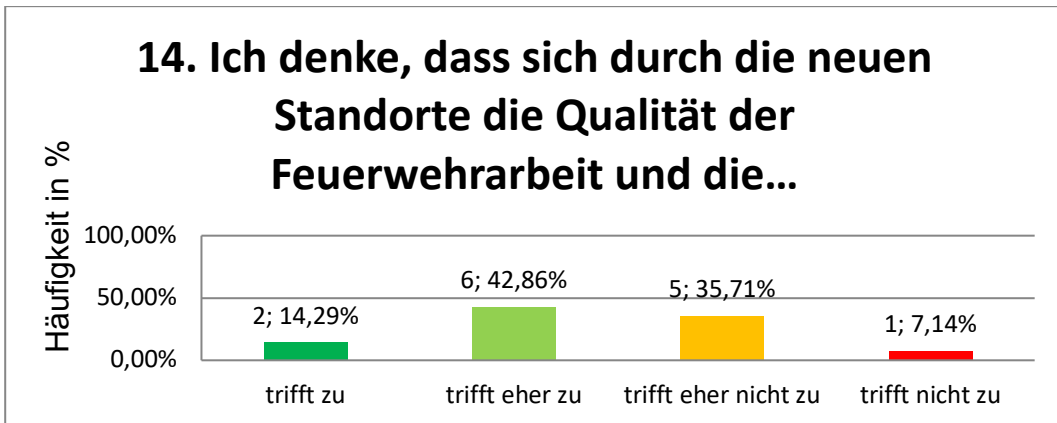
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



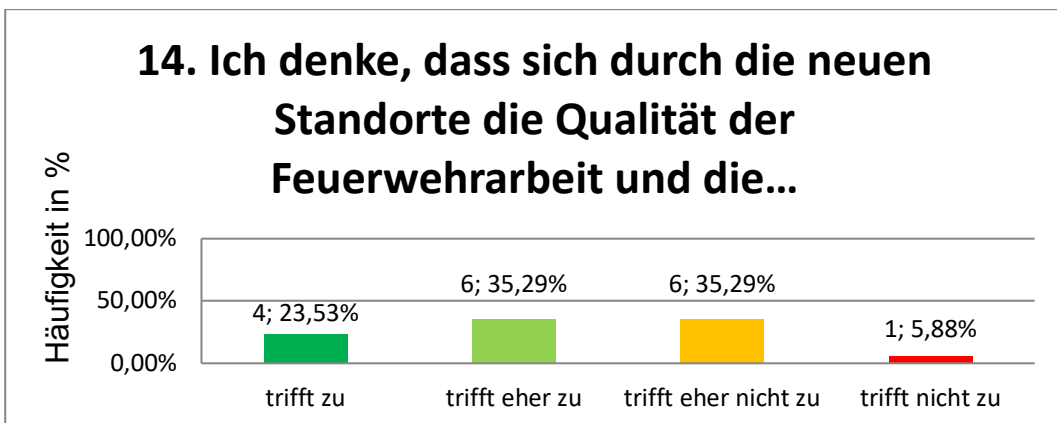
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):



Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):

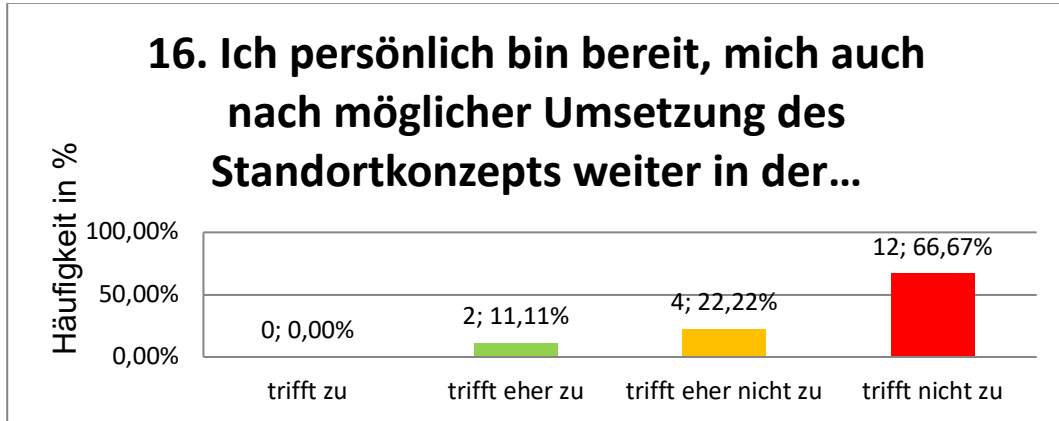


15. Folgende Aspekte müssen bei der Entscheidung durch den Gemeinderat aus meiner Sicht unbedingt berücksichtigt werden:

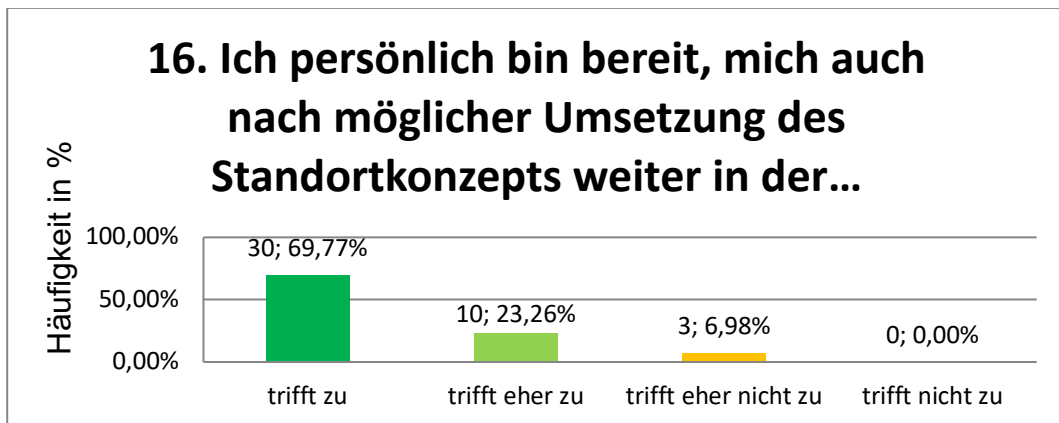
Siehe Zusammenfassung

16. Ich persönlich bin bereit, mich auch nach möglicher Umsetzung des Standortkonzepts weiter in der Feuerwehr zu engagieren.

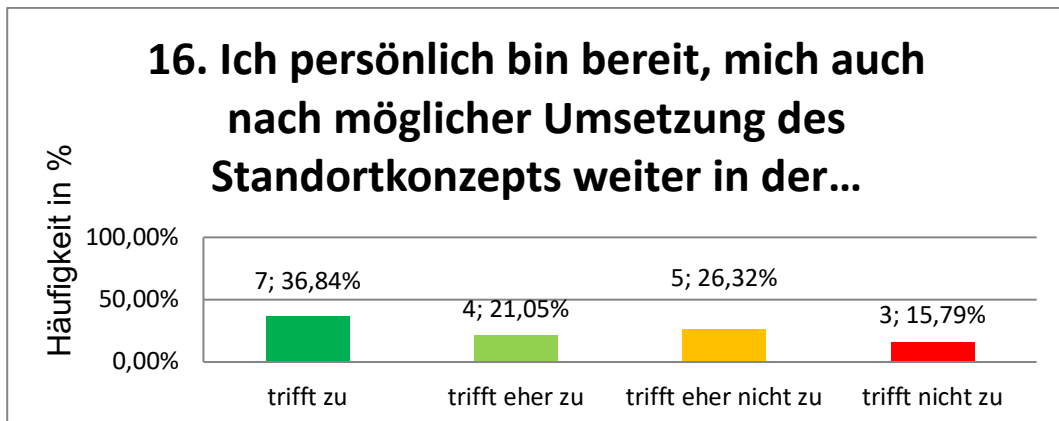
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



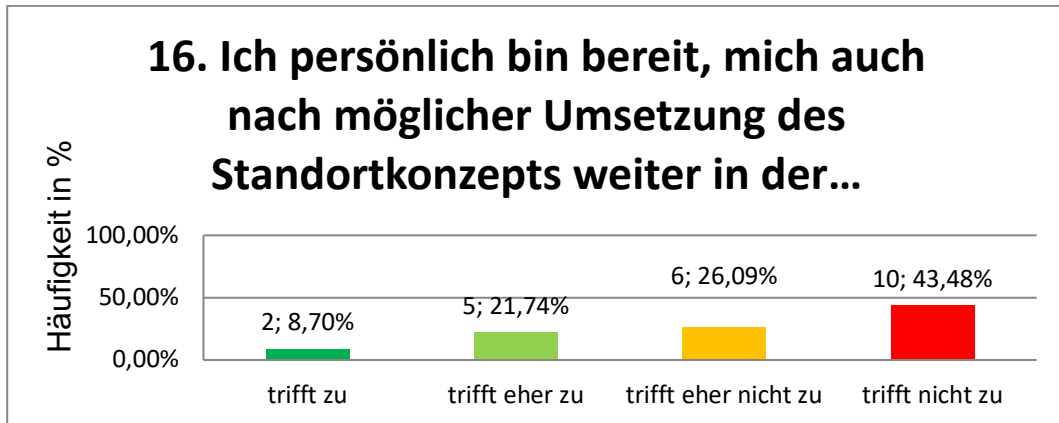
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



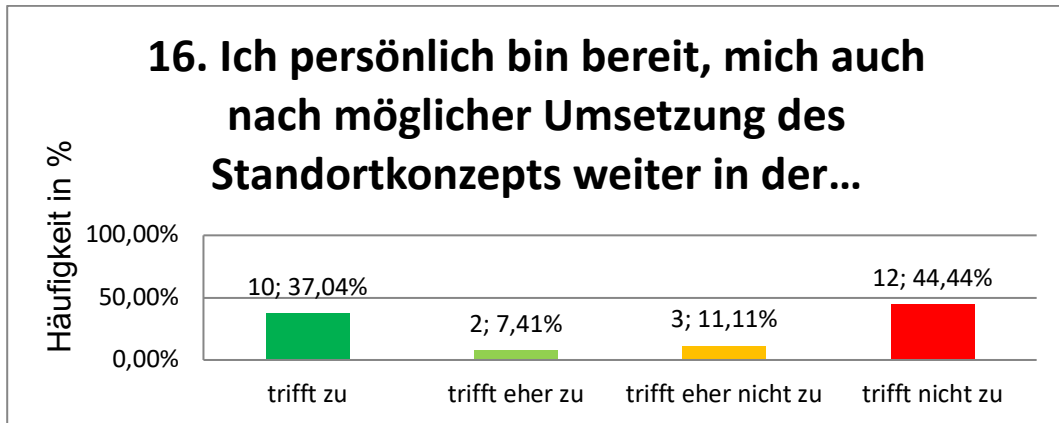
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=19):



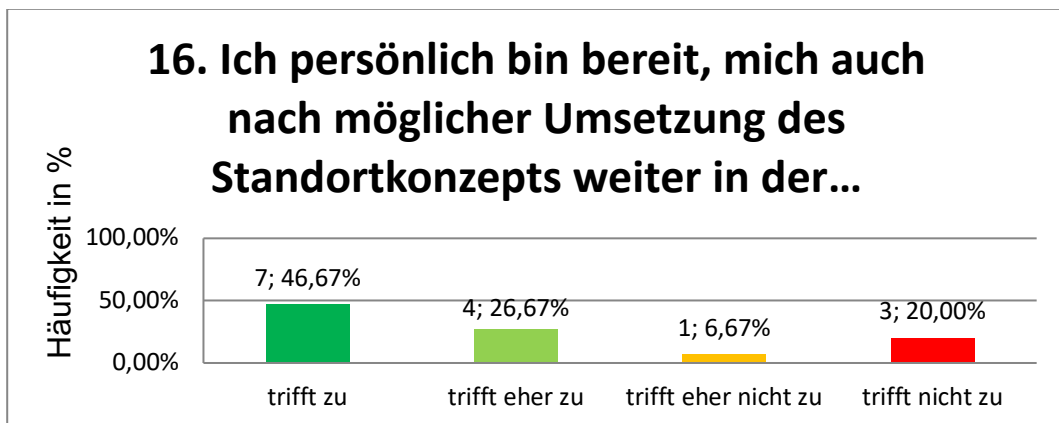
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=23):



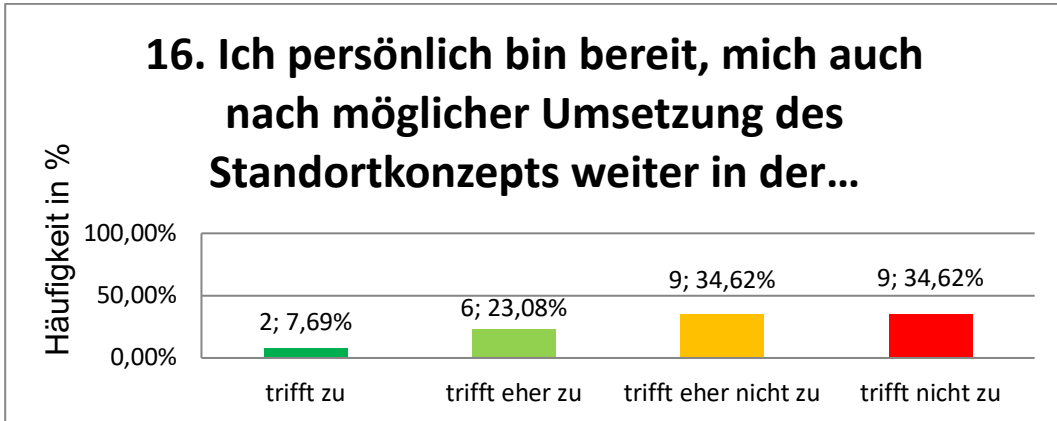
Ergebnisse Abteilung Istein (n=27):



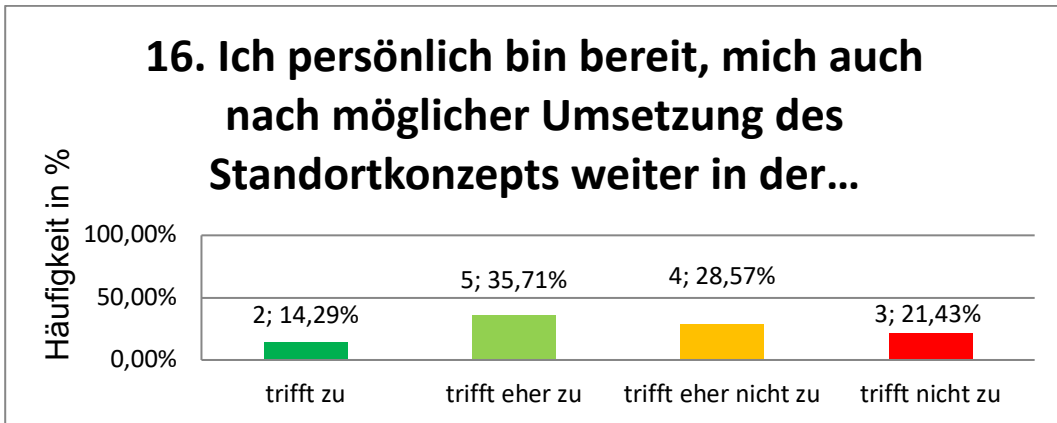
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



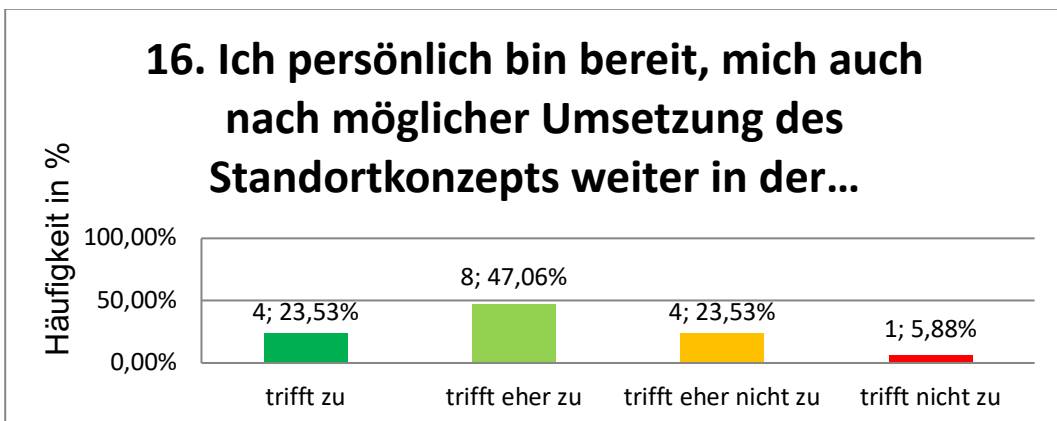
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):



Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):



17. Falls du dich nicht weiter engagieren möchtest: was sind das für Gründe dafür?

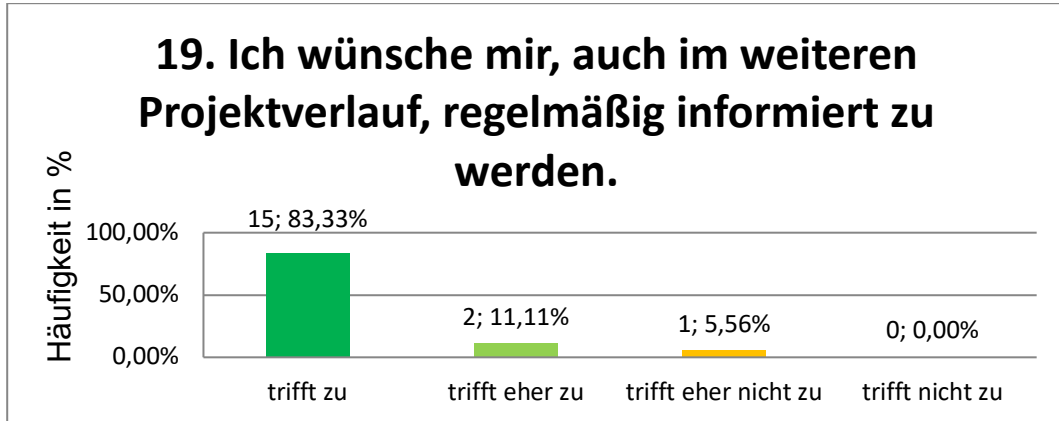
Siehe Zusammenfassung

18. Falls du dich nicht weiter engagieren möchtest: was müsste aus Deiner Sicht am Standortkonzept geändert werden, damit Du weiter engagiert bleibst?

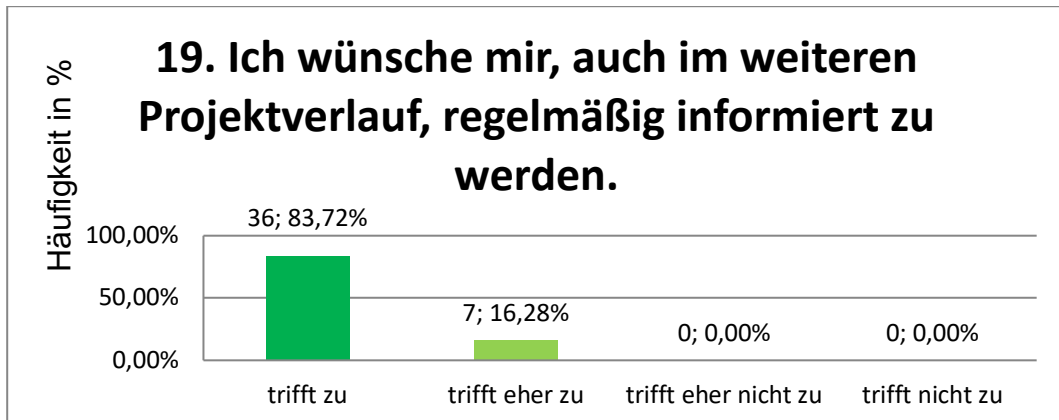
Siehe Zusammenfassung

19. Ich wünsche mir, auch im weiteren Projektverlauf, regelmäßig informiert zu werden.

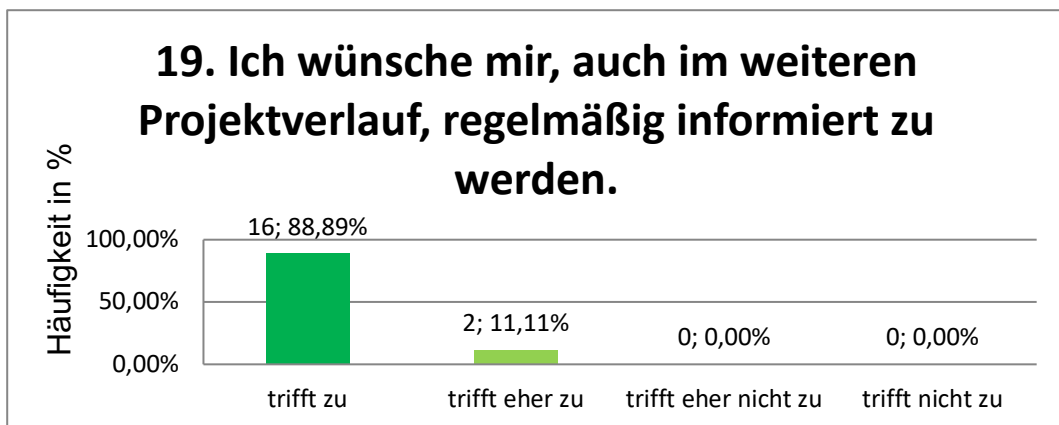
Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



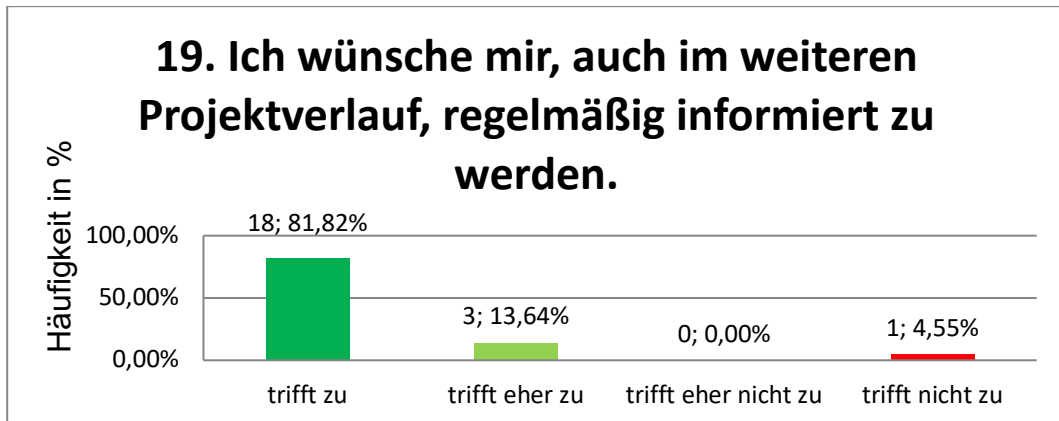
Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=43):



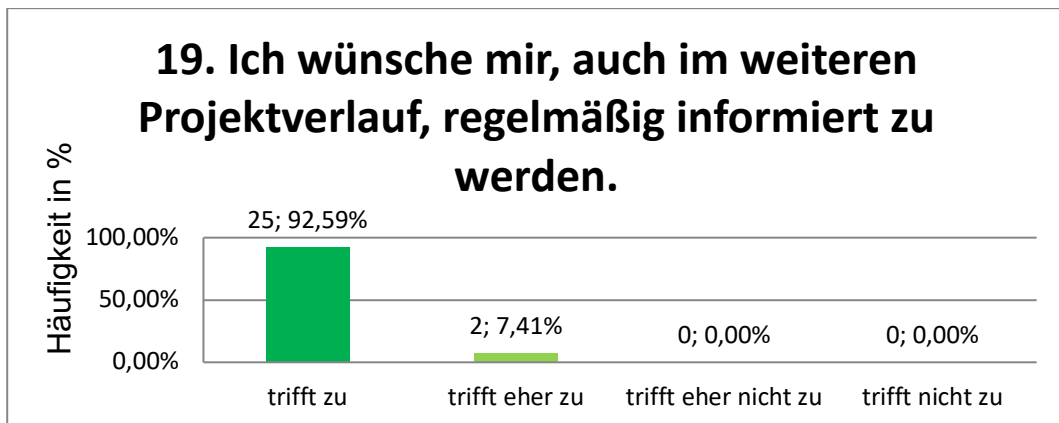
Ergebnisse Abteilung Egringen (n=18):



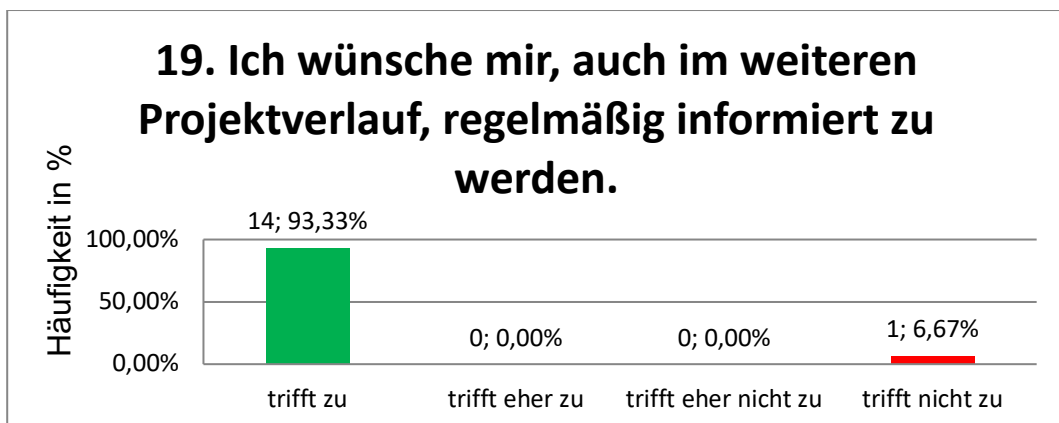
Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=22):



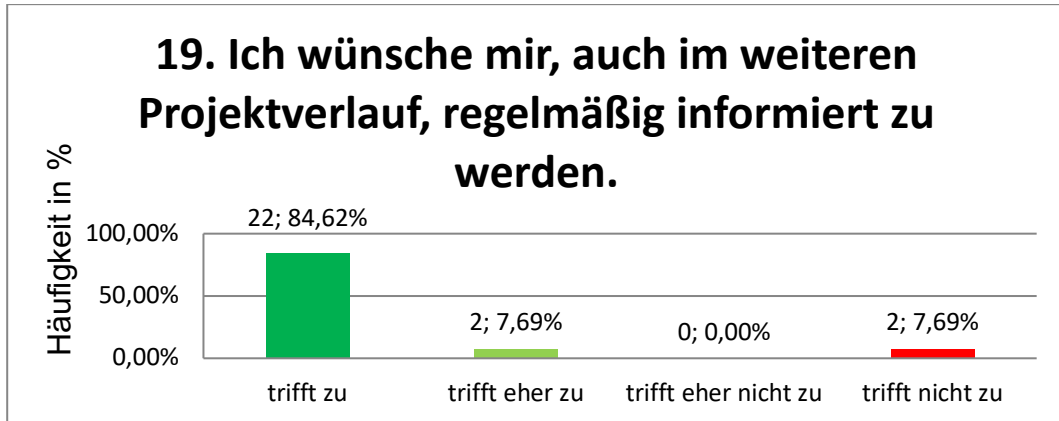
Ergebnisse Abteilung Istein (n=27):



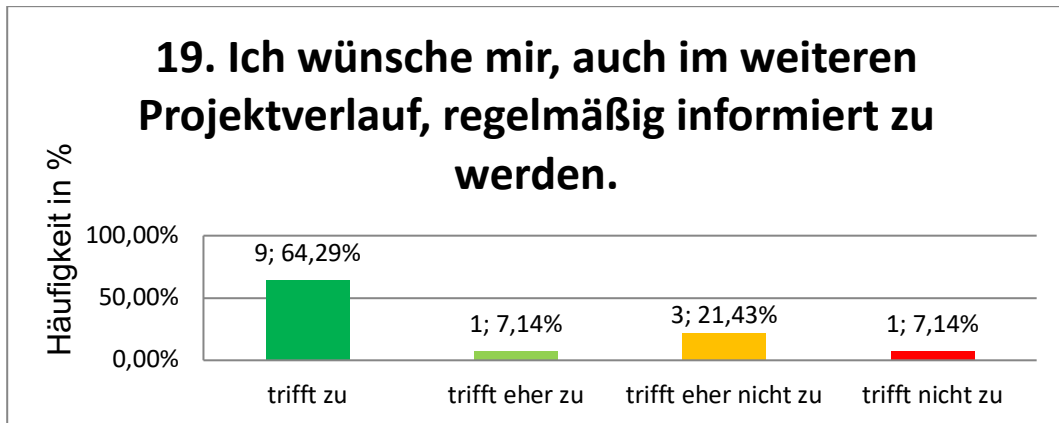
Ergebnisse Abteilung Kleinkems (n=15):



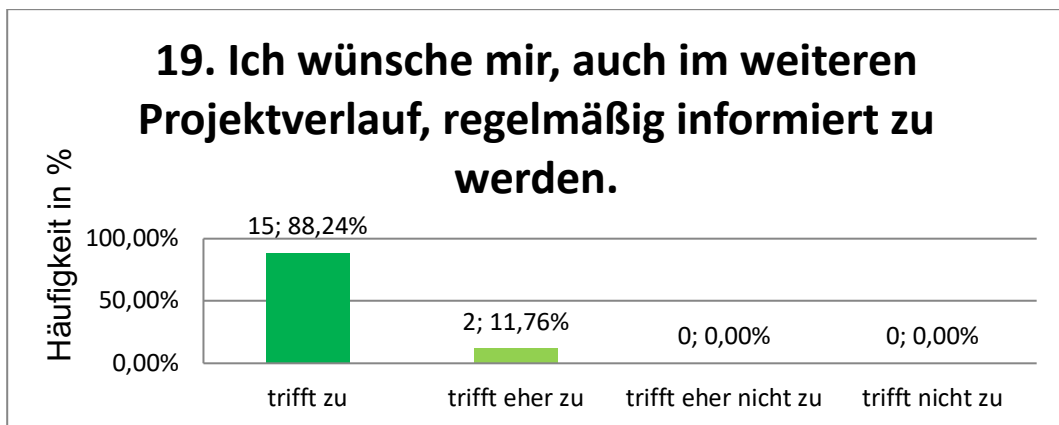
Ergebnisse Abteilung Mappach (n=26):



Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

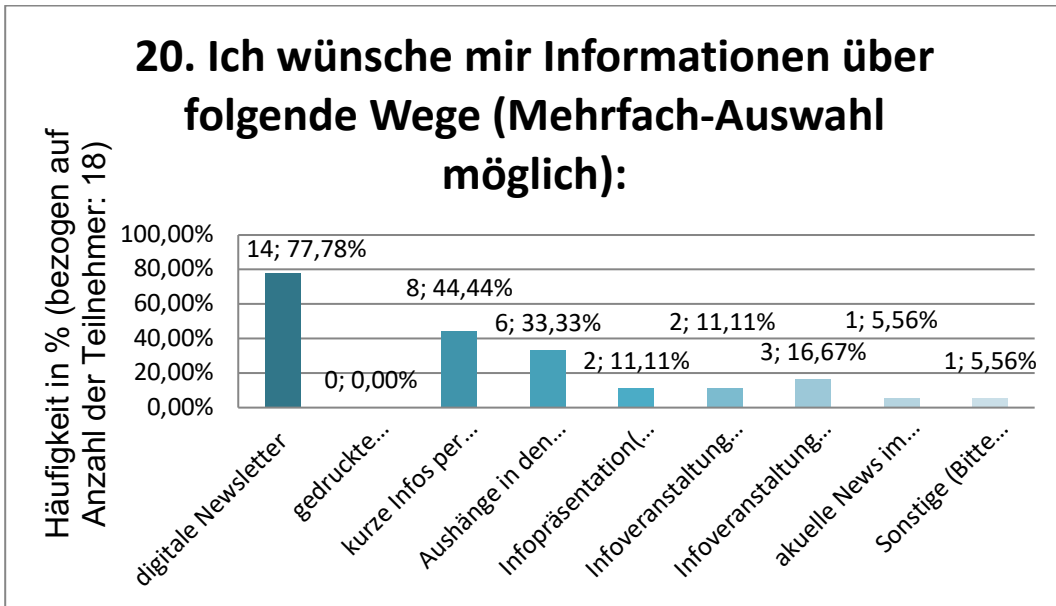


Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):



20. Ich wünsche mir Informationen über folgende Wege (Mehrfach-Auswahl möglich):

Ergebnisse Abteilung Blansingen (n=18):



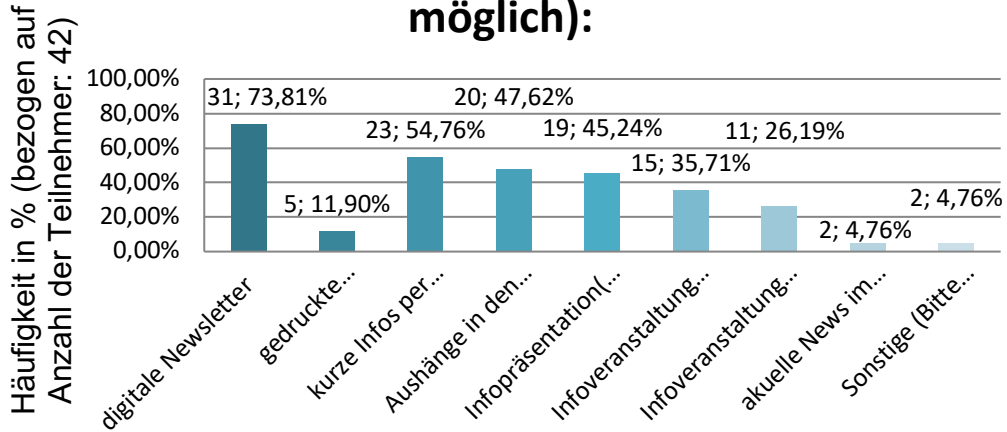
Optionen	Anzahl	Häufigkeit nach Teilnehmer	Häufigkeit nach Antworten
digitale Newsletter	14	77,78%	37,84%
gedruckte Newsletter	0	0,00%	0,00%
kurze Infos per Messenger oder E-Mail	8	44,44%	21,62%
Aushänge in den Feuerwehrhäusern	6	33,33%	16,22%
Infopräsentation(en) durch Brandschutz Vier (=beauftragtes Ingenieurbüro)	2	11,11%	5,41%
Infoveranstaltung(en) durch die Abteilungskommandanten	2	11,11%	5,41%
Infoveranstaltung(en) durch die Wehrführung/Kommandanten	3	16,67%	8,11%
aktuelle News im Internet	1	5,56%	2,70%
Sonstige (Bitte angeben)	1	5,56%	2,70%
Gesamt	37 Antworten	18 Teilnehmer	

Ergebnis-Details für Eingabefeld von „Sonstige“:

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
Ich denke, wir müssen alle mitnehmen. Die Idee hinter der Veranstaltung in Istein war sehr gut. Diese Zusammensetzung sollte mindestens 1 mal im halben Jahr stattfinden.	1	100,00%
Gesamt	1	100,00%

Ergebnisse Abteilung Efringen-Kirchen (n=42):

20. Ich wünsche mir Informationen über folgende Wege (Mehrfach-Auswahl möglich):

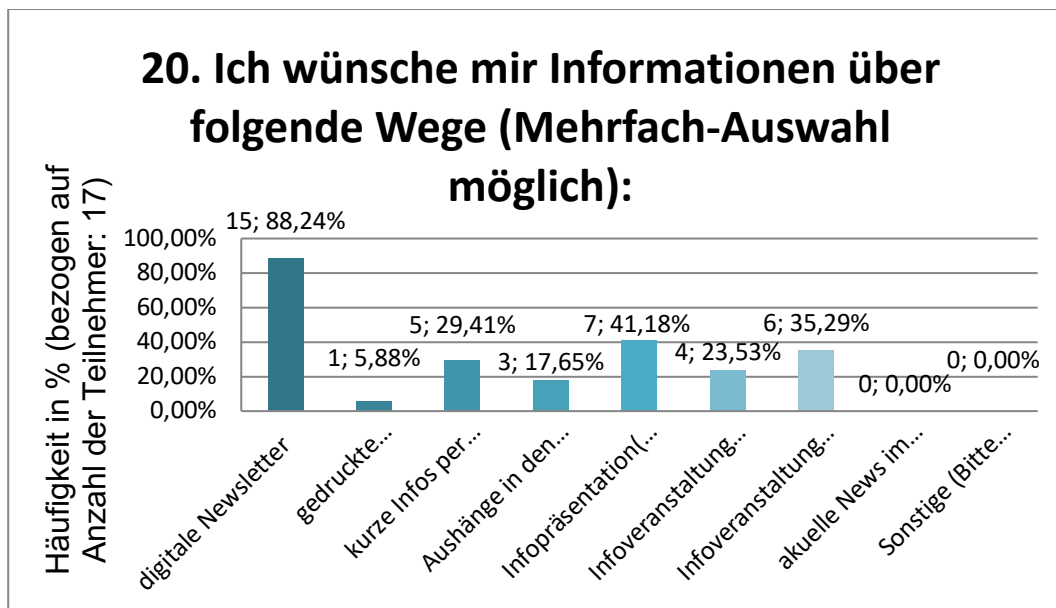


Optionen	Anzahl	Häufigkeit nach Teilnehmer	Häufigkeit nach Antworten
digitale Newsletter	31	73,81%	24,22%
gedruckte Newsletter	5	11,90%	3,91%
kurze Infos per Messenger oder E-Mail	23	54,76%	17,97%
Aushänge in den Feuerwehrhäusern	20	47,62%	15,62%
Infopräsentation(en) durch Brandschutz Vier (=beauftragtes Ingenieurbüro)	19	45,24%	14,84%
Infoveranstaltung(en) durch die Abteilungskommandanten	15	35,71%	11,72%
Infoveranstaltung(en) durch die Wehrführung/Kommandanten	11	26,19%	8,59%
aktuelle News im Internet	2	4,76%	1,56%
Sonstige (Bitte angeben)	2	4,76%	1,56%
Gesamt	128 Antworten	42 Teilnehmer	

Ergebnis-Details für Eingabefeld von „Sonstige“:

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
Regelmäßige Statusmeldungen im GR durch das Kommando	1	50,00%
Info Veranstaltungen durch Abt. Kommandanten bringt überhaupt Nix	1	50,00%
Gesamt	2	100,00%

Ergebnisse Abteilung Egringen (n=17):

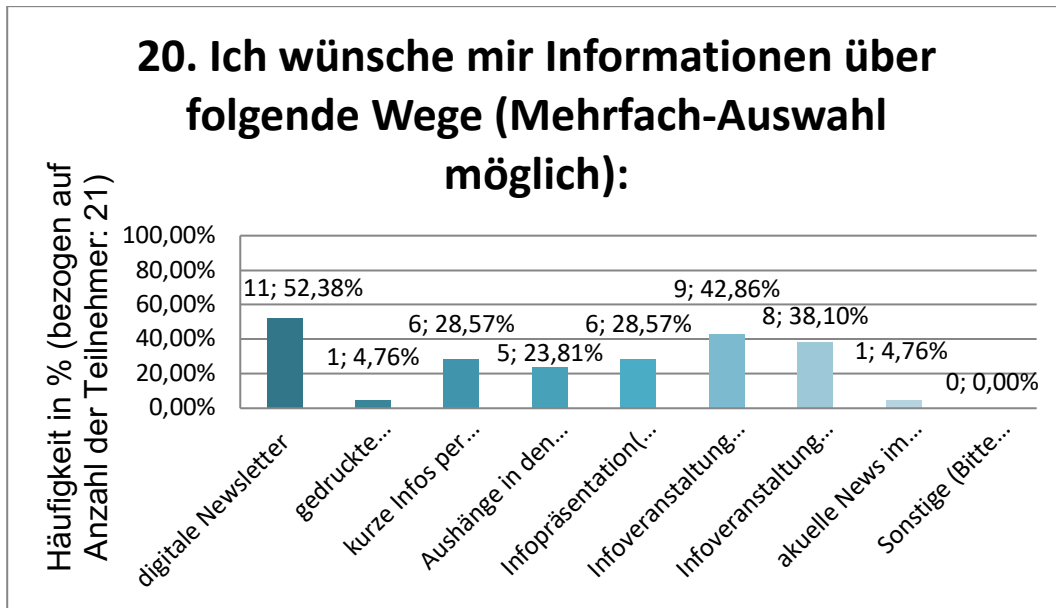


Optionen	Anzahl	Häufigkeit nach Teilnehmer	Häufigkeit nach Antworten
digitale Newsletter	15	88,24%	36,59%
gedruckte Newsletter	1	5,88%	2,44%
kurze Infos per Messenger oder E-Mail	5	29,41%	12,20%
Aushänge in den Feuerwehrhäusern	3	17,65%	7,32%
Infopräsentation(en) durch Brandschutz Vier (=beauftragtes Ingenieurbüro)	7	41,18%	17,07%
Infoveranstaltung(en) durch die Abteilungskommandanten	4	23,53%	9,76%
Infoveranstaltung(en) durch die Wehrführung/Kommandanten	6	35,29%	14,63%
akuelle News im Internet	0	0,00%	0,00%
Sonstige (Bitte angeben)	0	0,00%	0,00%
Gesamt	41 Antworten	17 Teilnehmer	

Ergebnis-Details für Eingabefeld von „Sonstige“:

- keine -

Ergebnisse Abteilung Huttingen (n=21):

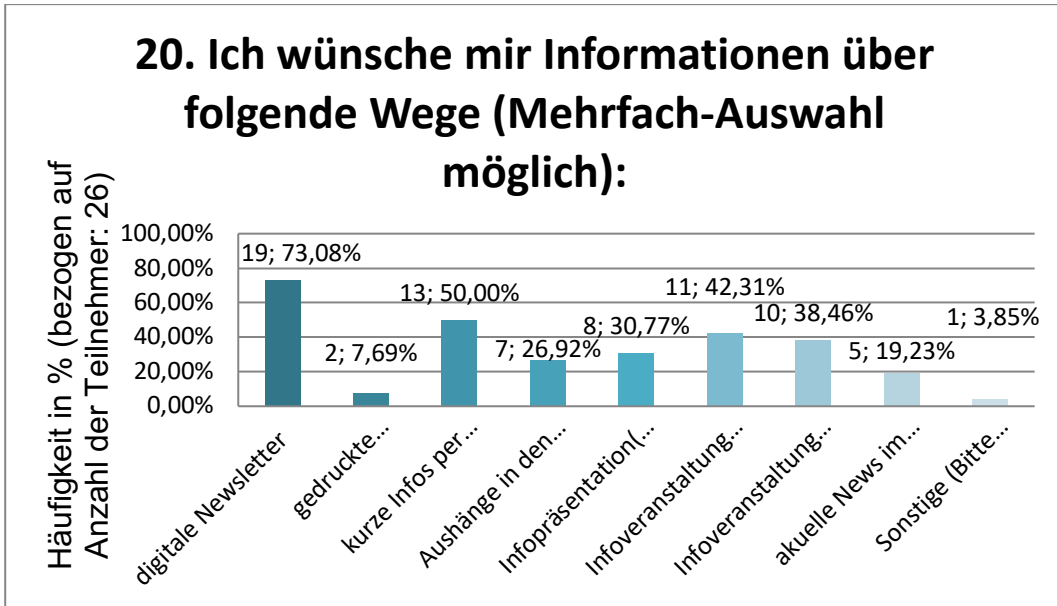


Optionen	Anzahl	Häufigkeit nach Teilnehmer	Häufigkeit nach Antworten
digitale Newsletter	11	52,38%	23,40%
gedruckte Newsletter	1	4,76%	2,13%
kurze Infos per Messenger oder E-Mail	6	28,57%	12,77%
Aushänge in den Feuerwehrhäusern	5	23,81%	10,64%
Infopräsentation(en) durch Brandschutz Vier (=beauftragtes Ingenieurbüro)	6	28,57%	12,77%
Infoveranstaltung(en) durch die Abteilungskommandanten	9	42,86%	19,15%
Infoveranstaltung(en) durch die Wehrführung/Kommandanten	8	38,10%	17,02%
aktuelle News im Internet	1	4,76%	2,13%
Sonstige (Bitte angeben)	0	0,00%	0,00%
Gesamt	47 Antworten	21 Teilnehmer	

Ergebnis-Details für Eingabefeld von „Sonstige“:

- keine -

Ergebnisse Abteilung Istein (n=26):

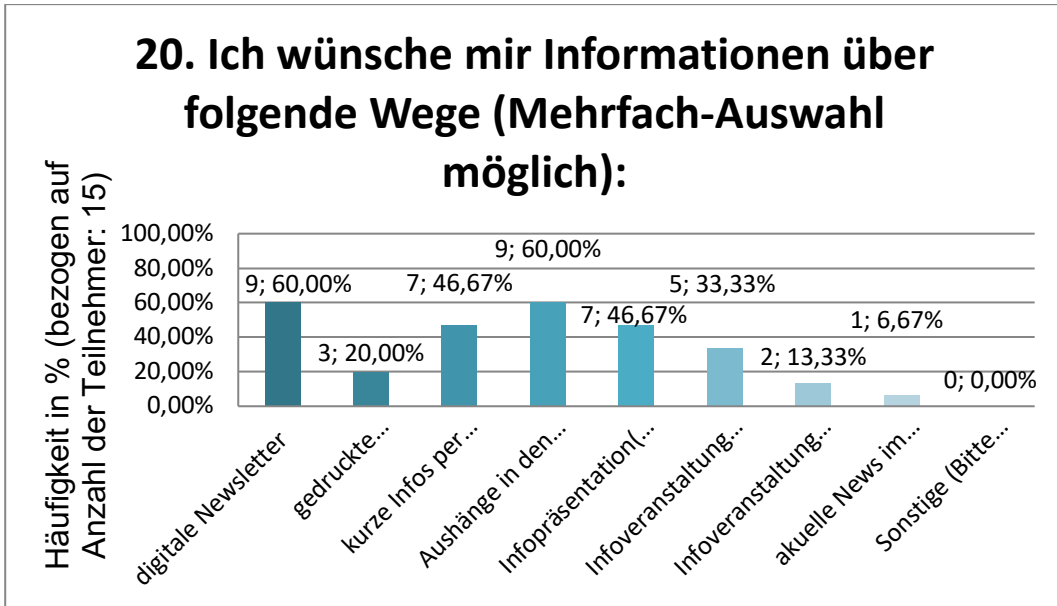


Optionen	Anzahl	Häufigkeit nach Teilnehmer	Häufigkeit nach Antworten
digitale Newsletter	19	73,08%	25,00%
gedruckte Newsletter	2	7,69%	2,63%
kurze Infos per Messenger oder E-Mail	13	50,00%	17,11%
Aushänge in den Feuerwehrhäusern	7	26,92%	9,21%
Infopräsentation(en) durch Brandschutz Vier (=beauftragtes Ingenieurbüro)	8	30,77%	10,53%
Infoveranstaltung(en) durch die Abteilungskommandanten	11	42,31%	14,47%
Infoveranstaltung(en) durch die Wehrführung/Kommandanten	10	38,46%	13,16%
aktuelle News im Internet	5	19,23%	6,58%
Sonstige (Bitte angeben)	1	3,85%	1,32%
Gesamt	76 Antworten	26 Teilnehmer	

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Sonstige (Bitte angeben):

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
Workshops innerhalb der Abteilung sowie mit den neuen Abteilungen	1	100,00%
Gesamt	1	100,00%

Ergebnisse Abteilung Kleinkerns (n=15):

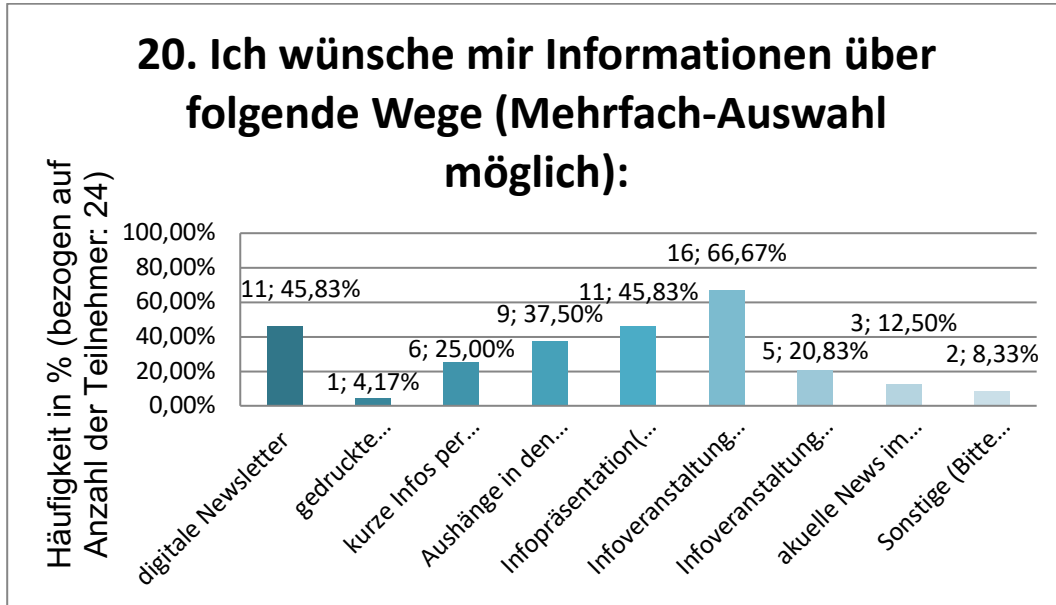


Optionen	Anzahl	Häufigkeit nach Teilnehmer	Häufigkeit nach Antworten
digitale Newsletter	9	60,00%	20,93%
gedruckte Newsletter	3	20,00%	6,98%
kurze Infos per Messenger oder E-Mail	7	46,67%	16,28%
Aushänge in den Feuerwehrhäusern	9	60,00%	20,93%
Infopräsentation(en) durch Brandschutz Vier (=beauftragtes Ingenieurbüro)	7	46,67%	16,28%
Infoveranstaltung(en) durch die Abteilungskommandanten	5	33,33%	11,63%
Infoveranstaltung(en) durch die Wehrführung/Kommandanten	2	13,33%	4,65%
akuelle News im Internet	1	6,67%	2,33%
Sonstige (Bitte angeben)	0	0,00%	0,00%
Gesamt	43 Antworten	15 Teilnehmer	

Ergebnis-Details für Eingabefeld von „Sonstige“:

- keine -

Ergebnisse Abteilung Mappach (n=24):

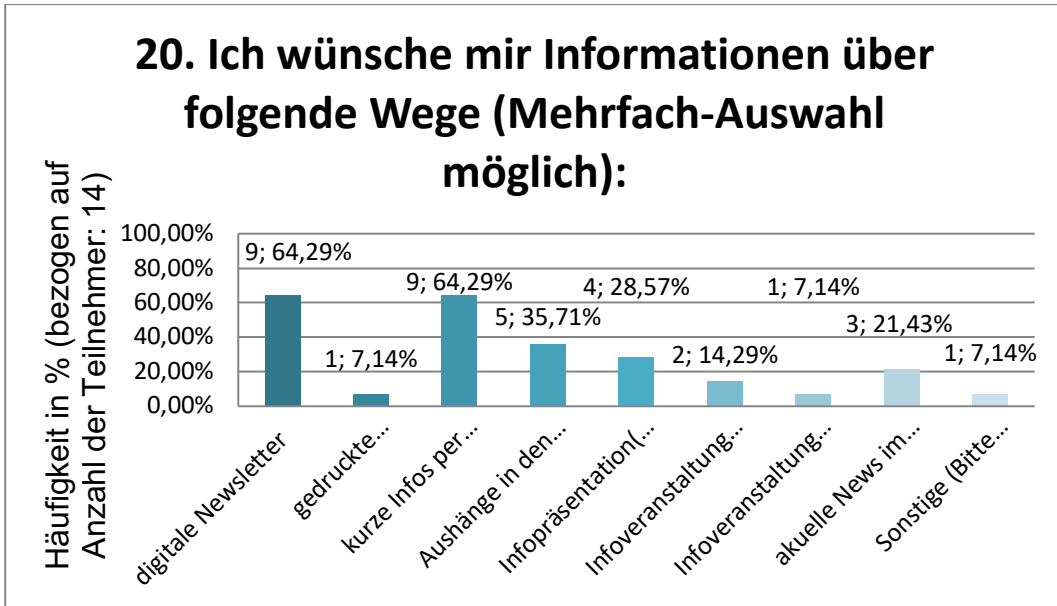


Optionen	Anzahl	Häufigkeit nach Teilnehmer	Häufigkeit nach Antworten
digitale Newsletter	11	45,83%	17,19%
gedruckte Newsletter	1	4,17%	1,56%
kurze Infos per Messenger oder E-Mail	6	25,00%	9,38%
Aushänge in den Feuerwehrhäusern	9	37,50%	14,06%
Infopräsentation(en) durch Brandschutz Vier (=beauftragtes Ingenieurbüro)	11	45,83%	17,19%
Infoveranstaltung(en) durch die Abteilungskommandanten	16	66,67%	25,00%
Infoveranstaltung(en) durch die Wehrführung/Kommandanten	5	20,83%	7,81%
aktuelle News im Internet	3	12,50%	4,69%
Sonstige (Bitte angeben)	2	8,33%	3,12%
Gesamt	64 Antworten	24 Teilnehmer	

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Sonstige (Bitte angeben):

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
Wenn Infoveranstaltungen sind, wäre es super wenn diese auch online zugänglich wären. z.B.: Teams-Meeting	1	50,00%
Keine Infos	1	50,00%
Gesamt	2	100,00%

Ergebnisse Abteilung Welmlingen (n=14):

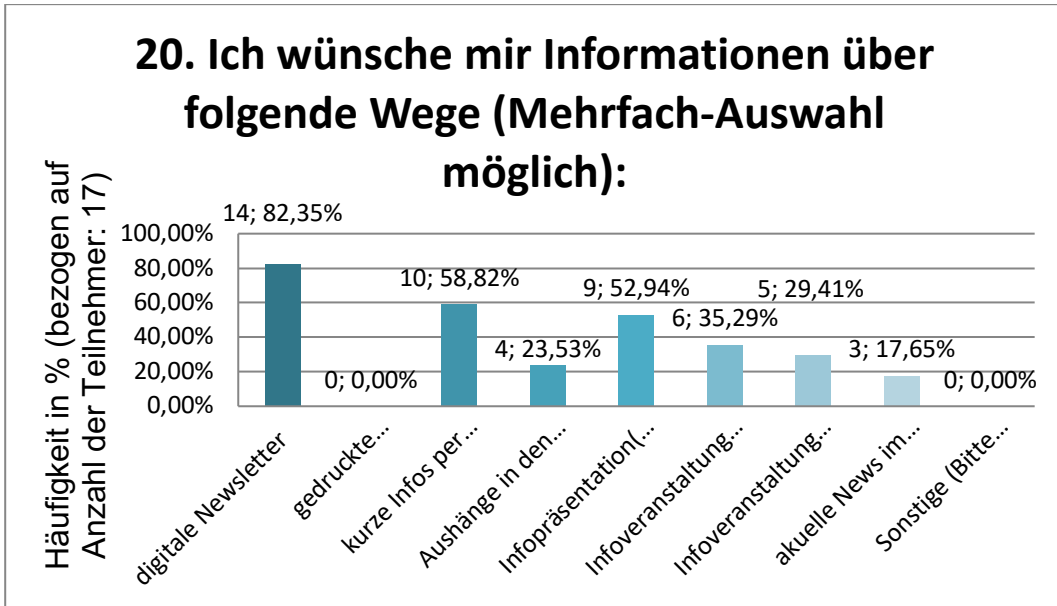


Optionen	Anzahl	Häufigkeit nach Teilnehmer	Häufigkeit nach Antworten
digitale Newsletter	9	64,29%	25,71%
gedruckte Newsletter	1	7,14%	2,86%
kurze Infos per Messenger oder E-Mail	9	64,29%	25,71%
Aushänge in den Feuerwehrhäusern	5	35,71%	14,29%
Infopräsentation(en) durch Brandschutz Vier (=beauftragtes Ingenieurbüro)	4	28,57%	11,43%
Infoveranstaltung(en) durch die Abteilungskommandanten	2	14,29%	5,71%
Infoveranstaltung(en) durch die Wehrführung/Kommandanten	1	7,14%	2,86%
aktuelle News im Internet	3	21,43%	8,57%
Sonstige (Bitte angeben)	1	7,14%	2,86%
Gesamt	35 Antworten	14 Teilnehmer	

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Sonstige

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
Nicht nur einen Termin für eine Infopräsentation angeben.	1	100,00%
Gesamt	1	100,00%

Ergebnisse Abteilung Wintersweiler (n=17):



Optionen	Anzahl	Häufigkeit nach Teilnehmer	Häufigkeit nach Antworten
digitale Newsletter	14	82,35%	27,45%
gedruckte Newsletter	0	0,00%	0,00%
kurze Infos per Messenger oder E-Mail	10	58,82%	19,61%
Aushänge in den Feuerwehrhäusern	4	23,53%	7,84%
Infopräsentation(en) durch Brandschutz Vier (=beauftragtes Ingenieurbüro)	9	52,94%	17,65%
Infoveranstaltung(en) durch die Abteilungskommandanten	6	35,29%	11,76%
Infoveranstaltung(en) durch die Wehrführung/Kommandanten	5	29,41%	9,80%
aktuelle News im Internet	3	17,65%	5,88%
Sonstige (Bitte angeben)	0	0,00%	0,00%
Gesamt	51 Antworten	17 Teilnehmer	

Ergebnis-Details für Eingabefeld von „Sonstige“:

- keine -

21. Das möchte ich noch loswerden

Siehe Zusammenfassung

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 18. November 2024		Öffentlich
TOP: 4	Sachbearbeiter: Uwe Kohler	Az.: 855.1
Kostenstelle: 55500001		Haushaltsmittel: ja

Betriebsplan 2025 für den Gemeindewald Efringen-Kirchen und Zwischenrevision

Sachverhalt:

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Waldwirtschaft, Forstbezirk Kandern, hat uns den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025 zukommen lassen. Dieser wird als Bestandteil dieser Beschlussvorlage gem. § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und dient der Erstellung des Haushaltsplanes 2025.

Bestandteile der Betriebsplanung sind:

- ❖ **Wirtschaftsziele**
- ❖ **Produktionsplanung (Nutzungsplan, Plan Kulturen/ Waldschutz/Bestandspflege)**
- ❖ **Arbeits- und Kostenplan**

Dem vorgelegten Betriebsplan ist zu entnehmen, dass sich die Einnahmen auf **321.000 €** und die Ausgaben auf **296.350 €** belaufen werden. Somit ergibt sich planmäßig ein **Überschuss in Höhe von 24.650 €**.

Im Haushaltsjahr 2025 sind nachfolgende Investitionen vorgesehen:
Pauschalansatz für den Erwerb von Waldgrundstücken **30.000 €**.

Diese Vorgaben werden in die Haushaltplanung der Gemeinde für das Jahr 2025 übernommen.

Herr Forstrevierleiter Gerhard Schwab wird zur Sitzung anwesend sein und den Plan erläutern und Fragen beantworten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorliegenden Betriebsplanung für den Gemeindewald Efringen-Kirchen für das Wirtschaftsjahr 2025 wird gem. § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz zugestimmt.

Betriebsplanung

Stand: 01-08-2024

Forstbetrieb	Forstrevier	FWJ
Gemeindewald Efringen-Kirchen	Markgräflerland	2025

Bestandteile der Betriebsplanung

- Wirtschaftsziele
- Produktionsplanung (Nutzungsplan, Plan Kulturen/Waldschutz/Bestandspflege)
- Arbeits- und Kostenplan
- Haushaltsplan (Voranschlag Einnahmen/Ausgaben)

gez. Schwab

(Schwab, Forstrevierleiter)



gez. Schirmer

(Schirmer, Forstbezirksleiter)

Der Betriebsplan wurde gemäß § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz

- ohne Änderungen beschlossen
- mit folgenden Änderungen/Maßgaben beschlossen:

Nettoplanung!!

Haushaltsplan 2025

Forstbetrieb	Forstrevier	FWJ
Gemeindewald Efringen-Kirchen	Markgräflerland	2025

HH-Stelle	Bezeichnung	Euro
	E I N N A H M E N	
34210200	Verkauf von Brennholz u. Nebenerzeugnissen	57.500
34210200	Verkauf von Nutzholz	164.800
34110500	Pachterträge: Jagdpacht-Gemeindewald	21.000
34110550	Jagdpacht-Eigenjagdbezirke	1.800
34610000	Ersatz von Sachausgaben, Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	2.000
34870000	Erstattungen von privaten Unternehmen	22.500
31410000	Zuwendungen (Staatliche Zuschüsse)	51.400
	Summe Einnahmen	321.000
	A U S G A B E N	
42110000	Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen: Hütten	1.500
42120000	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens: Wege	18.500
42120000	Erholungseinrichtungen	4.500
42120000	Landschaftspflege	5.500
42220000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung (BuZ L)	1.500
42470000	Bewirtschaftungskosten (BuZ N) -GRUNDSTEUER-	400
42610000	Dienst- u. Schutzkleidung (BuZ L)	
42710000	Verbrauchsmittel (BuZ L)	1.500
42910100	Kulturen, Waldschutz, Bestandpflege	73.500
42910200	Ernte von Forsterzeugnissen	98.000
42910200	Schutzmaßnahmen/Verkehrssicherung (BuZL)	10.000
44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (BuZ L)	500
44290000	Mitgliedsbeiträge an Verbände/Vereine (BuZ L)	5.000
44540000	Kostenerstattung an Eigenbetriebe, innere Verrechnung betrieblicher Leistungen	
48110001	Kostenerstattung an Werkhof, innere Verrechnung betrieblicher Leistungen	5.500
44310000	Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften (BuZ N)	750
48111000	Verwaltungskosten (BuZ N)	8.100
44580000	Forstbetriebsgemeinschaft (BuZ N)	12.000
44290000	Vermischte Ausgaben (BuZ N)	4.500
44510000	Forstverwaltungskostenbeitrag (BuZ N)	42.300
47000000	AfA für unbewegl. Anlage- und Verw. Vermögen (BUZ N)	1.000
44520000	Jagdpachtanteile an andere Gemeinden	1.800
	Summe Ausgaben	296.350
	ÜBERSCHUSS / ZUSCHUSS	24.650

VERMÖGENSHAUSHALT	Euro
Ankauf von Waldgrundstücken	30.000
Summe Investitionen	30.000

Nutzungsplan - Waldorte

Forstbetrieb	Forstrevier	FWJ
Gemeindewald Efringen-Kirchen	Markgräflerland	2025

Distrikt			Revier insgesamt	1-8	9	11	14	18	20	18-21	
Abteilung				Df, VSP	h3,4,7,8	h3,eV	h 5,6	h5,k14,e18	e3-10,a12	z.E.	
BHE											
Vornutzung	ha	31,9		7,0	6,6	9,0	4,7	1,7	2,9		
	EFm	1.640		400	400	300	300	100	140		
	EFm/ha	51,4		57	61	33	64	59	48		
Hauptnutzung/ Dauerwaldnutzung	ha	6,0				1,4		2,4	2,2		
	EFm	1.160				50		150	160	800	
	EFm/ha	193,3				36		63	73		
Gesamtnutzung			EFm	2.800	400	400	350	300	250	300	800
Stammholz	Fi L 4+	lang	EFm								
		SL	EFm	10				10			
	Fi L 1b-3b	lang	EFm								
		SL	EFm								
	Ta L 4+	lang	EFm								
		SL	EFm								
	Ta L 1b-3b	lang	EFm								
		SL	EFm								
	Dgl L 4+	lang	EFm								
		SL	EFm								
	Dgl L 1b-3b	lang	EFm								
		SL	EFm								
	Lä	L 4+	EFm	10						10	
		L 1b-3b	EFm	20						20	
	Kie	B/C+	EFm	20					20		
	Nb-Pal	C-/D	EFm								
Nb-Industrieholz		N/F	EFm								
Nb-Industrieholz		K	EFm	20				20			
Stammholz	Bu L 3b+ (sägef.)	B/C+	EFm	50					50		
	Bu L 3b+ (schälif.)	BK/C+	EFm								
	Pollm./ Export C	C-	EFm	80				30		50	
	Ei L 3b+	B/C+	EFm	290				10	30	250	
	Ei L 2b/3a	B	EFm								
	Ei-Parkett	C-/D	EFm	145	20			10	15	100	
	Es		EFm	140	50	20			20	50	
	Ah		EFm	10					10		
sLb		EFm	60	30	30						
Bu-Industrieholz			EFm	30						30	
sLb-Industrieholz			EFm	570	100	140	100	150		80	
Brennholz lang			Efm	720	80	180	100	60	100	100	
Brennschichtholz			Efm								
Flächenlose (DSFlä)			Efm								
Hackrohholz (HR)			EFm	400	80		100	60	30	30	100
Nb-DS			EFm								
Lb-DS			EFm	225	40	30	50	30	20	15	40
Kontrollsumme (vgl. Gesamtnutzung)				2.800	400	400	350	300	250	300	800
Erläuterungen	M = Motormanuell T = Teilmechanisiert V = Vollmechanisiert Z = Zugschlepper F = Forwarder S = Seilkran E = Eigene Waldarbeiter U = Unternehmer SW = Selbstwerber	Auf- arbeitung A 11		MU	MU	MU	MU	MU	MU	MU	
		Bringung A 12		Raupe, ZU	Raupe, ZU	FU, Raupe	ZU	ZU	ZU	ZU	
		Hiebszeit Sonstiges				Verkehrssicherung L137 02/2025 Ampelregelung	HV Weilm- lingen	HV Mappach	HV Egringen		

Forstbetrieb		Forstrevier			FWJ	
Gemeindewald Efringen-Kirchen		Markgräflerland			2025	

Distrikt			20	21	1-21				
Abteilung			2	2					
BHE			e19	e18					
Schlagpflege	A21	ha			6,5				
Kulturvorbereitung	B10	ha	1,0	0,5					
Anbau	B20AF	ha	1,0	0,5					
Anbau/1. Ausführung	B20A	Stück	3.500	2.000					
		Stück/ha	3.500	4.000					
Anbau/Wiederholung	B20AW	Stück							
Unterbau	B20UF	ha							
Unterbau/1. Ausführung	B20U	Stück							
Unterbau/Wiederholung	B20UW	Stück							
Vorbau	B20VF	ha							
Vorbau/1. Ausführung	B20V	Stück							
Vorbau/Wiederholung	B20VW	Stück							
Kultursicherung	B30KS	ha	1,0	0,5	7,3				
Zaun-Abbau	C11/C21AL	m							
Zaun-Abbau	C11/C21AF	ha							
Zaun-Neubau	C11/C21NL	m	500	300					
Zaun-Neubau	C11/C21NF	ha	1,0	0,5					
Einzelerschutz	C19/C29EF	ha							
Einzelerschutz	C19/C29ES	Stück							
Jungbestandspflege	D10JP	ha							
Ästung Reichhöhe	D20S1	Stück							
Ästung 5 m	D20S2	Stück							
Ästung 10 m	D20S3	Stück							
Pflanzenbedarf	Fichte	Stück							
	Tanne	Stück							
	Douglasie	Stück							
	sonstige Nadelbäume	Stück							
	Buche	Stück							
	Eiche	Stück	3.500	2.000					
	Esche	Stück							
	Ahorn	Stück							
	sonstige Laubbäume	Stück							
	Pflanzen insgesamt	Stück	3.500	2.000					
Erläuterungen Ästungsfläche, Baumarten, Pflanzensortimente, sonstige Maßnahmen (auch BuZ E, J, K) usw.			Anbau TEI 2,5 x 1,0	Anbau TEI 2,5 x 1,0	KUS Sonstige Flächen aus 2022- 2023				

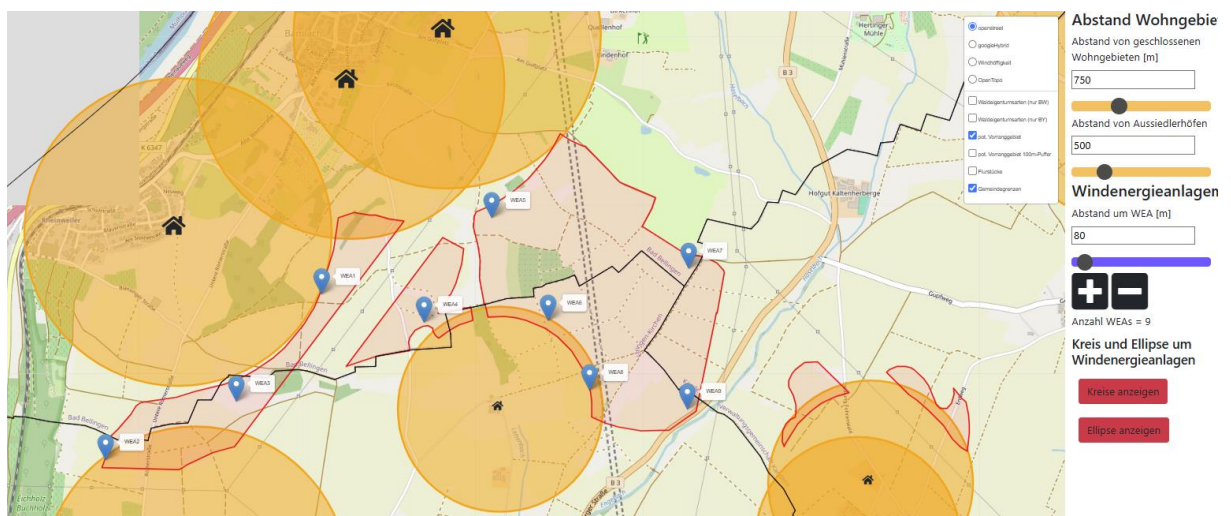
Arbeits- und Kostenplan

Forstbetrieb				Forstrevier				LK-Faktor	FWJ				
Gemeindewald Efringen-Kirchen				Markgräflerland					2025				
BuA	Bezeichnung		Bezugsgröße BG		Arbeitsvolumen eigene Waldarbeiter	Lohnkosten	Anerkannter Aufwand	Sachkosten		Verrechnung Werkhof	Übernommene Ansätze aus HHPlan	Gesamtaufwand	
								Unternehmer- Leistungen	Material, Sonstiges			Euro/BG	Euro
				Std	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro			
A	Holzernte	Aufarbeitung	2.575	FmA			38.000	500			14,95	38.500	
		Bringung	2.575	FmA			52.000				20,19	52.000	
		Schlagpflege/Sonstiges	6,5	ha			7.500				1.154	7.500	
		Holzernte insgesamt	2.800	FmE			97.500	500			35,00	98.000	
B	Kulturen	Kulturvorbereitung	2,3	ha			8.000				3.478	8.000	
		Pflanzung	7.350	Stück			8.000	10.000			2,45	18.000	
		Kultursicherung	10,7	ha			28.000				2.617	28.000	
C	Waldschutz	473,0	haH			4.000	3.500			15,86	7.500		
D	Jungbestandspflege	7,6	ha			12.000				1.578,95	12.000		
	Ästung		Stück										
E	Erschließung	473,0	haH			13.500	5.000	3.000		45,45	21.500		
G	Maschinen/Fahrzeuge	473,0	haH										
H	Nebenbetriebe												
J	Schutzfunktionen	473,0	haH			3.500	2.000	1.000		13,74	6.500		
K	Erholungsvorsorge	473,0	haH			2.500	2.000	1.500	1.500	15,86	7.500		
L	Gemeinkosten Forstbetrieb									18.500	18.500		
N	Verwaltungskosten	473,0	haH							70.850	149,79	70.850	
Z	Arbeiten außerhalb Forstbetrieb												
SUMME Revier				Std/haH			177.000	23.000	5.500	90.850	626,53	296.350	
Arbeitskapazität eigene Waldarbeiter		WA x		Std/WA	ERLÄUTERUNGEN								
Arbeitskapazität - Arbeitsvolumen eigene Waldarbeiter													

Durchführung eines kommunalen Flächenpoolings im potenziellen Windvorranggebiet Nr. 4

Sachverhalt:

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee weist in seiner aktuellen Offenlage zwischen Bamlach, Rheinweiler, Blansingen, Welmlingen, Tannenkirch und Hertingen eine größere Fläche für einen Windpark aus mit - theoretisch – bis zu 9 Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen können – gemäß Regionalplanung – bis zu 700-750 Meter an die geschlossene Wohnbebauung und bis zu 500 m an außenliegende Wohngebäude heran gebaut werden wie die folgende Grafik auch darlegt.



Wie bekannt ist, hat ein Projektierer bereits intensiv mit der Flächensicherung begonnen und es wurden Pachtverträge privater Flächeneigentümer bei diesem Projektierer unterschrieben. Ein zweiter Projektierer hat sich vor wenigen Tagen proaktiv bei der Gemeinde Bad Bellingen gemeldet, um seine Flächensicherungsaktivitäten bekanntzugeben. Damit sind nun mindestens zwei Projektentwickler in diesem Gebiet unterwegs.

Diese Entwicklung nahmen die drei Verwaltungen von Bad Bellingen, Efringen-Kirchen und Kandern zum Anlass mit Unterstützung der unabhängigen Kommunalberatung endura kommunal aus Freiburg, eine erste Flächeneigentümer-Versammlung am 22. Oktober 2024 in der Mehrzweckhalle in Efringen-Kirchen durchzuführen. Etwa 150 – 180 Menschen waren anwesend und sind der fast dreistündigen Veranstaltung aufmerksam gefolgt. Am Ende wurde ein Fragebogen an die anwesenden ca. 100 Flächeneigentümer, die häufig mehrere Flurstücke in dem betroffenen Gebiet besitzen, verteilt, um herauszufinden, ob die anwesenden Flächeneigentümer bei einem kommunalen Flächenpooling teilnehmen würden. Die Rückmeldung aus diesem Fragebogen sieht wie folgt aus:

Antworten	Anzahl
Ja, ich habe Interesse am kommunalen Flächenpooling teilzunehmen.	75
Nein, ich kann mir eine Teilnahme absolut nicht vorstellen.	0
Nein, ich kann mir eine Teilnahme am kommunalen Flächenpooling unter den genannten Bedingungen nicht vorstellen.	0

Ich bin mir noch unsicher.	23
Ich habe schon bei einem Projektierer / Investor einen Pachtvertrag unterzeichnet, bin aber trotzdem interessiert..	0
Ich habe schon bei einem Projektierer / Investor einen Pachtvertrag unterzeichnet und habe kein Interesse..	1
Gesamt	99

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der drei Kommunen sehen die Notwendigkeit eine aktive Steuerung künftig entstehender Windenergieprojekte auf den betroffenen Gemarkungen zu übernehmen. Dies soll über das angestrebte kommunale Flächenpooling mit den folgenden Zielen erfolgen:

- Sicherung des kommunalen Einflusses auf die maximal zu errichtende Anzahl an Windenergieanlagen in diesem Gebiet auf maximal sechs Windenergieanlagen
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Windenergieanlagen zu geschlossenen Wohngebieten von 1.000 Metern und zu außenliegenden Wohngebäuden von 600 m
- Sicherstellung attraktiver Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerschaft und Kommunen an einem später entstehenden Windpark
- Sicherstellung des Dorf- und Nachbarschaftsfriedens unter den Flächeneigentümern, indem die anfallen Pachten fair und gerecht auf alle Flächeneigentümer in diesem Gebiet verteilt werden und nicht nur Einzelne
- Sicherstellung eines transparenten Projektentwicklungsprozesses, der sich an den Bedürfnissen der Kommunen und ihrer Bürgerschaft orientiert

Durch das an das kommunale Flächenpooling anschließende Interessenbekundungsverfahren werden die gepoolten Flächen dem Markt der Projektierer angeboten. Durch diesen Markterkundungsprozess wird sichergestellt, dass die die o.g. Ziele für Kommunen und Flächeneigentümer erreicht werden.

Die Verwaltung strebt mit der Durchführung eines kommunalen Flächenpoolings eine breite Akzeptanz und bestmögliche Einflussnahme der Gemeinde auf die anstehenden Planungen an.

Durch das Flächenpooling werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer an den Pachteinahmen beteiligt. Dabei teilen sich die Pachten auf unterschiedliche Flächenqualitäten gemäß der Nutzung auf.

Das Flächenpooling soll nun gemäß dem Angebot der endura kommunal in die zweite Phase eintreten, in der eine zweite Flächeneigentümer-Versammlung unter Hinzuziehung qualifizierter Juristen und der notwendigen Vertragsdokumente ein kommunales Flächenpooling initiiert werden soll. Ein möglicher Termin für diese zweite Flächeneigentümer-Versammlung wurde zwischen den drei Verwaltungen bereits abgestimmt.

Die Kosten für den ersten Leistungsbaustein in Höhe von rund 6.500 Euro wurde von den drei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern innerhalb ihres Verfügungsrahmens beauftragt. Für den zweiten Leistungsbaustein liegt ein Angebot in Höhe von 30.226 Euro vor. Auf Vorschlag der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sollen die Kosten nach Flächenanteil verteilt werden. Auf der Gemarkung der Gemeinde Efringen-Kirchen liegen 39,5 % des Windvorranggebietes. Daher würden vorläufig 11.938,88 Euro auf die Gemeinde Efringen-Kirchen entfallen, die aber im Rahmen der Verhandlung durch einen Projektierer abgegolten werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung eines kommunalen Flächenpoolings. Endura kommunal wird gemäß vorliegendem Angebot beauftragt das Flächenpooling fachlich und inhaltlich begleiten.

Sitzung des Gemeinderates		öffentlich
Efringen-Kirchen am 18. November 2024		
TOP: 6	Sachbearbeiter: Clemens Pfahler	Az.:
Haushaltsstelle:	Haushaltsmittel: nein	

Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Sachverhalt:

Nach den Regelungen des Straßengesetzes von Baden-Württemberg kann die Pflicht zur Verpflichtung der Reinigung, Schneeräumung und Bestreuen der Gehwege auf die Straßenanlieger übertragen werden.

Die aktuelle Streupflichtsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen stammt vom 11. Dezember 1989 und ist somit fast 35 Jahre alt. In dieser wird das Bestreuen von Schnee mit Sand, Splitt, aber auch mit Asche festgesetzt. Das Bestreuen mit Asche wird in der Praxis kaum bis gar nicht mehr umgesetzt und ist auch nach Ansicht der Verwaltung kein angemessenes Mittel mehr, da dies eine extreme Verschmutzung verursacht. Außerdem wird durch die bisherige Satzung das Bestreuen mit auftauenden Mittel nicht ausdrücklich untersagt.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung einen Entwurf zur Neufassung der Streupflichtsatzung erstellt. Dieser Entwurf entspricht der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Efringen-Kirchen hat in seiner Sitzung vom 23. September 2024 dem als Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) zugestimmt und ihn zur weiteren Beschlussfassung an die Ortschaftsräte und den Gemeinderat verwiesen. Mittlerweile haben fast alle Ortschaftsräte dem Entwurf zugestimmt, lediglich aus Kleinkems liegt bislang keine Rückmeldungen vor.

Die Ortschaftsräte Huttingen, Mappach und Wintersweiler haben zu § 6 Abs. 3 der Satzung vorgeschlagen, die Verwendung von auftauenden Mitteln (Streusalz) auch weiterhin zuzulassen.

Der Gemeindetag und auch die Verwaltung raten hiervon jedoch ab. Eine solche Öffnung wäre auf keinen Fall sachgerecht, da sie indirekt davon ausgeht, dass der Straßenanlieger dann Streusalz zur Verfügung hat bzw. bevorratet. Somit würden diese Mittel auch weiterhin dem willkürlichen Gebrauch unterworfen sein.

Weiterhin kann darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsprechung für außergewöhnliche Situationen (Blitzeis, Eisregen) die Anforderungen an die Räum- und Streupflicht angepasst hat und somit eine Zulassung von Streusalz auch aus dieser Sicht unnötig ist.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen stimmt dem vorliegenden Entwurf zur Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) zu.

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Stadt/Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei städtischen/gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden

Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 2,00 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach

Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach dem Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 08:30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21:00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und

höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 11. Dezember 1989 außer Kraft.

Efringen-Kirchen, 12.11.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzung des Gemeinderats Efringen-Kirchen am 18. November 2024		öffentlich
TOP: 7	Sachbearbeiter: Clemens Pfahler	AZ:
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: nein

Neufassung der Ehrungsrichtlinien

Sachverhalt:

Die Ehrungsrichtlinien der Gemeinde dienen als Richtschnur für den Umgang mit Jubiläen, Ehrungen und Todesfällen von Bediensteten der Gemeinde sowie Gemeinde- und Ortschaftsräten. Sie beschreiben aber auch den Umgang mit den Rentnern und Pensionären der Gemeinde und sind die Grundlage für Entscheidungen zu Ehrungen für alle Einwohner der Gemeinde.

Die aktuellen Richtlinien stammen aus dem Jahr 2008. Eine Neufassung und Aktualisierung ist daher dringend notwendig.

Bei der Neufassung wurden die grundlegenden gesetzlichen Vorschriften, die Ausführungen der Gemeindeprüfungsanstalt, insbesondere bei den Zuwendungen an Beschäftigte, und Anregungen des Personalrats berücksichtigt.

Neben der Anpassung an die heutigen Gegebenheiten wurden insbesondere folgende Punkte geändert:

Auf Antrag des Personalrats wurde eine Ehrung für ein 10jähriges Dienstjubiläum neu eingefügt. Bislang wurden Dienstjubiläen erst ab einer Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren geehrt. Dies erscheint nicht mehr zeitgemäß, da die Fluktuation von Arbeitskräften deutlich zugenommen hat und eine solch lange Betriebszugehörigkeit kaum noch erreicht wird. Zudem stärkt es die Bindung zum Arbeitgeber, wenn bereits nach 10 Jahren eine Ehrung vorgenommen wird. Der Verwaltungsausschuss hat weitergehend beschlossen, sogar alle 10er Schritte als Dienstjubiläen in die Richtlinien aufzunehmen.

Die Pensionäre und Rentner der Gemeinde werden auch weiterhin zum Betriebsausflug und zur Weihnachtsfeier der Gemeinde eingeladen. Der Personalrat hatte hier angeregt dies zukünftig zu streichen. Die Verwaltung ist aber der Meinung, dass eine solche Einladung auch ein Ausdruck von Respekt vor der Arbeitsleistung der früheren Bediensteten darstellt und deswegen erhalten bleiben sollte.

Bei der Ehrung von Einwohnern im sportlichen Bereich wurde die zugrundeliegenden Platzierungen bei Welt- und Europameisterschaften, bei Süddeutschen, Baden-Württembergischen und Badischen Meisterschaften etwas erweitert. Dies soll auch als Anreiz für sportliche Aktivitäten verstanden werden, zudem sind solche Ehrungen höchst selten. Und in einer Gemeinde der Größenordnung von Efringen-Kirchen ist auch das Erreichen eines 4. Platzes bei einer Europameisterschaft mit Sicherheit ein guter Grund für eine Ehrung.

Der bisherige Punkt 6. **Allgemeines** kann entfallen, da die dort genannten Punkte nicht mehr der gängigen Praxis entsprechen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. September 2024 dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage hatten alle Ortschaftsräte der Neufassung zugestimmt, lediglich aus Kleinkems liegt noch keine Rückmeldung vor.

Zu Punkt 7.1.:

Für die Vergabe der Bürgermedaille können die Ortschaftsräte, aber auch jede Bürgerin und jeder Bürger, jederzeit Bürgerinnen und Bürger vorschlagen. Die Vergabe erfolgt dann in Abstimmung mit der Bürgermeisterin.

Der Ortschaftsrat Istein hat weiterhin vorgeschlagen, die Ehrung auch außerhalb des Neujahrsempfangs in der jeweiligen Ortschaft vornehmen zu können.

Der Ortschaftsrat Mappach hat vorgeschlagen die Entscheidung über die Vergabe der Bürgermedaille dem Gemeinderat zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Neufassung der Ehrungsrichtlinien zu.

Die Ehrungsrichtlinien finden ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.

Anhang I/2

Bürgermeisteramt
Efringen-Kirchen

EHRUNGSRICHTLINIEN

der Gemeinde Efringen-Kirchen

Die Ehrungsrichtlinien gelten für alle Bediensteten der Gemeinde Efringen-Kirchen. Zudem für den Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Gemeinderäte, die Ortschaftsräte sowie für alle Einwohner, Bürger und Vereine der Gemeinde Efringen-Kirchen.

1. Dienstjubiläen von Bediensteten – 10 Jahre, 25 Jahre, 40 und 50 Jahre

Die Ehrenurkunde der Gemeinde Efringen-Kirchen für 10, 20, 25, 30, 40 und 50 Dienstjahre und des Landes Baden-Württemberg für 40 und 50 Dienstjahre wird dem Jubilar vom Bürgermeister im Rahmen eines kleinen Umtrunkes mit einem Sachgeschenk im Wert von bis zu 30,00 € überreicht.

Beschäftigte erhalten zum 25. und 40.-jährigen Dienstjubiläum die tariflichen Jubiläumszuwendungen, gemäß § 23 (2) i.V.m. § 29 TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst).

2. Gemeinderats- und Ortschaftsrats Jubiläen

Für alle Gemeinderäte und Ortschaftsräte, die 10 oder 20 Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehören, beantragt die Gemeindeverwaltung die Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Für alle Gemeinderäte und Ortschaftsräte, welche 25, 30, 40 oder 50 Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehören, beantragt die Gemeindeverwaltung die Stele des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Die Ehrung ist im Rahmen der konstituierenden Sitzungen des Gemeinderats/Ortschaftsrats durch den Bürgermeister/Ortsvorsteher vorzunehmen.

3. Sonstige Ehrungen

Alle Bediensteten der Gemeinde, alle Gemeinderäte sowie Ortsvorsteher erhalten anlässlich ihres 50. und 60. Geburtstages sowie bei Silbernen Hochzeiten ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 30,00 €.

Die Überreichung erfolgt durch den Bürgermeister.

Alle Bediensteten der Gemeinde erhalten zur Eheschließung und zur Geburt eines Kindes eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters und ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 30,00 €.

Die Glückwunschkarte mit Sachgeschenk wird mit der Post zugesandt.

4. **Verabschiedungen**

4.1 **Bedienstete**

Jeder Bedienstete, der wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem Dienst der Gemeinde Efringen-Kirchen ausscheidet, erhält ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 30,00 €.

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister, sofern möglich, im Rahmen einer innerbetrieblichen Feier. Die Verabschiedung von Amtsleitern kann in anderer Form erfolgen (z.B. öffentliche Gemeinderatssitzung).

Bei Bediensteten, die aus anderen Gründen ausscheiden, liegt es im Ermessen des Bürgermeisters ein Abschiedsgeschenk zu überreichen.

4.2 **Gemeinderäte**

Bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat erhalten die Gemeinderäte ein Sachgeschenk in Höhe von 20,00 € – 100,00 €. Der Wert des Sachgeschenks bemisst sich nach der Dauer der Zugehörigkeit. Ausscheidende Gemeinderäte werden in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister verabschiedet.

4.3 **Ortschaftsräte**

Bei Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat erhalten die Ortschaftsräte ein Sachgeschenk in Höhe von 20,00 € - 100,00 €. Der Wert des Sachgeschenks bemisst sich nach der Dauer der Zugehörigkeit. Ausscheidende Ortschaftsräte werden in öffentlicher Sitzung durch den Ortsvorsteher verabschiedet.

4.4 **Ortsvorsteher**

Ortsvorsteher erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt ein Sachgeschenk in Höhe von 20,00 € - 100,00 €. Der Wert des Sachgeschenks bemisst sich nach der Dauer der Zugehörigkeit. Ein zusätzliches Sachgeschenk aufgrund des gleichzeitigen Ausscheidens aus dem Ortschaftsrat wird nicht gewährt.

Die Verabschiedung von Ortsvorstehern erfolgt durch den Bürgermeister im Gemeinderat.

5. **Betreuung von Pensionären und Rentnern**

5.1 **Veranstaltungen**

Pensionäre und Rentner, sofern sie sozialversicherungspflichtig bei der Gemeinde beschäftigt waren, werden zum jährlichen Betriebsausflug und zur Weihnachtsfeier eingeladen.

5.2 Geburtstage

Der nach Ziff. 5.1 benannte Personenkreis wird bei Erreichen des 70. Lebensjahres und danach alle 5 Jahre mit einem Blumengebinde oder einem Weinpräsent geehrt.

6. Nachrufe

6.1 Bürgermeister und Ortsvorsteher

Beim Ableben erscheint ein Nachruf in den Tageszeitungen und im Gemeindemitteilungsblatt.

Der Bürgermeister bzw. Stellvertretende Bürgermeister würdigt die Verdienste des Verstorbenen durch eine Trauerrede und die Niederlegung von Trauerfloristik in Höhe von bis zu 80,00 € bei der Beerdigung/Trauerfeier.

6.2 Aktive Bedienstete

Beim Ableben eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder eines Beamten erscheint ein Nachruf in den Tageszeitungen und im Gemeindemitteilungsblatt. Der Bürgermeister würdigt den Verstorbenen durch eine Trauerrede und die Niederlegung von Trauerfloristik in Höhe von bis zu 80,00 € bei der Beerdigung/Trauerfeier.

6.3 Pensionäre und Rentner

Bei Pensionären und Rentnern, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, würdigt der Bürgermeister den Verstorbenen durch eine Trauerrede und die Niederlegung von Trauerfloristik in Höhe von bis zu 80,00 € bei der Beerdigung/Trauerfeier.

6.4 Gemeinderäte

Beim Ableben aktiver Gemeinderatsmitglieder erscheint ein Nachruf in den Tageszeitungen und im Gemeindemitteilungsblatt.

Bei ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedern mit mindestens 10-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat erscheint ein Nachruf im Gemeindemitteilungsblatt.

Der Bürgermeister würdigt den Verstorbenen durch eine Trauerrede und die Niederlegung von Trauerfloristik in Höhe von bis zu 80,00 € bei der Beerdigung/Trauerfeier.

6.5 Ortschaftsräte

Ziff. 6.4 gilt sinngemäß.

Der Ortsvorsteher würdigt den Verstorbenen durch eine Trauerrede und die Niederlegung von Trauerfloristik in Höhe von bis zu 80,00 € bei der Beerdigung/Trauerfeier.

7. Einwohner, Bürger, Vereine

- 7.1 Einwohner, die sich auf sozialem, kulturellem, sportlichem Gebiet oder um das Gemeinwohl besondere, langjährige Verdienste erworben haben, können mit der Gemeinmedaille ausgezeichnet werden.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen des Neujahrsempfanges durch den Bürgermeister.

- 7.2 Einwohner und Vereine/Organisationen (einschließlich der Freiwilligen Feuerwehr), die sich durch herausragende Leistungen für die Allgemeinheit oder bei Wettbewerben auf dem Niveau wie bei Ziff. 7.3 auszeichnen, können im Rahmen des Neujahrsempfanges öffentlich geehrt werden.

- 7.3 Sportler und Sportvereine können für besondere Leistungen insbesondere beim Erreichen folgender Platzierungen geehrt werden:

- 1.–10. Platz bei Weltmeisterschaften
- 1.– 5. Platz bei Europameisterschaften und Deutschen Meisterschaften
- 1.–3. Platz bei Süddeutschen, Baden-Württembergischen, Badischen Meisterschaften
- 1.–3. Platz beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“
- 1. Platz beim Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“

- 7.4 Blutspender die durch den DRK-Blutspendedienst geehrt werden, erhalten von der Gemeinde ein Sachgeschenk. Die Ehrung erfolgt im Rahmen eines Empfangs durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des DRK Ortsverein Efringen-Kirchen.

Übersicht Wert des Sachgeschenkes:

10 Blutspenden	10,00 €
25 Blutspenden	20,00 €
50 Blutspenden	30,00 €
ab 75 Blutspenden	60,00 €

7.5 Altersjubilare

Altersjubilare erhalten zu Ihrem 70. und 75. Geburtstag ein Glückwunschsreiben der Gemeinde durch die Post zugesandt.

Altersjubilare ab dem 80. Geburtstag und danach alle 5 Jahre erhalten von der Gemeinde ebenfalls ein Glückwunschsreiben gegebenenfalls

zusammen mit der vom Landratsamt und vom Staatsministerium ausgestellten Ehrenurkunde.

Zum 100. Geburtstag sowie ab dem 105. Geburtstag erhalten die Altersjubilare ein zusätzliches Schreiben des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

Die Überreichung der Glückwunschscheiben sowie Blumen im Wert von 30,00 € bzw. ein Weinpräsent mit je einer Flasche Weißwein und Rotwein erfolgt durch den Bürgermeister. Die Ortsvorsteher übernehmen als Vertreter die Ortsteile.

Sollte ein Jubilar eine Urkundensperre im Melderegister eingetragen haben, dann werden keine Urkunden bei einer anderen Behörde beantragt.

7.6 Ehejubilare

Zu jedem Ehejubiläum (50, 60, 65, 70 oder 75 Jahre) erhalten die Ehejubilare ein Glückwunschscheiben der Gemeinde zusammen mit der vom Landratsamt und vom Staatsministerium ausgestellten Ehrenurkunde. Bei einem Ehejubiläum von 65, 70 oder 75 Jahren erhalten die Ehejubilare ein zusätzliches Schreiben des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

Die Glückwunschscheiben sowie Blumen im Wert von 30,00 € werden bei einem Besuch durch den Bürgermeister an die Ehejubilare übergeben. Die Ortsvorsteher übernehmen als Vertreter die Ortsteile.

Sollte mindestens einer der beiden Jubilare eine Urkundensperre eingetragen haben, dann werden keine Urkunden bei einer anderen Behörde beantragt.

7.7 Orden, Ehrungen und sonstige Auszeichnungen, die aufgrund besonderer Richtlinien auf Kreis-, Landes-, oder Bundesebene vergeben werden, beantragt der Bürgermeister entsprechend nach den dafür erlassenen Bestimmungen.

Efringen-Kirchen, den

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Genehmigt vom Gemeinderat am

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 18. November 2024		öffentlich AZ. 965
TOP: 8	Abteilung: Rechnungsamt	
THH 3; 6110; 30110000 Grundsteuer A, 30120000 Grundsteuer B, 30130000 Gewerbsteuer		Haushaltsmittel: ja

Grundsteuerreform – Hebesatz ab 01.01.2025 und Einführung einer Hebesatzsatzung

Sachverhalt/Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

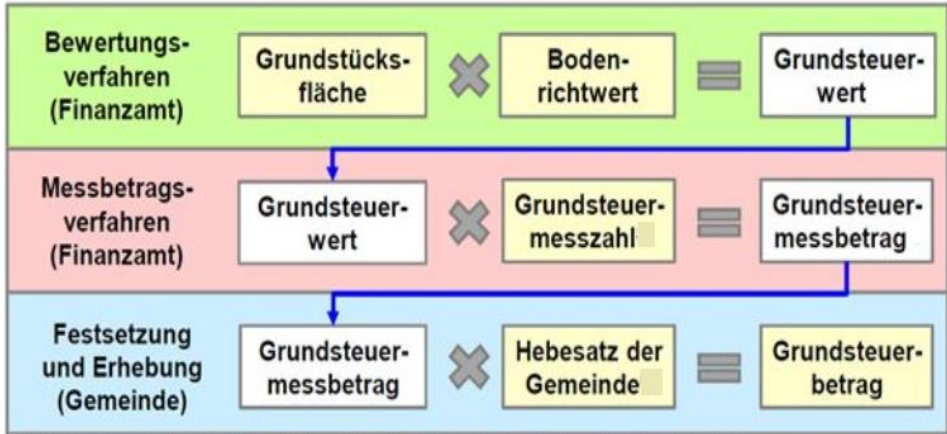
Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/ Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat. Das verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt ab dem 01. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden der Gemeinde ab dem Jahr 2025 auswirken.

Die Grundsteuer wird ab dem 01. Januar 2025 nach dem sogenannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert und wird dem Eigentümer in dem Grundsteuerwertbescheid mitgeteilt.

Der Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl mit einem Abschlag in Höhe von 30% gemindert. Daraus ergibt sich der Grundsteuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage für die von der Gemeinde zu erhebende Grundsteuer ist.

Dieser Grundsteuermessbetrag wird vom Finanzamt in einem Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Daraufhin wird dieser Messbetrag von der Gemeinde mit dem Hebesatz multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt:



Die Grundsteuer A, die für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gilt, wird ab dem 01. Januar 2025 mit einem Ertragswertverfahren ermittelt. Im Vergleich zum alten Recht, unterliegen die Grundstücksflächen, die nicht für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich genutzt werden (bspw. Wohngebäuden), nicht mehr der Grundsteuer A, sondern der Grundsteuer B.

Somit gibt es Verschiebungen von der Grundsteuer A zur Grundsteuer B.

Für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den neuen Grundsteuermessbeträgen, der ab 2025 anzuwendende und vom Gemeinderat zu beschließende Hebesatz entscheidend.

Nach § 25 Abs. 2 GrStG (zukünftig § 50 Abs. 2 LGrStG) kann der Hebesatz höchstens für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt werden.

Deshalb müssen für das Jahr 2025 auf jeden Fall neue Hebesätze beschlossen werden. Die Bekanntgabe der Grundsteuerjahresbescheide 2025 setzt darüber hinaus eine rechtswirksame Satzung voraus. Satzungen werden rechtswirksam, wenn die öffentliche Bekanntmachung abgeschlossen ist.

Hinzukommt, dass die Messbeträge „alt“ nach § 59 Abs. 6 LGrStG kraft Gesetz zum 31.12.2024 aufgehoben werden.

Damit die Grundsteuerjahresbescheide 2025 rechtzeitig vor der ersten Fälligkeit 15. Februar 2025 versendet werden können, muss die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder Hebesatzsatzung abgeschlossen sein.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Messbeträge „alt“ nach § 59 Abs. 6 LGrStG kraft Gesetz zum 31. Dezember 2024 aufgehoben werden.

Dadurch dürfen die Messbeträge „alt“ nicht für die Jahresbescheide 2025 verwendet werden. Ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresbescheide 2025 für ein Objekt noch kein neuer Messbetrag eingegangen/eingepflegt/zugeordnet, darf für dieses Objekt noch kein Jahresbescheid 2025 erzeugt werden. In diesen Fällen findet eine rückwirkende Steuererhebung statt, sobald ein Messbescheid vorliegt.

Bisher wurden die Hebesätze im Rahmen des Beschlusses der jährlichen Haushaltssatzung (Haushaltsplan) beschlossen.

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung oder in einer gesonderten (Hebesatz-) Satzung festgesetzt werden.

Die Verwaltung favorisiert die Festlegung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung, zumal hier eine zeitliche Trennung zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung sichergestellt ist.

In dieser Hebesatzsatzung wird auch der bisher und auch künftig geltende Hebesatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 360% festgesetzt.

Bei der Ermittlung des Hebesatzes ab dem 01. Januar 2025 sind die neuen Messbeträge für das Jahr 2025 maßgeblich. Es besteht jedoch die Problematik, dass noch nicht alle neuen Messbescheide vorliegen oder dass die Messbescheide teilweise noch fehlerhaft sein können und das Finanzamt diese zum Zeitpunkt der Festlegung des neuen Hebesatzes noch nicht korrigiert hat. Somit wird die Hebesatzermittlung der Gemeindeverwaltung erschwert und die fehlerhaften oder fehlenden Messbescheide können die Höhe des neuen Hebesatzes verfälschen. Daher besteht die Möglichkeit, dass der Hebesatz in den nächsten Jahren wieder korrigiert werden muss.

Derzeit (Stand 21.10.2024) sind bei der Grundsteuer B bereits rd. 95% der neuen Messbescheide eingegangen. Da die Messbescheide zur Grundsteuer B von der zuständigen Finanzbehörde vorrangig bearbeitet werden, ist die Datenlage zur Grundsteuer A noch nicht aussagekräftig. Auf der Grundlage der vorliegenden Daten lässt sich somit keine verlässliche Hochrechnung zur Höhe des möglichen Hebesatzes bei der Grundsteuer A anstellen. Die nachfolgende Darstellung basiert auf den aktuell vorliegenden übermittelten Auswertungen unseres kommunalen EDV-Dienstleisters (Rechenzentrum), somit den übertragenen Datensätzen durch die zuständige Finanzbehörde an das Rechenzentrum.

Seitens der Verwaltung konnten dem Verwaltungsausschuss folgende Modellrechnungen als Entscheidungsgrundlage an die Hand gegeben werden:

Abgabeart	Bisherige Steuer	Summe neue Messbeträge	Hebesatz	Grundsteuerprognose 2025
Grundsteuer A	100.000 €	13.500	360% (bisher)	46.800 €
		VA-Beschluss	700%	94.500 €
			800%	108.000 €
			900%	121.500 €
Grundsteuer B	1.290.000 €	489.000	370% (bisher)	1.809.300 €
			260%	1.271.400 €
		VA-Beschluss	265%	1.295.850 €
			270%	1.320.300 €

1. Bedeutung und Höhe der Aufkommensneutralität

Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinde Efringen-Kirchen nach der Reform der Grundsteuer in Summe in etwa so hoch sind wie davor. Von der Aufkommensneutralität ausgenommen sind neue Grundsteuerobjekte, welche erst ab dem 01.01.2025 grundsteuerpflichtig sind (z.B. Neubauten, Nutzungsänderung von Grundstücken, landw. Wohngebäude die bisher der Grundsteuer A zugeordnet waren). Das Grundsteueraufkommen 2024 (aktuelle Auswertung) beträgt: 1,390 Mio. € (davon Grundsteuer A mit 100.000 € und Grundsteuer B mit 1.290.000 €). Nach Festlegung des neuen Hebesatzes soll das Grundsteueraufkommen für alle Grundsteuerobjekte zum Stichtag 31.12.2024 ebenfalls 1,390 Mio. € betragen. Eine gesamte Aufkommensneutralität führt nicht zwangsweise zu einer Belastungsneutralität für den einzelnen Steuerpflichtigen.

Auf Grundlage des Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz) gibt es für die Kommunen keine rechtliche Verpflichtung zu einer Aufkommensneutralität.

2. Transparenzregister des Landes BW

Zum 09.09.2024 hat das Land Baden-Württemberg auf der Seite des Finanzministeriums ein Transparenzregister für alle Kommunen in Baden-Württemberg erstellt und einen Hebesatzkorridor prognostiziert. Der vom Land am 17.10.2024 veröffentlichte Korridor für die Grundsteuer B liegt bei 231-255 % (Stand zum 02.09.2024 223-247 %). Grundlage hierfür ist der Bearbeitungsstand der Messbeträge des Finanzamts zum Stichtag 01.01.2022. Die Summe der Messbeträge basiert jedoch zum 01.01.2022 auf einer alten Datenlage, weshalb der Hebesatzkorridor nur bedingt herangezogen werden kann.

Das Finanzministerium hat gegenüber den kommunalen Interessensvertretungen mitgeteilt, dass das Transparenzregister auch nur ein Anhaltspunkt sein soll und diese Abweichungen aufgrund hohem Verwaltungsaufwand in Kauf zu nehmen sind.

Zudem sind bei den Werten des Transparenzregisters die noch zu erwartenden Änderungen durch die Meldungen des Finanzbereichs, die zu bearbeitenden Einsprüche beim Finanzamt als auch zu erwartende Wertänderungen durch Wertgutachten des Gutachterausschusses unberücksichtigt und verfälschen die Grundlagen des Finanzministeriums nicht unerheblich. Zu den erwartenden Änderungen wird auf Ziffer IV „Aktueller Stand Berechnungsgrundlagen“ verwiesen.

Die Änderung des Landesgrundsteuergesetzes, bekanntgemacht am 30.12.2021, ermöglicht den Kommunen in Baden-Württemberg die Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts zur Mobilisierung von Bauland, d. h. für unbebaute aber baureife Grundstücke kann ein erhöhter Hebesatz festgelegt werden (so genannte Grundsteuer C).

Grundsteuer C

a.) Ziel

Ziel der Grundsteuer C ist die Mobilisierung von baureifen Grundstücken durch eine höhere finanzielle Belastung, um den Herausforderungen durch steigende Mietpreise, Bau- und Grundstücksspekulationen, Wohnraumnot und der Zuwanderung von Geflüchteten steuernd begegnen zu können. Daher hat der Bund das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 30.11.2019 in Kraft gesetzt. Grundlage bietet die zum 01.01.1961 bereits eingeführte Baulandgrundsteuer, welche jedoch aufgrund von Mängeln bereits zum 31.12.1962 ersatzlos aufgehoben wurde, da das erwartete Ansteigen des Grundstücksangebots ausblieb und der Lenkungszweck nicht erreicht wurde. Die Kommunen können dabei von der Grundsteuer C Gebrauch machen, es besteht jedoch keine Verpflichtung.

b.) Für welche Grundstücke kann eine Grundsteuer C eingeführt werden

Eine Grundsteuer C kann für baureife Grundstücke und aus städtebaulichen Gründen erhoben werden (§ 50a LGrStG). Die Grundstücke müssen nach Lage, Form, Größe, tatsächlichem Zustand und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden können.

Da, abweichend vom Bundesmodell, in Baden-Württemberg bei der Hauptfeststellung nicht erhoben wird, ob es sich um ein unbebautes Grundstück handelt, müsste diese Bewertung durch die Kommune vorgenommen werden. Daher müsste für alle Grundstücke eine Einzelbewertung von Stadtplanung, Baurecht und Finanzseite erfolgen und ein gesondertes Kataster dieser bebaubaren, aber unbebauten Grundstücke angelegt und fortgeführt werden.

Der Hebesatz müsste ggf. auf einen bestimmten Gemeindeteil begrenzt werden, wenn nur dort die städtebaulichen Gründe (z.B. Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarf, Folgeeinrichtungen, Nachverdichtung von Siedlungsstrukturen oder Stärkung der Innenentwicklung) vorliegen. Der Hebesatz müsste über dem Hebesatz der Grundsteuer A und B liegen. Die Grenze ist wie bei anderen Steuerarten bei der Erdrosselungswirkung zu sehen.

c.) Beurteilung

Sowohl der Städte- als auch Gemeindegtag sehen die Grundsteuer C im Sinne einer Lenkungswirkung kritisch, was auch bereits die Baulandgrundsteuer gezeigt hat. Auch aufgrund des erheblich höheren Verwaltungsaufwands und durch die bereits schon höhere Besteuerung im Rahmen der Grundsteuer B ab 2025 ist eine Kosten-/Nutzenabwägung erforderlich und daher davon auszugehen, dass nur vereinzelt Kommunen die Grundsteuer C einführen werden. Insofern wird die Verwaltung die Entwicklung weiterverfolgen und bei Bedarf den Gemeinderat davon in Kenntnis setzen.

Vorberatung im Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.11.2024 über die Hebesatzsatzung beraten und die Hebesätze für die Grundsteuer A und B eingehend diskutiert und sich für die im Ziel aufkommensneutrale Konstellation von 700 v.H. für die Grundsteuer A und 265 v. H. für die Grundsteuer B entschieden. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 360 v. H.. Der Beschluss des VA ist im vorliegenden Entwurf der Hebesatzsatzung berücksichtigt. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Hebesatzsatzung mit den entsprechenden Steuerhebesätzen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Hebesatzsatzung (Anlage 1) zum 01.01.2025 zu.

Die Steuerhebesätze in § 2 werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 700 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 265 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 18.11.2024

Aufgrund Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

1. Die Gemeinde Efringen-Kirchen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Efringen-Kirchen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Efringen-Kirchen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 700 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 265 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 360 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 18.11.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.